



HESSISCHER LANDTAG

11. 05. 2018

Gesetzentwurf der Landesregierung

für ein Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung verwaltungsverfahren- und verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und glücksspielrechtlicher Zuständigkeiten

Die Landesregierung legt mit Schreiben vom 10. Mai 2018 den nachstehenden, durch Kabinettsbeschluss vom 7. Mai 2018 gebilligten und festgestellten Gesetzentwurf dem Landtag zur Beschlussfassung vor. Der Gesetzentwurf wird vor dem Landtag von dem Minister des Innern und für Sport vertreten.

A. Problem

1.

Das Hessische Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz - HEGovG) muss hinsichtlich seiner Notwendigkeit und seiner konkreten Ausgestaltung einerseits vor dem Hintergrund der auf Bundesebene erfolgten E-Government-Gesetzgebung betrachtet werden. Mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I. S. 2749) hat der Bundesgesetzgeber unter anderem das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) beschlossen und sich zum Ziel gesetzt, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Dieses Gesetz des Bundes soll über die föderalen Ebenen hinweg Wirkung entfalten, indem es sowohl dem Bund als auch den Ländern und Kommunen ermöglicht, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten. Diesen Ansatz teilt Hessen. Es setzt daher die Regelungen des EGovG in Landesrecht um, soweit dies sachgerecht erscheint.

Bei der Übernahme von Regelungen des EGovG ist für die Landesgesetzgebung zwischen Bestimmungen zu unterscheiden, die ausschließlich für Bundesbehörden gelten, und solchen Bestimmungen, die auch für die Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten, soweit sie Bundesrecht ausführen. Bei solchen Bestimmungen, die nach dem EGovG ausschließlich für Bundesbehörden gelten, kann der Landesgesetzgeber eigene Regelungen für seine Landes- und Kommunalbehörden treffen. Bei solchen Bestimmungen, die auch für die Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten, weil sie Bundesrecht ausführen, ist der Landesgesetzgeber frei zu entscheiden, ob die gleichen Regelungen sinngemäß auch bei der Ausführung von Landesrecht gelten sollen. Zugunsten einer sinngemäßen Übernahme der Regelungen des EGovG in Fällen der Ausführung von Landesrecht spricht insbesondere, dass es anderenfalls zu unterschiedlichen Verfahrensabläufen bei derselben Behörde kommen könnte, je nachdem, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführt. Dieses Gesetz zielt daher im Sinne der für den Bereich des Verwaltungsverfahrensrechts bekannten und bewährten Simultangesetzgebung auf eine möglichst einheitliche Verfahrensgestaltung ab. Denn für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft ist es nicht entscheidend, ob die Verwaltungshandlung in Ausführung von Bundes-, Landes- oder Satzungsrecht erfolgt.

Der Regelungsschwerpunkt des EGovG Bund liegt allerdings zwangsläufig auf Aspekten aus dem Bundesbereich. Neben den Regelungen des EGovG Bund sind daher in einem Hessischen EGovG insbesondere auch spezifische Regelungen zur Zusammenarbeit von Ländern und Kommunen und innerhalb der Verwaltungen zu treffen.

2.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes (VwVfG) ist durch Art. 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679) geändert worden. Vom Bund wurden zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Fortentwicklung der drei Verfahrensordnungen Abgabenordnung (AO), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) die neuen Instrumente "vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten" und "Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten durch Datenabruf" auch in das VwVfG eingeführt. Die neuen Regelungen im VwVfG stimmen weitestgehend mit denen in der AO überein. Abweichungen sind den unterschiedlichen Anwendungsbereichen und der Anpassung an den jeweils bestehenden Gesetzestext geschuldet. (Vgl. BT-Drs. 18/8434, S. 122.)

3.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) werden Bußgeldbescheide der Regierungspräsidien wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes nach den Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG) vollstreckt. Der Antrag der Vollstreckungsbehörde an den Gerichtsvollzieher nach § 7 JBeitrG auf Abnahme der Vermögensauskunft bedarf der Unterschrift und ist mit einem Dienstsiegel zu versehen. Dies führt in den Vollstreckungsverfahren nach § 15 Abs. 3 HessVwVG zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand. Da es sich um Massenverfahren handelt, werden die Anträge mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt. Ohne eine ausdrückliche gesetzliche Regelung darf aber von dem nach § 7 BeitrG vorgeschriebenen Erfordernis der Unterschrift auf dem Antrag nicht abgesehen werden, welches sich daraus ergibt, dass der Antrag den vollstreckbaren Schultitel ersetzt

4.

Bedingt durch das Scheitern des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages sind die zentralen Zuständigkeiten doch in Hessen verblieben. Deswegen soll auch weiterhin das Regierungspräsidium Darmstadt für die Vergabe von Erlaubnissen für das Veranlassen von Pferdewetten im Internet und die zentrale Spielersperrdatei OASIS zuständig sein. Bisher ist dies per Erlass geregelt. Eine gesetzliche Verankerung bietet sich an.

B. Lösung

1.

Mit dem Entwurf eines Hessischen E-Government-Gesetzes (HEGovG) werden zum einen aus dem EGovG des Bundes Regelungen für das Bundesrecht in das Landesrecht überführt, zum anderen Regelungen, die ausschließlich an Bundesbehörden adressiert waren, soweit sinnvoll, für Landesbehörden übernommen und schließlich neue gesetzliche Regelungen zur IT-Kooperation von Land und Kommunen geschaffen.

Ziele des HEGovG sind

- die Schaffung eines Rechtsrahmens für die digitale Verwaltung im Land Hessen,
- die Förderung der elektronischen Kommunikation in Rahmen des Verwaltungsverfahrens,
- der Abbau rechtlicher Hürden für das E-Government,
- die Schaffung digitaler Zugangs-, Verfahrensrechte und Auskunftsrechte für Bürger,
- die Förderung der digitalen Behördenzusammenarbeit und der Zusammenarbeit des Landes Hessen und der Kommunen.

2.

Die Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) folgt nach dem Prinzip der Einheit der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder der Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG). Ebenso wie im VwVfG des Bundes werden im HVwVfG der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten und die Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten durch Datenabruf geregelt. Der einheitliche Gesetzeswortlaut sichert die Revisibilität der Vorschriften des HVwVfG nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

3.

Mit der Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes wird in § 15 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG eine Regelung aufgenommen, dass Anträge nach § 7 des Justizbeitreibungsgesetzes, die mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, einer Unterschrift nicht bedürfen. Sie sind nur noch mit einem Dienstsiegel zu versehen.

4.

Mit den Ergänzungen des § 16 HGLüG werden die Zuständigkeiten auf das Regierungspräsidium Darmstadt übertragen.

C. Befristung

Nach Art. 1 § 17 treten einige Regelungen des Hessischen E-Government-Gesetzes erst 2020 und 2022 in Kraft. Das Hessische E-Government-Gesetz wird deshalb zunächst auf 10 Jahre statt auf 7 Jahre befristet, d.h. es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz und das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz sind nicht befristet. Sie gehören zum überkommenen Grundkanon des originären hessischen Landesrechts. Ihre Erforderlichkeit ist unzweifelhaft.

Das Hessische Glücksspielgesetz ist bis zum 30. Juni 2021 befristet. Es tritt somit mit dem aktuellen Ersten Glücksspieländerungsstaatsvertrag außer Kraft. Diese Befristung ist deswegen unzweifelhaft erforderlich.

D. Alternativen

Hinsichtlich des Entwurfs eines Hessischen E-Government-Gesetzes käme nur die Beibehaltung der alten Rechtslage infrage.

Auch hinsichtlich der Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes käme nur die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage in Betracht.

Die Beibehaltung der bisherigen Rechtslage würde zu deutlichen Verzögerungen beim Ausbau der digitalen Verwaltung in Hessen führen, insbesondere im Hinblick auf den bis dato fehlenden klaren Rechtsrahmen für digitales Verwaltungshandeln. Durch die Digitalisierung zu erwartende Kosteneinsparungen könnten nicht oder nur verzögert realisiert werden.

E. Finanzielle Auswirkungen

1. Auswirkungen auf die Finanz-, Vermögens- und Erfolgsrechnung

1.1

Die dem Land Hessen infolge der Anpassung von vorhandenen und die Einführung bzw. den Ausbau neuer IT-Lösungen entstehenden Kosten können aufgrund der unterschiedlichen Gestaltung der jeweiligen Verfahren und der bestehenden Umsetzungsspielräume der Behörden derzeit noch nicht konkret beziffert werden. Eine wirkungsvolle und nachhaltige Umsetzung dieses Gesetzes ist wegen der Größe und Komplexität der umzusetzenden Veränderungen nur schrittweise und im Rahmen eines angemessenen Übergangszeitraums von mehreren Jahren möglich. Die Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen muss künftigen Haushalten sowie der Bereitstellung von Mitteln durch den Haushaltsgesetzgeber vorbehalten bleiben und kann nur im Rahmen verfügbarer (Plan-)Stellen und Haushaltsmittel erfolgen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen (Art. 7 LHO).

Das mit dem Gesetz insgesamt verbundene Einsparpotenzial kann näherungsweise auf Basis des Gutachtens des Normenkontrollrats zum Einsparpotenzial bei Vollumsetzung des EGovG des Bundes geschätzt werden (NKR-Nr. 2030). Der Normenkontrollrat geht bei einem Umsetzungszeitraum von 30 Jahren von einem jährlichen Einsparpotenzial von 930 Mio. € für die öffentliche Verwaltung aus. Diese Schätzungen können orientierend auf das HEGovG übertragen werden. Die Zahl der Beschäftigten auf Landes-, Kommunal- und sonstiger Selbstverwaltungsebene in Hessen ist z.B. mit der Gesamtzahl der Beschäftigten der Bundesverwaltung in etwa vergleichbar; auf Landes- und Kommunalebene bestehen zudem deutlich mehr bürokratieintensive Bürger- und Unternehmenskontakte. In den Schätzungen sind allerdings gesondert zu berücksichtigende Kosten und Nutzenpotenziale nicht enthalten, die sich aus den in Hessen geplanten Regelungen zur elektronischen Rechnung und zur Informationssicherheit ergeben.

Zu einzelnen Regelungen können folgende Aussagen getroffen werden:

De-Mail

Für die Bereitstellung der vom Hessischen Ministerium des Innern und für Sport finanzierten zentralen De-Mail-Infrastruktur werden nach heutigem Kenntnisstand Kosten in Höhe von 100.000 € pro Jahr erwartet. Hinzu kommen die jeweiligen "Mandanten"-Kosten, die je Dienststelle berechnet werden und die von den genutzten Leistungen abhängen.

Elektronische Rechnungen

Das HEGovG sieht zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungstellung bei öf-

fentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1 bis 11) die Verpflichtung zur Entgegennahme elektronischer Rechnungen durch öffentliche Auftraggeber in Hessen ab 2019 vor, sofern die elektronischen Rechnungen bestimmte Anforderungen erfüllen. Hierfür ist bei den in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogenen Stellen mindestens ein elektronischer Rechnungseingang vorzuhalten. Für die öffentliche Verwaltung des Landes Hessen wird diese Möglichkeit innerhalb des Landesreferenzmodells für das Rechnungswesen geschaffen. Die Arbeiten dafür wurden in das Projekt "Elektronischer kreditorischer Rechnungs- und Gutschriftenworkflow (E-KRW)" eingebettet. Dadurch steht diese Funktionalität für alle Dienststellen und Buchungskreise der öffentlichen Verwaltung des Landes Hessen zentral zur Verfügung. Die Kosten für die Implementierung in den betroffenen Dienststellen des Landes Hessen werden zentral über das Hessische Ministerium der Finanzen finanziert. Eine nähere Aussage zu den Kosten ist erst möglich, wenn der zugrunde liegende Standard für das elektronische Rechnungsformat zur Verfügung steht.

Der Empfang der elektronischen Rechnung birgt ein Einsparpotenzial für die Verwaltung. Dieses lässt sich realisieren, wenn der Rechnungsworkflow optimiert ist und digitale Rechnungen elektronisch empfangen und weiterverarbeitet werden. Hierzu soll in Umsetzung des Gesetzes die bereits oben genannte zentrale Lösung für die öffentliche Verwaltung des Landes Hessen entwickelt und implementiert werden.

Auf Basis von Schätzungen des Bundesministeriums des Innern (BMI) ist bei Vollumsetzung der Regelungen über die elektronische Rechnung in Hessen mit einem jährlichen Einsparpotenzial von bis zu 500 Mio. € zu rechnen.

Elektronische Aktenführung

DMS-Anwendungen auf Basis der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) bilden heute die Grundlage für die Umstellung auf die elektronische Aktenführung und Vorgangsbearbeitung in der Landesverwaltung. Der Betrieb der zentralen Plattform für die DMS-Anwendungen sowie deren Betriebsüberwachung, Support, Anwendungsmanagement, Wartung und Pflege erfolgt durch die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung. Das Programm DMS mit den Komponenten HeDok, Sharepoint sowie dem DMS-Archiv (i.S. Altregistratur) ist Bestandteil im Hessen PC und wird darüber entsprechend abgerechnet.

Im HMdIS ist das DMS Programmmanagement für die strategische, fachliche Steuerung und Einführung der einzelnen DMS-Produkte verankert, und für die landesweite Umsetzung des Gesamtvorhabens verantwortlich. Das DMS Programmmanagement ist sowohl für die Produktlenkung (Entwurf und Fortschreibung des DMS-Produktportfolios) als auch für übergreifende Themen wie das Akzeptanzmanagement, Öffentlichkeitsarbeit und Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen zuständig. Die Umsetzungsprojekte in den Ressorts werden im Rahmen der Einführung begleitet. Ausgaben fallen derzeit im Wesentlichen nur für die Schulung der Anwender an.

Die Finanzierung des Projekts Modernisierung DMS erfolgt zentral und ist gesichert. Dies beinhaltet auch initiale Anwenderschulungen für ein neues DMS Produkt. Für die Haushaltsjahre 2017 bis 2020 sind insgesamt 27,2 Mio. € im Rahmen der Haushaltsanmeldung berücksichtigt.

Alle anderen Bestimmungen können in den finanziellen Auswirkungen nicht beurteilt werden. Die entstehenden Kosten werden aber als gering eingeschätzt.

1.2

Die Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Neuregelungen stellen zwar neue Verfahrensinstrumente zur Verfügung, ordnen deren Verwendung aber nicht an. Finanzielle Auswirkungen entstehen erst, wenn die Behörden von den zur Verfügung gestellten Instrumenten Gebrauch machen. Sowohl der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten als auch die Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte durch Datenabruf fördern die elektronische Verwaltung und dienen der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung. Wie bei allen Modernisierungsinstrumenten stehen den angestrebten Einsparungen und Effizienzsteigerungen Kosten für die Einführung und Unterhaltung der erforderlichen Systeme gegenüber und müssen bei der Entscheidung über die Einführung der neuen Instrumente berücksichtigt werden.

1.3

Die Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes führt zur Einsparung von Personalkosten in Höhe von jährlich 164.472 €. Daneben können Sachmittel von in etwa jährlich 15.000 € eingespart werden. Die genannten Kosten beziffern den in Umsetzung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 18. Dezember 2014 (Az. I ZB 27/14) anfallenden Mehraufwand bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde, für den keine zusätzlichen Haushaltsmittel als Kompensation gewährt wurden. In seinem Urteil erklärte der

Bundesgerichtshof, dass von einer Unterschrift auf Anträgen nach § 7 BeitrG nicht abgesehen werden dürfe, wovon aber die Vollstreckungspraxis zuvor ausgegangen ist. In über 8.000 Vollstreckungsverfahren jährlich, in denen Anträge auf Abnahme der Vermögensauskunft und ggf. Haftbefehl gestellt wurden, musste das Verfahren umgestellt werden, was zu einem zusätzlichen Bearbeitungsaufwand von ca. 20 Minuten je Antrag führte.

1.4

Die Änderung der Zuständigkeiten im Hessischen Glücksspielgesetz hat keine finanziellen Auswirkungen.

| | Liquidität | | Ergebnis | |
|---------------------------------------|------------|-----------|----------|--------|
| | Ausgaben | Einnahmen | Aufwand | Ertrag |
| Einmalig im Haushaltsjahr | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Einmalig in künftigen Haushaltsjahren | 0 | 0 | 0 | 0 |
| Laufend ab Haushaltsjahr | 0 | 0 | 0 | 0 |

2. Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung

Die Auswirkungen des HEGovG auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung können zurzeit nicht beurteilt werden.

Die Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes selbst hat keine Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung.

Die Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes führt zu finanziellen Einsparungen, die aber keine Auswirkungen auf die mittelfristige Finanz- und Entwicklungsplanung haben; auf die Ausführungen zu Nr. 1.3 wird verwiesen.

3. Auswirkungen auf hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

3.1

Der Entwurf eines HEGovG statuiert für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände keine Verpflichtungen, die über die bereits bestehenden Verpflichtungen in der Anwendung von Bundesrecht hinausgehen.

Zwar gilt das Gesetz auch für die Kommunen. Der Anwendungsbereich einiger Rechtsvorschriften wird jedoch im Interesse der Wahrung der kommunalen Organisationshoheit eingeschränkt. So sind die Kommunen insbesondere nicht zur elektronischen Akten- und Registerführung verpflichtet, sodass insoweit auch keine Umsetzungskosten anfallen. Im Übrigen können die Kosten auch im kommunalen Bereich aufgrund der unterschiedlichen Gestaltung der jeweiligen Verfahren und der bestehenden Umsetzungsspielräume der Behörden erst im Verlauf der Umsetzung abschließend beziffert werden.

Eine Ausgleichspflicht nach dem Konnexitätsprinzip ergibt sich aus den auf die Kommunen anwendbaren Regelungen des HEGovG nicht. Das Konnexitätsprinzip erfasst nur die Übertragung von Sachaufgaben sowie besondere Anforderungen an die Aufgabenerledigung, nicht jedoch Organisationsaufgaben oder prozedurale Vorschriften. Das gilt auch, soweit organisationsrechtliche Entscheidungen des Landesgesetzgebers mittelbare Auswirkungen auf die Erledigung von Sachaufgaben haben. Durch das Gesetz werden flexible Rahmenregelungen getroffen, die auch den Kommunen einen stufenweisen Übergang zu elektronischen Abläufen ermöglichen. Ziel des Gesetzes ist, auch im Bereich der Verwaltungskommunikation mit der allgemein fortschreitenden Digitalisierung aller Lebensbereiche Schritt zu halten. Hierdurch werden den Kommunen keine neuen Aufgaben übertragen oder besondere Anforderungen gestellt, die mit konnexitätsrelevanten Mehrkosten verbunden sind. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass die Kommunen ihre Verpflichtungen durch die Nutzung von zentralen Diensten erfüllen können, die das Land Hessen unentgeltlich bereitstellt.

Das Gesetz sieht für die Kommunen insbesondere die Verpflichtung zur Zugangseröffnung vor. Die Verpflichtung zur Zugangseröffnung besteht für die Kommunen bereits jetzt auf Grundlage von § 2 EGovG des Bundes. Insoweit entstehen keine Mehrkosten.

Die Regelung zur Einführung der elektronischen Rechnung betrifft zwar auch die Kommunen und löst dort noch nicht bezifferbare Erfüllungsaufwände aus. Sie dient aber der Umsetzung von Unionsrecht und ist somit nicht konnexitätsrelevant. Im Übrigen werden sich auch bei den Kommunen Entlastungen aufgrund reduzierter Ausgaben (Porto- und Bürokratiekosten) einstellen.

Abweichend zu den Behörden der Landesverwaltung verpflichtet das Gesetz die Kommunen nicht zur elektronischen Akten- und Registerführung

3.2

Zur Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes wird auf die Ausführungen zu Nr. 1.2 verwiesen.

3.3

Die Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes hat keine Auswirkungen auf die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände.

3.4

Die Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes hat keine Auswirkungen auf die hessischen Gemeinden und Gemeindeverbände.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Der Entwurf des HEGovG hat keine diesbezüglichen Auswirkungen.

Auch die Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Hessischen Glücksspielgesetzes haben keine diesbezüglichen Auswirkungen.

G. Besondere Auswirkungen auf behinderte Menschen

Der Entwurf des HEGovG wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Auch die Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Hessischen Glücksspielgesetzes wurde am Maßstab der UN-Behindertenrechtskonvention überprüft. Es bestand kein Änderungsbedarf.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Gesetz
zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur
Änderung verwaltungsverfahren- und verwaltungsvollstreckungsrechtlicher
Vorschriften und glücksspielrechtlicher Zuständigkeiten**

Vom

**Artikel 1
Hessisches Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung
(Hessisches E-Government-Gesetz - HEGovG)**

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden

1. des Landes,
2. der Gemeinden und Gemeindeverbände,
3. der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,

soweit nicht Rechtsvorschriften des Landes besondere inhaltsgleiche oder entgegenstehende Bestimmungen enthalten.

(2) Für die Tätigkeit

1. der Gerichtsverwaltungen und der Behörden der Justizverwaltung einschließlich der ihrer Aufsicht unterliegenden Körperschaften des öffentlichen Rechts gilt dieses Gesetz nur, soweit die Tätigkeit der Nachprüfung durch die Gerichte der Verwaltungsgerichtsbarkeit oder der Nachprüfung durch die in verwaltungsrechtlichen Anwalts-, Patentanwalts- und Notarsachen zuständigen Gerichte unterliegt,
2. der Schulen gelten nur die §§ 2, 7 Satz 3, die §§ 8 bis 12 und 14,
3. der Hochschulen gelten § 7 Satz 1 und 2 sowie § 14 Abs. 1 nicht.

(3) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. die Ausführung von Bundesrecht im Auftrag des Bundes im Sinne des § 1 Abs. 2 des E-Government-Gesetzes vom 27. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206),
2. die Tätigkeit der Kirchen, der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen,
3. für die Tätigkeit des Hessischen Rundfunks,
4. die Tätigkeit der Krankenhäuser und von im Rahmen der Organleihe Beliehene,
5. für Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578),
6. für die Tätigkeiten der Finanzbehörden nach der Abgabenordnung,
7. die Steuerfahndung, die Strafverfolgung, den Justizvollzug, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, die Rechtshilfe für das Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des § 80 Abs. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, für Maßnahmen des Richterdienstrechts.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. eine Behörde jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt,
2. eine Rechnung elektronisch, wenn sie in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird, das ihre automatische und elektronische Verarbeitung ermöglicht,
3. ein Register ein öffentliches oder nicht öffentliches Verzeichnis, für das Daten aufgrund von Rechtsvorschriften erhoben oder gespeichert werden,

4. Informationstechnik jedes technische Mittel zur elektronischen Verarbeitung oder Übertragung von Informationen.

§ 3

Elektronische Kommunikation

- (1) Jede Behörde ist verpflichtet, einen Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind, zu eröffnen.
- (2) Jede Behörde des Landes ist verpflichtet, den Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), zu eröffnen, es sei denn, die Behörde des Landes ist nicht an dem zentral für die Landesverwaltung angebotenen informationstechnischen Verfahren angeschlossen, über das De-Mail-Dienste für Landesbehörden angeboten werden. Für die Gerichtsverwaltungen und die Behörden der Justizverwaltung kann der Empfang von De-Mails über den für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten eröffneten Zugang erfolgen.
- (3) Jede Behörde des Landes ist verpflichtet, in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745), oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. März 2018 (BGBl. I S. 342), anzubieten.
- (4) Die Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände müssen ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über ein Verwaltungsportal nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) anbieten und hierfür im Verwaltungsportal Nutzerkonten bereitstellen. Die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts können dem Verwaltungsportal beitreten. Die Nutzung des Verwaltungsportals für die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen ist freiwillig.
- (5) Behörden des Landes sollen Dokumente elektronisch übermitteln, wenn die Datenübertragung angemessen geschützt ist.
- (6) Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.

§ 4

Informationen zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen

- (1) Jede Behörde stellt über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache Informationen über ihre Aufgaben, ihre Anschrift, ihre Geschäftszeiten sowie postalische, telefonische und elektronische Erreichbarkeiten zur Verfügung.
- (2) Jede Behörde soll über öffentlich zugängliche Netze in allgemein verständlicher Sprache über ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit, damit verbundene Verwaltungskosten, beizubringende Unterlagen und die zuständige Ansprechstelle und ihre Erreichbarkeit informieren sowie erforderliche Formulare bereitstellen.

§ 5¹

Elektronischer Zahlungsverkehr und elektronische Rechnungen

- (1) Fallen im Rahmen eines elektronisch durchgeführten Verwaltungsverfahrens Verwaltungskosten oder sonstige Forderungen an, muss die Behörde die Einzahlung der Verwaltungskosten oder die Begleichung sonstiger Forderungen durch Teilnahme an mindestens einem im elektronischen Geschäftsverkehr üblichen und hinreichend sicheren Zahlungsverfahren ermöglichen.
- (2) Öffentliche Auftraggeber stellen den Empfang und die Verarbeitung elektronischer Rechnungen sicher, soweit für sie nach § 159 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), eine Vergabekammer des Landes Hessen zuständig ist. Vertragliche Regelungen, die die elektronische Rechnungsstellung vorschreiben, bleiben unberührt.

¹ Abs. 2 dient der Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. EU Nr. L 133 S. 1).

§ 6 Nachweise

(1) Wird ein Verwaltungsverfahren elektronisch durchgeführt, können die vorzulegenden Nachweise elektronisch eingereicht werden, es sei denn, dass durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist oder die Behörde für bestimmte Verfahren oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt. Die Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Art der elektronischen Einreichung zur Ermittlung des Sachverhalts zulässig ist.

(2) Die zuständige Behörde kann erforderliche Nachweise mit der Einwilligung der oder des Verfahrensbeteiligten unmittelbar bei der ausstellenden öffentlichen Stelle elektronisch einholen. Zu diesem Zweck dürfen die anfordernde Behörde und die abgebende öffentliche Stelle die erforderlichen personenbezogenen Daten verarbeiten.

(3) Der Nachweispflicht nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1, Nr. L 314 S. 72) wird dadurch genügt, dass die Einwilligung nach Abs. 2 elektronisch erklärt wird. Dabei ist durch die Behörde sicherzustellen, dass die betroffene Person im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2016/679

1. ihre Einwilligung bewusst und eindeutig erteilt hat,
2. den Inhalt der Einwilligung jederzeit abrufen kann und
3. ihr Widerrufsrecht nach Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 jederzeit ausüben kann.

Die Einwilligung ist zu protokollieren.

§ 7 Elektronische Aktenführung

Behörden des Landes sollen Akten elektronisch führen. Satz 1 gilt nicht für solche Behörden, bei denen das Führen elektronischer Akten bei langfristiger Betrachtung unwirtschaftlich ist. Wird eine Akte elektronisch geführt, ist durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung eingehalten werden.

§ 8 Übertragen und Vernichten des Papieroriginals

(1) Führen Behörden Akten elektronisch, sollen Papierdokumente in elektronische Dokumente übertragen und in einer elektronischen Akte aufbewahrt werden. Bei der Übertragung in elektronische Dokumente ist nach dem Stand der Technik sicherzustellen, dass die elektronischen Dokumente mit den Papierdokumenten bildlich und inhaltlich übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden. Von der Übertragung der Papierdokumente in elektronische Dokumente kann abgesehen werden, wenn die Übertragung unwirtschaftlich ist.

(2) Papierdokumente, die nach Abs. 1 Satz 1 und 2 übertragen werden, sollen vernichtet oder zurückgegeben werden, sobald eine weitere Aufbewahrung nicht mehr aus rechtlichen Gründen oder zur Qualitätssicherung des Übertragungsvorgangs erforderlich ist.

§ 9 Akteneinsicht

Soweit ein Recht auf Akteneinsicht besteht, kann jede Behörde, die Akten elektronisch führt, Akteneinsicht insbesondere dadurch gewähren, dass sie

1. elektronische Dokumente übermittelt,
2. einen Aktenausdruck zur Verfügung stellt,
3. die elektronischen Dokumente auf einem Bildschirm wiedergibt oder
4. den elektronischen Zugriff auf den Inhalt der Akten gestattet.

§ 10 Elektronische Register und Georeferenzierung

(1) Behörden des Landes führen Register elektronisch. Satz 1 gilt nicht, wenn das elektronische Führen des Registers unwirtschaftlich ist.

(2) Wird ein elektronisches Register, welches Angaben mit Bezug zu Grundstücken enthält, neu aufgebaut oder überarbeitet, hat die Behörde in das Register eine bundesweit einheitlich festgelegte direkte Georeferenzierung (Koordinate) zu dem jeweiligen Flurstück, dem Gebäude oder

zu einem in einer Rechtsvorschrift definierten Gebiet aufzunehmen, auf welches sich die Angaben beziehen.

§ 11

Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter

(1) Eine durch Rechtsvorschrift des Landes bestimmte Pflicht zur Veröffentlichung in einem amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatt des Landes kann zusätzlich oder ausschließlich durch eine elektronische Ausgabe des amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblatts in einem öffentlich zugänglichen Netz erfüllt werden. Satz 1 gilt nicht für das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen.

(2) Jede Person muss einen angemessenen Zugang zu der Veröffentlichung haben, insbesondere durch die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen oder in öffentlichen Einrichtungen auf die Veröffentlichung zuzugreifen. Es muss die Möglichkeit bestehen, die Veröffentlichung zu abonnieren oder elektronisch einen Hinweis auf neue Veröffentlichungen zu erhalten. Ist nur die elektronische Ausgabe verfügbar, ist dies in öffentlich zugänglichen Netzen bekannt zu machen. Durch die für die Veröffentlichung zuständige Stelle ist sicherzustellen, dass die veröffentlichten Inhalte allgemein und dauerhaft zugänglich sind und eine Veränderung des Inhalts ausgeschlossen ist. Bei gleichzeitiger Veröffentlichung in elektronischer und papiergebundener Form hat die herausgebende Stelle eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist.

(3) § 27a Abs. 3 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 12

Barrierefreiheit

Für die barrierefreie Ausgestaltung der elektronischen Kommunikation und der Verwendung elektronischer Dokumente gelten das Hessische Behinderten-Gleichstellungsgesetz vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622), und die aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen in der jeweils geltenden Fassung, soweit die beteiligte Behörde dem Anwendungsbereich des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes unterfällt.

§ 13

Zuständige Stelle für die Entwicklung und Umsetzung der E-Government- und IT-Strategie

Die Landesregierung bestimmt eine zuständige Stelle für die Entwicklung und Umsetzung der E-Government- und IT-Strategie.

§ 14

Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Standardisierung

(1) Die Behörden können bei der Einführung elektronischer und sicherer Verwaltungsprozesse zusammenwirken. Insbesondere können die Behörden sich wechselseitig E-Government-Infrastrukturen zur öffentlichen Aufgabenerfüllung überlassen. Vergaberechtliche Bestimmungen bleiben unberührt. Soweit die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung E-Government-Infrastrukturen und E-Government-Dienstleistungen als landesweiten Standard zentral bereitstellt, sind diese von den Behörden des Landes zu nutzen.

(2) Die Behörden können ihre Verpflichtungen nach diesem Gesetz auch durch die Nutzung von E-Government-Infrastrukturen erfüllen, die vom Land nach Abs. 1 Satz 4 zentral bereitgestellt werden. Soweit Behörden E-Government-Dienstleistungen über öffentlich zugängliche Netze anbieten, können diese auch über die zentral bereitgestellten E-Government-Infrastrukturen des Landes zugänglich gemacht werden.

(3) Im Falle der gemeinsamen Nutzung der E-Government-Infrastruktur einer Behörde durch mehrere Behörden oder Nutzung der zentralen E-Government-Infrastrukturen des Landes durch Behörden können mit Einwilligung der diese Infrastruktur nutzenden Person deren personenbezogene Daten zwischen den angeschlossenen Behörden ausgetauscht werden. Für eine elektronische Einwilligung gilt § 6 Abs. 3 entsprechend. Personenbezogene Daten dürfen ausschließlich für die Zwecke der durch die zentrale Infrastruktur bereitgestellten Verwaltungsleistungen und nur soweit erforderlich verarbeitet werden. Datenschutzrechtliche Bestimmungen, insbesondere Art. 26 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679, bleiben unberührt.

§ 15

E-Government-Rat

(1) Zum Zusammenwirken von Land, Gemeinden und Gemeindeverbänden in der Informationstechnik wird der E-Government-Rat eingerichtet. Der E-Government-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung. Dem E-Government-Rat gehören an:

1. die oder der Beauftragte der Landesregierung für E-Government und Informationstechnik (Chief Information Officer, CIO), die oder der den Vorsitz führt,
2. die oder der Zentrale Informationssicherheitsbeauftragte der Landesverwaltung (Chief Information Security Officer, CISO),
3. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatskanzlei, der Ministerien und des Landtags,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Rechnungshofes,
5. drei Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
6. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung und
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunalen Gebietsrechenzentren.

(2) Der E-Government-Rat ist in allen Angelegenheiten zu beteiligen, die für die Kooperation in der Informationstechnik von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere für die Festlegung von Datenübermittlungs- und Datenabrufsregelungen. Der E-Government-Rat kann bei Bedarf Dritte zur Beratung hinzuziehen, insbesondere eine Vertreterin oder einen Vertreter des Hessischen Datenschutzbeauftragten.

(3) Der E-Government-Rat spricht Empfehlungen aus, insbesondere zu der Vorbereitung und Umsetzung der im IT-Planungsrat behandelten Themen sowie zu den dazu gefassten Beschlüssen und getroffenen Empfehlungen sowie der Zusammenarbeit und Standardisierung nach § 14.

§ 16

Erlass von Verwaltungsvorschriften, Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Die zur Durchführung des § 3 Abs. 5 und der §§ 7 und 8 erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständigen Ministerium.

(2) Einzelheiten der Planung, Errichtung, des Betriebs und der Nutzung von E-Government-Infrastrukturen nach § 14 Abs. 2 werden von dem für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien durch Verwaltungsvorschrift festgelegt.

(3) Die für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Ausgestaltung des Verwaltungsportals nach § 3 Abs. 4 zu treffen, insbesondere über

1. die Verwendung bestimmter IT-Komponenten, Standards und Sicherheitsvorgaben, Art und Weise der Nutzung, Einrichtung und Verwaltung der Nutzerkonten und Identifizierung der Nutzer, soweit dies nicht durch Bundesrecht geregelt ist,
2. die Einbindung in einen Portalverbund im Sinne von § 2 Abs. 1 des Onlinezugangsgesetzes und
3. die öffentlichen Stellen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Onlinezugangsgesetzes sowie deren Aufgaben und Befugnisse zu bestimmen.

(4) Die Ministerin oder der Minister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur Ausgestaltung des elektronischen Zahlungsverkehrs nach § 5 zu treffen. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 können insbesondere geregelt werden:

1. Art und Weise der Verarbeitung der elektronischen Rechnung, insbesondere die elektronische Verarbeitung,
2. Anforderungen an die elektronische Rechnungsstellung und zwar insbesondere die von den elektronischen Rechnungen zu erfüllenden Voraussetzungen, den Schutz personenbezogener Daten, das zu verwendende Rechnungsdatenmodell sowie die Verbindlichkeit der elektronischen Form,
3. die Befugnis von öffentlichen Auftraggebern, Sektorenauftraggebern und Konzessionsgebern, in Ausschreibungsbedingungen die Erteilung elektronischer Rechnungen vorzusehen,
4. Ausnahmen für sicherheitsspezifische Aufträge und Angelegenheiten sowie

die Verpflichtung zur Annahme elektronischer Rechnungen in Abhängigkeit des jeweiligen Rechnungsbetrags.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. § 3 Abs. 2 am 1. Januar 2020,

2. § 3 Abs. 3 ein Jahr nach dem Tag der Beendigung des Aufbaus der erforderlichen zentralen Infrastruktur für die Landesbehörden,
3. § 5 Abs. 2 am 18. April 2020,
4. § 7 Satz 1 am 1. Januar 2022

in Kraft. Das für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständige Ministerium gibt den Tag der Beendigung des Aufbaus der erforderlichen zentralen Infrastruktur für die Landesbehörden im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen bekannt.

(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Artikel 2² **Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes**

Das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2015 (GVBl. S. 254), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 35 folgende Angabe eingefügt:
"§ 35a Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes"
2. § 3a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe "nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)," gestrichen.
 - b) In Satz 4 Nr. 2 wird die Angabe "7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)" durch "18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)" ersetzt.
 - c) In Satz 5 wird die Angabe "7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)" durch "18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745)" ersetzt, werden nach dem Wort "Fassung" die Wörter "der Bekanntmachung" eingefügt und wird die Angabe "23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2439)" durch "8. März 2018 (BGBl. I S. 342)" ersetzt.
3. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Setzt die Behörde automatische Einrichtungen zum Erlass von Verwaltungsakten ein, muss sie für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Beteiligten berücksichtigen, die im automatischen Verfahren nicht ermittelt würden."
4. Nach § 35 wird als § 35a eingefügt:
"§ 35a
Vollständig automatisierter Erlass eines Verwaltungsaktes
Ein Verwaltungsakt kann vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht."
5. Nach § 41 Abs. 2 wird als Abs. 2a eingefügt:
"(2a) Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt."
6. In § 74 Abs. 5 Satz 4 werden nach dem Wort "schriftlich" die Wörter "oder elektronisch" eingefügt.

² Ändert FFN 304-18

Artikel 3³ **Änderung des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes**

§ 15 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. 2009 I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2012 (GVBl. S. 430), wird wie folgt gefasst:

"Bußgeldbescheide der Regierungspräsidien wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. August 2017 (BGBl. I S. 3202), werden unbeschadet des § 92 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), nach den Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1926), geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2094), vollstreckt mit der Maßgabe, dass Anträge nach § 7 des Justizbeitreibungsgesetzes, die mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, mit dem Dienstsiegel versehen werden; einer Unterschrift bedarf es nicht."

Artikel 4⁴ **Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes**

§ 16 des Hessischen Glücksspielgesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 480), wird wie folgt gefasst:

"§ 16 Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Glücksspielstaatsvertrages und dieses Gesetzes ist die für das Glücksspielwesen zuständige Ministerin oder der hierfür zuständige Minister, soweit der Glücksspielstaatsvertrag oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Zuständige Behörde für die Erteilung der Erlaubnis nach dem Vierten Teil dieses Gesetzes mit Ausnahme der länderübergreifenden Lotterien ist

1. die Kreisordnungsbehörde für Lotterien und Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 130 000 Euro, bei Kreisgrenzen überschreitenden Veranstaltungen die Kreisordnungsbehörde, in deren Bezirk der Schwerpunkt der Veranstaltung liegt,
2. abweichend von Nr. 1 die örtliche Ordnungsbehörde für Ausspielungen mit einem Spielkapital bis zu 6 000 Euro bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen,
3. das Regierungspräsidium Darmstadt für Lotterien in Form des Gewinnsparens.

(3) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Konzession zur Veranstaltung von Sportwetten nach § 4a Abs. 1 Satz 1 des Glücksspielstaatsvertrages und einer Erlaubnis zum Betreiben von Wettvermittlungsstellen nach § 4a Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10a Abs. 5 Satz 2 des Glücksspielstaatsvertrages und den §§ 9 und 10 sowie für die Erstkontrolle nach Erteilung einer solchen Erlaubnis ist das Regierungspräsidium Darmstadt; im Übrigen sind die Kreisordnungsbehörden zuständige Behörde für die Aufsicht über die Wettvermittlungsstellen nach § 9 des Glücksspielstaatsvertrages.

(4) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 Abs. 1 und 2 des Glücksspielstaatsvertrages in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 4 und § 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 611-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

(5) Die für die Erteilung von Erlaubnissen nach dem Glücksspielstaatsvertrag und diesem Gesetz zuständigen Behörden sind auch für die Überwachung der von ihnen erlaubten Veranstaltungen zuständig.

(6) Zuständige Behörde für die Untersagung unerlaubten Glücksspiels und der Werbung hierfür ist das Regierungspräsidium Darmstadt. Abweichend von Satz 1 sind für die Untersagung unerlaubter Wettvermittlungsstellen sowie der Werbung hierfür die Kreisordnungsbehörden zuständig.

(7) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 7 Abs. 1 und 2 des Rennwett- und Lotteriegengesetzes ist das Regierungspräsidium Darmstadt.

³ Ändert FFN 304-12

⁴ FFN 316-33

(8) Zuständige Behörde für den Betrieb des Sperrsystems nach § 23 des Glücksspielstaatsvertrages und nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 11 des Hessischen Spielhallengesetzes vom 28. Juni 2012 (GVBl. S. 213), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), ist das Regierungspräsidium Darmstadt."

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Art. 3 am ... [*einsetzen: Datum des ersten Tages des dritten auf die Verkündung folgenden Monats*] in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

1. Zweck und Inhalt des Gesetzes

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung und zur Änderung verwaltungsverfahren- und verwaltungsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und glücksspielrechtlicher Zuständigkeiten soll ein Hessisches E-Government-Gesetz (HEGovG) geschaffen und das Hessische Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) sowie das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) und das Hessische Glücksspielgesetz sollen geändert werden.

1.1 Hessisches Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (Hessisches E-Government-Gesetz - HEGovG)

1.1.1 Allgemeines

Mit diesem Gesetz wird die Umsetzung der Agenda "Digitale Verwaltung Hessen 2020" rechtlich fundiert.

Das Gesetz genügt den Anforderungen an eine sich zunehmend verstärkende Digitalisierung in allen Lebensbereichen.

Das Gesetz entspricht den Vorgaben der Koalitionsvereinbarung "Verlässlich gestalten - Perspektiven eröffnen" für die 19. Wahlperiode des Hessischen Landtags und ist Teil der hessischen Netzpolitik.

Wesentliches Ziel des Gesetzes ist es, durch den Abbau rechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern, wobei der E-Government-Ansatz nicht als Selbstzweck, sondern als Mittel verstanden wird, die Verwaltung effektiver, bürgerfreundlicher und effizienter zu gestalten. Das Gesetz statuiert die Voraussetzungen für eine ressort- und ebenenübergreifende Zusammenarbeit im Bereich der informationstechnischen Organisation.

Dieses Gesetz muss hinsichtlich seiner Notwendigkeit und seiner konkreten Ausgestaltung vor dem Hintergrund der auf Bundesebene erfolgten E-Government-Gesetzgebung betrachtet werden. Mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juli 2013 (BGBl. I. S. 2749) hat der Bundesgesetzgeber unter anderem das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (EGovG) beschlossen und sich zum Ziel gesetzt, durch den Abbau bundesrechtlicher Hindernisse die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung zu erleichtern. Dieses Gesetz des Bundes soll über die föderalen Ebenen hinweg Wirkung entfalten, indem es sowohl dem Bund als auch den Ländern und Kommunen ermöglicht, einfachere, nutzerfreundlichere und effizientere elektronische Verwaltungsdienste anzubieten. Diesen Ansatz teilt Hessen. Es setzt daher die Regelungen des EGovG in Landesrecht um, soweit dies sachgerecht erscheint.

Die wesentlichen Regelungen des EGovG des Bundes, die auch in das Hessische EGovG übernommen werden, sind:

- Verpflichtung der Verwaltung zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs und zusätzlich Verpflichtung der Bundesverwaltung zur Eröffnung eines De-Mail-Zugangs und der Nutzung der Identifikationsmöglichkeiten des neuen Personalausweises (nPA),
- Erleichterung bei der Erbringung von elektronischen Nachweisen und der elektronischen Bezahlung in Verwaltungsverfahren,
- Erfüllung von Veröffentlichungspflichten durch elektronische Amts- und Verkündungsblätter,
- Grundsätze der elektronischen Aktenführung und des ersetzenden Scannens,
- Regelungen betreffend der Schriftformersetzung durch andere technische Verfahren als der qualifizierten elektronischen Signatur (qeS).

Während die Regelungen zur Ersetzung der Schriftform durch andere technische Verfahren durch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes und anderer Vorschriften im Wege der Simultangesetzgebung in das Landesrecht überführt werden, ist bei den Regelungen des EGovG für die Landesgesetzgebung zwischen Bestimmungen zu unterscheiden, die ausschließlich für Bundesbehörden gelten, und solchen Bestimmungen, die auch für die Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeinde-

verbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten, soweit sie Bundesrecht ausführen. Bei solchen Bestimmungen, die nach dem EGovG ausschließlich für Bundesbehörden gelten, kann der Landesgesetzgeber eigene Regelungen für seine Landes- und Kommunalbehörden treffen. Bei solchen Bestimmungen, die auch für die Behörden der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten, weil sie Bundesrecht ausführen, ist der Landesgesetzgeber frei zu entscheiden, ob die gleichen Regelungen auch bei der Ausführung von Landesrecht gelten sollen. Zugunsten einer sinngemäßen Übernahme der Regelungen des EGovG in Fällen der Ausführung von Landesrecht spricht insbesondere, dass es anderenfalls zu unterschiedlichen Verfahrensabläufen bei derselben Behörde kommen könnte, je nachdem, ob sie Bundes- oder Landesrecht ausführt. Dieses Gesetz zielt daher im Sinne der für den Bereich des Verwaltungsverfahrensrechts bekannten und bewährten Simultangesetzgebung auf eine möglichst einheitliche Verfahrensgestaltung ab. Denn für die Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft ist es nicht entscheidend, ob die Verwaltungshandlung in Ausführung von Bundes-, Landes- oder Satzungsrecht erfolgt.

Ein Sonderfall ist die Verpflichtung zur Bereitstellung von Daten nach § 3 EGovG. Da der Bund diese Informationspflichten nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 GG nicht auf Gemeinden und Gemeindeverbände übertragen kann, bedarf es insofern einer landesgesetzlichen Regelung.

Im Übrigen regelt das EGovG lediglich die Ausgestaltung elektronischer Verwaltungsdienste und erzeugt keine subjektiven Rechte.

Außerdem regelt dieses Gesetz klassisches Organisationsrecht, das als Innenrecht nicht notwendig einer Regelung durch Gesetz bedarf. Durch die Entscheidung des Gesetzgebers, auch den Bestimmungen ohne Außenwirkung den Stellenwert eines förmlichen Gesetzes einzuräumen, wird die Bedeutung des E-Government für die Landesverwaltung unterstrichen.

Schließlich regelt dieses Gesetz auch spezielles Verwaltungsverfahrensrecht. Für das Verhältnis des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) vom 28.12.2009 (GVBl. I S. 18) zu diesem Gesetz ist maßgeblich, ob ein Verwaltungsverfahren nach dem HVwVfG durchgeführt wird. Erst wenn ein Verwaltungsverfahren durchgeführt wird, finden die §§ 3 bis 6 und 8 dieses Gesetzes im Rahmen des Verwaltungsverfahrens als speziellere Regelungen zum "Wie" Anwendung.

Zur Interpretation dieses Gesetzes wird die Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften in der BT-Drs. 17/11473 vom 14. November 2012 und der BT-Drs. 17/13139 vom 17. April 2013 herangezogen und - soweit die Regelung (im Wesentlichen) einer Vorschrift des EGovG entspricht - die Passage in der Regel wörtlich kursiv wiedergegeben. Innerhalb dieser Passagen sind Abweichungen und Anmerkungen nicht kursiv und in eckiger Klammer kenntlich gemacht. Dieses Vorgehen dient der Vermeidung einer unterschiedlichen Interpretation der Regelungen und ist aufgrund der Anlehnung an die Simultangesetzgebung im Bereich des Verfahrensrechts konsequent. Damit genügt das Gesetz den Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft wie auch der Verwaltungen an eine einfache, weil einheitlich geregelte Kommunikation mit den Behörden wie auch der Behörden untereinander.

1.1.2 Finanzielle Auswirkungen des HEGovG

a) Für die Verwaltung des Landes Hessen

Die dem Land Hessen infolge der Anpassung von vorhandenen und die Einführung bzw. den Ausbau neuer IT-Lösungen entstehenden Kosten können aufgrund der unterschiedlichen Gestaltung der jeweiligen Verfahren und der bestehenden Umsetzungsspielräume der Behörden derzeit noch nicht konkret beziffert werden. Eine wirkungsvolle und nachhaltige Umsetzung dieses Gesetzes ist wegen der Größe und Komplexität der umzusetzenden Veränderungen nur schrittweise und im Rahmen eines angemessenen Übergangszeitraums von mehreren Jahren möglich. Die Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen muss künftigen Haushalten sowie der Bereitstellung von Mitteln durch den Haushaltsgesetzgeber vorbehalten bleiben und kann nur im Rahmen verfügbarer (Plan-)Stellen und Haushaltsmittel erfolgen. Bei der Umsetzung der Maßnahmen ist

dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Rechnung zu tragen (Art. 7 LHO).

Das mit dem Gesetz insgesamt verbundene Einsparpotenzial kann näherungsweise auf Basis des Gutachtens des Normenkontrollrats zum Einsparpotenzial für bei Vollumsetzung des EGovG des Bundes geschätzt werden (NKR-Nr. 2030). Der Normenkontrollrat geht bei einem Umsetzungszeitraum von 30 Jahren von einem jährlichen Einsparpotenzial von 930 Mio. € für die öffentliche Verwaltung aus. Diese Schätzungen können orientierend auf das HEGovG übertragen werden. Die Zahl der Beschäftigten auf Landes-, Kommunal- und sonstiger Selbstverwaltungsebene in Hessen ist z.B. mit der Gesamtzahl der Beschäftigten der Bundesverwaltung in etwa vergleichbar; auf Landes- und Kommunalebene bestehen zudem deutlich mehr bürokratieintensive Bürger- und Unternehmenskontakte. In den Schätzungen sind allerdings gesondert zu berücksichtigende Kosten und Nutzenpotenziale nicht enthalten, die sich aus den in Hessen geplanten Regelungen zur elektronischen Rechnung ergeben.

b) Für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz statuiert für hessische Gemeinden und Gemeindeverbände keine Verpflichtungen, die über die bereits bestehenden Verpflichtungen in der Anwendung von Bundesrecht hinausgehen.

Zwar gilt das Gesetz auch für die Kommunen. Der Anwendungsbereich einiger Rechtsvorschriften wird jedoch im Interesse der Wahrung der kommunalen Organisationshoheit eingeschränkt. So sind die Kommunen insbesondere nicht zur elektronischen Akten- und Registerführung verpflichtet, sodass insoweit auch keine Umsetzungskosten anfallen. Im Übrigen können die Kosten auch im kommunalen Bereich aufgrund der unterschiedlichen Gestaltung der jeweiligen Verfahren und der bestehenden Umsetzungsspielräume der Behörden erst im Verlauf der Umsetzung abschließend beziffert werden.

Das Gesetz sieht für die Kommunen insbesondere die Verpflichtung zur Zugangseröffnung vor. Die Verpflichtung zur Zugangseröffnung besteht für die Kommunen bereits jetzt auf Grundlage von § 2 EGovG des Bundes. Insoweit entstehen keine Mehrkosten.

Die Regelung zur Einführung der elektronischen Rechnung betrifft zwar auch die Kommunen und löst dort noch nicht bezifferbare Erfüllungsaufwände aus. Sie dient aber der Umsetzung von Unionsrecht und ist somit nicht konnexitätsrelevant. Im Übrigen werden sich auch bei den Kommunen Entlastungen aufgrund reduzierter Ausgaben (Porto- und Bürokratiekosten) einstellen.

c) Für die Wirtschaft

Das Gesetz statuiert für Wirtschaftsunternehmen keine Verpflichtungen, sodass hier keine besonderen finanziellen Auswirkungen veranlasst durch dieses Gesetz zu erwarten sind.

Die Wirtschaft erhält im Rahmen der gesetzlichen Regelungen zur elektronischen Rechnung die Möglichkeit, Rechnungen an die öffentliche Verwaltung elektronisch zu versenden, wenn diese Rechnungen bestimmte Anforderungen erfüllen. Durch diese Annahmepflicht wird es insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen leichter, die Kosten für die Übermittlung von elektronischen Rechnungen zu minimieren, da zukünftig davon auszugehen ist, dass eine größere Anzahl an elektronischen Rechnungen übermittelt werden kann. Da die genauen Details zur Übermittlung von elektronischen Rechnungen erst in einer Rechtsverordnung geregelt werden, kann zum jetzigen Zeitpunkt keine nähere Abschätzung zu den finanziellen Auswirkungen gemacht werden. Es ist aber davon auszugehen, dass durch die Vermeidung von Papierrechnungen mindestens Porto- und Papierkosten eingespart werden können.

d) Für Bürgerinnen und Bürger

Das Gesetz statuiert für Bürgerinnen und Bürger keine Verpflichtungen, sodass hier keine besonderen finanziellen Auswirkungen veranlasst durch dieses Gesetz zu erwarten sind. Die Inanspruchnahme der elektronischen Dienste und Verfahren erfolgt auf freiwilliger Basis.

1.2 Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und des Hessischen Glücksspielgesetzes

1.2.1 Allgemeines

Die Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) folgt nach dem Prinzip der Einheit der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder der Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) durch Art. 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679). In Übereinstimmung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes werden im HVwVfG der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten und die Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten durch Datenabruf aus dem Internet geregelt.

Mit der Änderung des § 15 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG wird das Verfahren bei der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden der Regierungspräsidien wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes vereinfacht, indem Anträge an den Gerichtsvollzieher auf Abnahme der Vermögensauskunft nach dem hierfür anzuwendenden § 7 des Justizbeitreibungsgesetzes durch eine entsprechende Modifikation nicht mehr einer Unterschrift, sondern nur eines Dienstsiegels bedürfen, wenn sie mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden.

Mit der Änderung des § 16 HGlüG wird dem Scheitern des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages Rechnung getragen, da die zentralen Zuständigkeiten doch in Hessen verblieben

1.2.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes hat keine finanziellen Auswirkungen. Die Neuregelungen stellen zwar neue Verfahrensinstrumente zur Verfügung, ordnen deren Verwendung aber nicht an.

Die Änderung des Hessischen Vollstreckungsgesetzes führt zur Einsparung von Personalkosten in Höhe von jährlich 164.472 €. Daneben können Sachmittel von in etwa jährlich 15.000 € eingespart werden. Die genannten Kosten beziffern den in Umsetzung des Urteils des Bundesgerichtshofs vom 18. Dezember 2014 (Az. I ZB 27/14) anfallenden Mehraufwand bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde, für den keine zusätzlichen Haushaltsmittel als Kompensation gewährt wurden. In seinem Urteil erklärte der Bundesgerichtshof, dass von einer Unterschrift auf Anträgen nach § 7 BeitrG nicht abgesehen werden dürfe, wovon aber die Vollstreckungspraxis zuvor ausgegangen ist. In über 8.000 Vollstreckungsverfahren jährlich, in denen Anträge auf Abnahme der Vermögensauskunft und ggf. Haftbefehl gestellt wurden, musste das Verfahren umgestellt werden, was zu einem zusätzlichen Bearbeitungsaufwand von ca. 20 Minuten je Antrag führte.

Die Änderung der Zuständigkeiten im Hessischen Glücksspielgesetz hat keine finanziellen Auswirkungen.

2. Ergebnis des Anhörungsverfahrens

Das Kabinett hat den Gesetzentwurf mit Beschluss vom 15. Januar 2018 zur Kenntnis genommen und der Durchführung einer Anhörung durch den Minister des Innern und für Sport zugestimmt.

Den Kommunalen Spitzenverbänden wurde Gelegenheit gegeben, sich bis zum 20. März 2018 zum Gesetzentwurf zu äußern. Dem Hessischen Datenschutzbeauftragten, der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, dem Hessischen Rechnungshof, der Vereinigung hessischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, Neue Richtervereinigung e.V., dem dbb Landesbund Hessen, Verdi Landesbezirk Hessen, der Landestierärztekammer Hessen, Landesärztekammer Hessen, Ingenieurkammer Hessen, Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Rechtsanwaltskammer Kassel, Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Industrie- und Handelskammer (IHK), Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern, Notarkammer Kassel, Notarkammer Frankfurt, Deutscher Richterbund Landesverband Hessen, Verband kommunaler Unternehmen e.V. - Landesgruppe Hessen, PUB - Parteionabhängige Bürgermeister in Hessen, Bund der Steuerzahler, Steuerberaterverband Hessen e.V.; Steuerberaterkammer Hessen, ekom21; Freie Wähler - FWG Hessen e.V., Landeswohlfahrtsverband Hessen, Unfallkasse Hessen, Deutsche Rentenversicherung Hessen, Hessischer Bauernverband e.V., Verband freier Berufe in Hessen, Vereinigung der hessischen Unternehmerverbände, der Berufsverband der Gerichtsvollzieher im Lande Hessen e.V. sowie dem Fachbereich Vollstreckung des Landesverbandes Hessen der deutschen Justizgewerkschaft wurde Gelegenheit gegeben, sich bis zum 1. März 2018 zum Gesetzentwurf zu äußern.

Geäußert haben sich zum Gesetzentwurf die Kommunalen Spitzenverbände, der Hessische Datenschutzbeauftragte, die Beauftragte der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen, der Deutsche Verein der Blinden und Sehbehinderten in Stu-

dium und Beruf e.V., der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen, die Arbeitsgemeinschaft der Schwerbehindertenvertretungen Hessen, der Hessische Rechnungshof, verdi Hessen, dbb Landesverband Hessen, die Ingenieurkammer Hessen, die Rechtsanwaltskammer Kassel, die Vereinigung hessischer Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter, die Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Industrie- und Handelskammer (IHK), die Notarkammer Kassel, die Notarkammer Frankfurt, PUB - Parteiunabhängige Bürgermeister in Hessen, die Steuerberaterkammer Hessen, der Landeswohlfahrtsverband Hessen, Deutsche Rentenversicherung Hessen und zu § 15 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG der Berufsverband der Gerichtsvollzieher im Lande Hessen e.V.

a) Zu Art. 1 (HEGovG-E)

Der Gesetzentwurf wurde von allen begrüßt. Die wesentlichen Ergebnisse werden im Folgenden zusammengefasst.

Auf Anregung der Kommunalen Spitzenverbände wurde in § 3 Abs. 4 (neu) eine Landesregelung zum Onlinezugangsgesetz (OZG) aufgenommen. Die Landesregierung wird des Weiteren ermächtigt, in § 16 Abs. 3 (neu) eine Rechtsverordnung zur Regelung des Landesverwaltungsportals (service.hessen.de) zu erlassen. Die vom Hessischen Landkreistag kritisierte fehlende Regelung zu einem Nutzerkonto (Servicekonto) ist im Gesetzentwurf in § 14 Abs. 3 enthalten. Durch § 14 Abs. 3 wird sichergestellt, dass im Falle der gemeinsamen Nutzung von E-Government-Infrastrukturen eine zentrale Identifizierung eines Nutzers ermöglicht wird, sodass dieser sich nicht bei jeder angeschlossenen Behörde einzeln identifizieren muss, um die Verwaltungsdienstleistung nutzen zu können. Eine solche zentrale Identifizierungskomponente kann beispielsweise durch ein Servicekonto zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung solcher Einrichtungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen ist freiwillig.

Der Hessische Datenschutzbeauftragte wies darauf hin, dass bei der Versendung elektronischer Dokumente datenschutzrechtliche Belange zu beachten sind und deswegen die Dokumente beim Versand angemessen zu schützen sind. Dem wurde mit einer Änderung des § 3 Abs. 5 (neu) gefolgt. Außerdem müsse der Hessische Datenschutzbeauftragte wegen dessen unabhängiger Stellung als Vertreter aus dem E-Government-Rat gestrichen werden. Dem wurde ebenfalls gefolgt und § 15 Abs. 2 dahin gehend ergänzt, dass der Hessische Datenschutzbeauftragte bei Bedarf zur Beratung hinzugezogen werden kann.

Dem Hessischen Rechnungshof und der Rechtsanwaltskammer Kassel wurde dahin gehend gefolgt, dass in der Begründung zu den §§ 7 und 8 eine Konkretisierung des Ausnahmetatbestandes "Wirtschaftlichkeit" vorzunehmen ist. Außerdem wurde die Anforderung an eine "bewusste und eindeutige" elektronische Einwilligung in der Begründung zu § 6 präzisiert.

Den Einwänden der Beauftragten der Hessischen Landesregierung für Menschen mit Behinderungen hinsichtlich der Nichtberücksichtigung der besonderen Belange behinderter Menschen über die Anknüpfung an das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz (HessBGG) hinaus konnte mit erweiterten und klarstellenden Begründungen zu § 12 begegnet werden. Außerdem wird mit dem zukünftig dynamischen Verweis auf das HessBGG und die aufgrund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Schnelligkeit der Entwicklungen im Bereich der Informationstechnik und der vom Bund und der Europäischen Union hierzu erlassenen Rechtsvorschriften Rechnung getragen.

Die sonstigen Änderungen am Gesetzestext und der Begründung sind klarstellender Natur.

Der Kritik der Kommunalen Spitzenverbände wegen der durch die Regelung in § 4 entstehenden Mehrbelastung kann nicht gefolgt werden. Schon jetzt haben die Kommunen nach Bundesrecht Informationen über ihre Verwaltungsleistungen und Formulare zur Verfügung zu stellen. Durch die Überführung und Bereitstellung dieser Informationen im Netz wird es eher zu einer Entlastung der Landes- und Kommunalbehörden kommen, da sie auf weniger Nachfragen in Form von Anrufen, Briefen oder Faxen reagieren müssen. Auch ein "kommunales Redaktionsteam" ist entbehrlich, da der Bund durch die Einfügung des § 3 Abs. 2a EGovG die Einrichtung einer Bundesredaktion für Leistungs-, Prozess- und Formularinformationen angestoßen hat, um zu gewährleisten, dass auf den verschiedenen Verwaltungsebenen einheitliche, auf gemeinsamen redaktionellen und technischen Standards beruhende Informationen zur Verfügung stehen. Auch wenn die Verwendung der Leistungsdaten des Bundes nicht verpflichtend ist, kann davon ausgegangen werden, dass sie auf Landesebenen genutzt werden und zu einer Entlastung führen wird.

Der sog. "Hessenfinder" wird Bestandteil des nach OZG zu betreibenden hessischen Verwaltungsportals (service.hessen.de) werden. Insofern wird dem Vorschlag für einen eigenen Absatz zum "Hessenfinder" nicht gefolgt.

Durch die Einführung der elektronischen Rechnung entsteht entgegen der Auffassung der Kommunalen Spitzenverbände keine Mehrbelastung für die Gemeinden und Gemeindeverbände. Durch § 5 Abs. 2 wird keine Kostenregelungspflicht für das Land ausgelöst. Die in Art. 137 Abs. 6 Satz 1 Hessische Verfassung benannten staatlichen Aufgaben, deren Übertragung eine Konnexität auslösen, sind nur solche des Landes. Aufgaben, die durch Bundesgesetz oder aufgrund europäischer Gesetzgebung auf die Kommunen übertragen werden, sind vom Anwendungsbereich des Art. 137 HV nicht umfasst. Mit § 5 Abs. 2 wird die Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung umgesetzt. Da das Land hier eine Aufgabenübertragung auf der Basis einer gemeinschaftsrechtlichen Ermächtigung vornimmt, wird eine Konnexität nicht ausgelöst.

Hinsichtlich der in § 10 Abs. 2 normierten Verpflichtung der Behörden, in neuen oder stark überarbeiteten elektronischen Registern eine Koordinate aufzunehmen, ist der Einwand des Hessischen Landkreistages nicht überzeugend, dass damit ein neuer Standard vorgegeben wird, der abgelehnt wird. Die Regelung entspricht § 14 Abs. 1 EGovG. Die Vorschrift ist notwendig, um ein einheitliches Verfahrensrecht auch bei solchen Sachverhalten zu gewährleisten, in denen die Behörden kein Bundesrecht ausführen. Insofern ist der den Gemeinden und Gemeindeverbänden zusätzlich entstehende Aufwand als gering zu bewerten.

Dem Vorschlag des Hessischen Städtetages und des Hessischen Landkreistages zu § 16 Abs. 2, wonach die "Einzelheiten der Planung, Errichtung, des Betriebs und der Nutzung von E-Government-Infrastrukturen nach § 14 Abs. 2 von dem für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation zuständigen Ministerium im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien und den kommunalen Spitzenverbänden durch Verwaltungsvorschrift festgelegt" werden, kann nicht gefolgt werden. Um ein konstruktives Zusammenwirken von Land und Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden im Bereich IT zu gewährleisten, wird ein E-Government-Rat eingerichtet (§ 15) Die Interessen der kommunalen Spitzenverbände werden hier durch drei Vertreterinnen/Vertreter hinreichend gesichert.

Der Hessische Rechnungshof hat die Herausnahme der Justizvollzugsverwaltung und der Hochschulverwaltung aus dem Geltungsbereich des HEGovG kritisiert. Nach Rücksprache mit den betroffenen Ressorts wird an dieser jedoch festgehalten. Fachliche Gründe sprechen für die Ausnahmen. Die Gründe für die Ausnahmen sind in Bezug auf die Sonderstellung der Justizverwaltung auch ausführlich in der Gesetzesbegründung dargelegt. Es fehlt insbesondere an der vom Hessischen Rechnungshof angedeuteten Vergleichbarkeit der Gerichtsverwaltung und der Justizvollzugsverwaltung. Die Gerichtsverwaltung ist sehr viel deutlicher von der Tätigkeit der Rechtsprechung in Strafsachen (die vom Anwendungsbereich ausgenommen ist) getrennt als die Justizvollzugsverwaltung von der Ausführung des HStVollzG (die Herausnahme des Justizvollzuges in diesem spezifischen Sinne kritisiert auch der Hessische Rechnungshof nicht). In Bezug auf die Hochschulen trägt das zuständige Wissenschaftsministerium vor, dass das geplante Hessische E-Government-Gesetz (HEGovG) die Verwaltungs-Digitalisierung voranbringen soll, was bei Auseinanderfallen der Systeme und Strukturen innerhalb einer Hochschule in der Praxis erschwert würde. Negative Folgen für eine effiziente Zusammenarbeit von Verwaltung und Wissenschaft oder die effektive Steuerung durch die Hochschulleitung wären vorprogrammiert. Wenn für Beschaffung und Bereitstellung von IT-Services Anschlusszwang der Hochschulverwaltung an die in der Landesverwaltung zentral eingerichteten Dienstleister bestünde, die Fachbereiche hingegen nicht gebunden wären, käme es womöglich zu unterschiedlichen Beschaffungszyklen oder Produktentscheidungen. Die Kompatibilität wäre entweder nicht gegeben oder müsste durch zusätzlichen Abstimmungsaufwand permanent gekittet werden. Eine Kommunikation oder der Austausch von Daten würde ohne Zugriff auf gemeinsame Adressverzeichnisse, Anwendungen, Formulare und Intranetangebote leiden. Im Personal- und Rechnungswesen der Verwaltung einerseits und der Fachbereiche andererseits würde eine gemeinsame Datenbasis für Statistik und Auswertungen fehlen. Wirtschaftlich betrachtet dürfte dies negative Folgen erzeugen. Dieser Einschätzung und Begründung wird gefolgt.

Dem Einwand des Hessischen Rechnungshofes auf die fehlende Detailtiefe der Regelung in § 13 konnte mit der Feststellung begegnet werden, dass eine Detaillierung der Aufgaben und Befugnisse in der in Abstimmung befindlichen Änderung der Zuständigkeitsregelung zu Art. 104 der Hessischen Verfassung erfolgt.

Mehrere Verbände, u.a. die Notarkammern in Frankfurt und in Kassel haben Bedenken hinsichtlich des Inkrafttretens der einzelnen Regelungen im Gesetzentwurf geäußert. Die vorgetragenen Bedenken sind aber bekannt und wurden bei der Ausarbeitung des HEGovG berücksichtigt. Das Inkrafttreten der einzelnen Vor-

schriften ist deshalb zeitlich gestaffelt, außerdem sind viele als Soll-Vorschriften ausgestaltet. (z.B. § 7.)

b) Zu Art. 2 (Änderung des HVwVfG)

Der Anregung des dbb Beamtenbund und Tarifunion, Landesbund Hessen, in § 41 Abs. 2a HVwVfG-E eine Frist von drei statt zehn Tagen für die Bekanntgabe des Verwaltungsakts vorzusehen, wurde nicht gefolgt. Der zur Begründung angeführte Verweis auf § 122a AO geht fehl, weil dort eine Fiktion geregelt wird, die in § 41 Abs. 2a HVwVfG zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger nicht aufgenommen wurde. Die Regelung in § 41 Abs. 2a HVwVfG-E, wonach die Bekanntgabe des Verwaltungsakts nicht bewirkt ist, wenn er nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung der Benachrichtigung abgerufen wird, entspricht dem § 41 Abs. 2a VwVfG des Bundes. Die Übereinstimmung des Wortlauts trägt dem Prinzip der Einheit der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder Rechnung.

Der Anregung von ver.di, Landesbezirk Hessen, in § 41 Abs. 2a HVwVfG-E die Formulierung "Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt" um "die der Schrift- und Papierform des Verwaltungsaktes konkret zu benennen" wurde nicht Rechnung getragen, weil dies den anderen Möglichkeiten der Bekanntgabe nicht gerecht würde. Die Formulierung bezieht sich auf die Bekanntgabemöglichkeiten nach § 41 Abs. 2 HVwVfG, wozu nicht nur die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes in Schrift- oder Papierform gehört, sondern auch die elektronische Bekanntgabe durch einfache E-Mail.

c) Zu Art. 3 (Änderung des HessVwVG)

Der Berufsverband der Gerichtsvollzieher im Lande Hessen e.V. hat gegen die Änderung des § 15 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG keine Bedenken erhoben.

B Im Einzelnen

Zu Art. 1 Hessisches E-Government-Gesetz

Zu § 1 (Geltungsbereich)

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Das Gesetz gilt für Behörden des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Der Begriff der Behörde in diesem Gesetz entspricht dem Behördenbegriff des § 1 Abs. 2 HVwVfG und umfasst damit jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, siehe auch die Begriffsbestimmung in § 2 Nr. 1.

Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden. Der Begriff der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit wird ebenso verwendet wie im HVwVfG. Fiskalisches Handeln, wie es insbesondere im Vergaberecht bei der Beschaffung von Gütern und Leistungen durch bürgerlich-rechtliche Verträge der Verwaltung vorkommt, ist damit vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen. Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit im Sinne dieses Gesetzes ist nicht auf Handeln mit Außenwirkung beschränkt. Der Begriff wird z.B. in § 1 HVwVfG verwendet und ist nicht zu verwechseln mit dem Begriff des Verwaltungsverfahrens, der in § 9 HVwVfG definiert ist und als ein Kriterium die Außenwirkung der Tätigkeit der Behörde festlegt. Verwaltungsverfahren ist insoweit eine Teilmenge der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit. Öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit kann auch behördeninterne Verwaltungstätigkeit erfassen (vgl. §§ 6, 7, 9).

Sparkassen (Anstalten des öffentlichen Rechts) sowie der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen (Körperschaft des öffentlichen Rechts) fallen nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes. Trotz ihres öffentlichen Auftrags üben sie keine öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit aus, sie sind keine Behörden im Sinne des § 1 Abs. 1 HEGovG-E. Darüber hinaus fehlt es am Merkmal der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit. Der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen unterliegt zudem nicht der alleinigen Gesetzgebungszuständigkeit des Landes Hessen, da er auf Grundlage des Staatsvertrags zur Bildung einer gemeinsamen Sparkassenorganisation Hessen-Thüringen errichtet worden ist.

Die Kollisionsregel in Abs. 1 Nr. 3 stellt das Verhältnis des HEGovG zum sonstigen Verwaltungsrecht klar. Das HEGovG ist gegenüber dem HVwVfG als allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz spezieller, gegenüber inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Regelungen des besonderen Verwaltungsrechts dagegen nachrangig.

Das HVwVfG bleibt anwendbar, wenn und soweit das HEGovG keine inhaltsgleichen oder entgegenstehenden Regelungen enthält (z.B. § 3a Abs. 2 und 3 HVwVfG). Uneingeschränkt anwendbar ist das HVwVfG zudem auf jene Behörden, die gemäß § 1 Abs. 3 und 4 vom Anwendungsbereich des HEGovG ausgenommen sind.

Abs. 1 Nr. 3 normiert keinen generellen Nachrang des HEGovG zum besonderen Verfahrens- und Fachrecht, sondern begrenzt diesen auf inhaltsgleiche oder entgegenstehende (hierzu zählen

auch weitergehende) Regelungen zum elektronischen Verwaltungsrecht. Das Gesetz tritt daher nur zurück, soweit Vorschriften des Fachrechts inhaltlich mit den Vorschriften des HEGovG vergleichbar sind, also z.B. den elektronischen Zugang, die elektronische Identifizierung, den elektronischen Schriftformersatz, das elektronische Verwaltungsverfahren oder die elektronische Akten- und Registerführung regeln.

Das HEGovG tritt in diesen Fällen zunächst bei "inhaltsgleichen" Vorschriften des Fachrechts zurück, wenn also im Fachrecht gleichlautende Regelungen zu einzelnen Vorschriften des HEGovG getroffen werden. Das HEGovG tritt aber auch dann zurück, wenn das Fachrecht "entgegenstehende" Vorschriften enthält. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Fachrecht die Anwendung des HEGovG ausdrücklich ausschließt, wenn das Fachrecht abschließende vom HEGovG abweichende Regelungen enthält oder wenn das Fachrecht abschließende weitergehende Regelungen enthält (wenn z.B. in bestimmten Verfahren eine ausschließlich elektronische Abwicklung angeordnet wird).

Das HEGovG und das Fachrecht sind dagegen nebeneinander anwendbar, soweit das Fachrecht keine dem HEGovG inhaltlich vergleichbaren, sondern vielmehr hierzu komplementäre Regelungen mit besonderer rechtlicher Zielsetzung enthält.

Die Kollisionsregelung entspricht § 1 Abs. 4 EGovG. In Abweichung zu § 1 Abs. 4 EGovG bezieht sich die Vorschrift auf Rechtsvorschriften des Landes. So basiert beispielsweise das im Hessischen Sicherheitsüberprüfungsgesetz (HSÜG) zu beachtende Verfahren zur Sicherheitsüberprüfung von Personen, die Zugang zu Verschlussachen erhalten sollen, auf Schriftlichkeit.

Zu Abs. 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 1 Abs. 3 EGovG. Abweichend davon sind die Schulen und Hochschulen teilweise vom Anwendungsbereich des Gesetzes herausgenommen.

Für Schulen gelten nur die Bestimmungen in den §§ 2, 8 bis 12 und 14. Schon im geltenden Recht nimmt § 2 Abs. 3 Nr. 3 HVwVfG die Schulen partiell von der Anwendung des Verwaltungsverfahrensgesetzes aus. § 184a des Hessischen Schulgesetzes vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118), schließt aus, dass die schulrechtlich vorgeschriebene Schriftform durch die elektronische Form ersetzt wird.

Durch die partielle Herausnahme in § 1 Abs. 2 Satz 3 wird die Sonderrolle der Hochschulen innerhalb der Landesverwaltung berücksichtigt. Bei den Hochschulen handelt es sich um Einrichtungen, die von großer Unabhängigkeit geprägt sind. Die Hochschulen sind Körperschaften bzw. Stiftungen und zugleich staatliche Einrichtungen. Ihre IT-Struktur basiert auf einem eigenständigen hochschulübergreifenden Netz-Aufbau, der die spezifischen Anforderungen von Lehre und Forschung bestens abbildet. Eigenständige Wege im Bereich Beschaffung, Rechnungswesen und Personalverwaltung müssen unberührt bleiben. Für Hochschulen findet deshalb die Soll-Bestimmung in § 7 zur Führung elektronischer Akten und der Anschluss- und Benutzungszwang in § 14 Abs. 1 keine Anwendung.

In Ermangelung weiterer landesspezifischer Besonderheiten kann die Vorschrift hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden. Die Begründung des Bundes hierzu lautet (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 32):

Die Regelung orientiert sich an § 2 Abs. 3 Nr. 1 VwVfG. Sie hat zum Inhalt, dass dieses Gesetz genauso für den Bereich der Justizverwaltung gelten soll wie das VwVfG. Die Einschränkung des Anwendungsbereiches erfolgt damit nach denselben Kriterien wie im VwVfG. Aus dieser Regelung ergibt sich also, dass dieses Gesetz grundsätzlich auch für die Tätigkeit der Gerichtsverwaltungen und die Behörden der Justizverwaltung gilt, soweit die jeweilige Tätigkeit der Nachprüfung durch die im Gesetzestext erwähnten Gerichte unterliegt. Die Regelung ist im Zusammenhang mit den §§ 23 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz zu sehen.

Zu Abs. 3 Nr. 1

Für die Behörden in Hessen soll im Sinne der Rechtssicherheit und Transparenz grundsätzlich nur ein gesetzlicher Rahmen für das E-Government gelten. Hessen macht daher von seiner Abweichungsbefugnis gem. Art. 84 Abs. 1 Satz 2 GG Gebrauch. Die parallele Anwendung von Bundes- und Landesrecht beschränkt sich damit allein auf die Bundesauftragsverwaltung, bei der keine Abweichungskompetenz besteht. Die Absenkung führt inhaltlich zu keiner Absenkung des gesetzlichen Standards, da das Landesgesetz im Vergleich zum Bundesgesetz weitergehende Regelungen enthält.

Zu Abs. 3 Nr. 2 und 3

Diese Ausnahmeregelung entspricht § 2 Abs. 1 HVwVfG. Soweit die Tätigkeit der Kirchen, der Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie ihrer Verbände und Einrichtungen und die Tätigkeit des Hessischen Rundfunks aus dem Anwendungsbereich des HVwVfG ausgenommen sind, wäre es mit der bezweckten Vereinfachung durch ein simultanes Verwaltungsverfahren unvereinbar und systemwidrig, diese Institutionen dem Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu unterwerfen.

Zu Abs. 3 Nr. 4 bis 7

Die Regelung nimmt - im Wesentlichen entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 2 HVwVfG - die Strafverfolgung, die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie die Rechtshilfe für das

Ausland in Straf- und Zivilsachen und, unbeschadet des § 80 Abs. 4 HVwVfG, Maßnahmen des Richterdienstrechts aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes heraus.

Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen gibt es weitere Ausnahmen im Geltungsbereich.

Bei der Tätigkeit von Krankenhäusern steht die Dienstleistungserbringung im Vordergrund, z.T. im Wettbewerb mit privaten Anbietern, und nicht die behördenmäßig verfasste Verwaltungstätigkeit, auf die das HEGovG ausgerichtet ist. Gleiches gilt für im Rahmen der Organleihe Beliehene, d.h. natürliche oder juristische Personen des Privatrechts, denen durch oder aufgrund eines Gesetzes hoheitliche Befugnisse übertragen wurden. Diese sollen als Privatpersonen nicht zu kostenpflichtigen Maßnahmen verpflichtet werden und werden deshalb ausdrücklich herausgenommen.

Die Wasser- und Bodenverbände nach dem Wasserverbandsgesetz vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 157), sind vom Anwendungsbereich des HEGovG ausgenommen. Viele der Regelungen werden den Besonderheiten der sehr heterogenen Aufgabenwahrnehmung durch die Wasser- und Bodenverbände und der unterschiedlichen Strukturierung nicht gerecht, sodass insbesondere für die nicht nur geringe Anzahl von kleinen, oft ehrenamtlich geführten Wasser- und Bodenverbänden die Maßgaben des Gesetzes nur schwer erfüllbar sind.

Die Arbeitsabläufe in den Finanzämtern werden von eigens entwickelten, bundeseinheitlichen IT- und E-Government-Verfahren unterstützt (z.B. ELSTER), für die bundeseinheitliche Regelungen gelten (z.B. AO, StDÜV). Deswegen unterliegt die Tätigkeit der Finanzbehörden nach der Abgabenordnung nicht dem Geltungsbereich des Gesetzes.

Der Justizvollzug ist aus verschiedenen Gründen aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes herauszunehmen. Einerseits geht es um den Schutz der Justizvollzugsanstalten gegen Online-Angriffe, Manipulationen etc. durch Dritte von außen. Ein gesetzlicher Anspruch auf elektronischen Kommunikationszugang von außen gefährdet die in Haft besonders sensiblen Daten der Betroffenen. Der gesamte Bereich der Strafverfolgung ist aus dem gleichen Grund vom Anwendungsbereich des Gesetzes insgesamt ausgenommen. Anderes kann für den ebenso sensiblen Justizvollzugsbereich nicht gelten.

Zudem muss der Innenbereich der Justizvollzugsanstalten geschützt werden: Ein etwaiger gesetzlicher Anspruch der Gefangenen auf Kommunikation z.B. mit der Anstaltsleitung via E-Mail (vgl. § 3 des Entwurfs) ist wegen der Erforderlichkeit der Zurverfügungstellung der entsprechenden Hardware, die vielfach einsetzbar sein kann, mit den Vollzugszielen und dem Sicherheitsinteresse der Allgemeinheit nicht vereinbar.

Wenn auch den Gefangenen die elektronische Kommunikation z.B. mit der Anstaltsleitung aus gesetzlicher Pflicht zu ermöglichen wäre, müsste den Gefangenen die erforderliche kommunikationsfähige Hardware zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch besteht die Möglichkeit zur missbräuchlichen E-Mail-Versendung innerhalb der JVA. Zudem könnten z.B. durch in die JVA eingebrachte Speichermedien (etwa durch großbedingte leicht einzuschmuggelnde SIM-Karten, USB-Sticks, Boot-Sticks etc.) Schadsoftwareprogramme (z.B. Trojaner, Bot-Nets) in das Anstaltsnetz eingebracht und damit Sicherheit und Ordnung der Justizvollzugsanstalten und der Allgemeinheit direkt gefährdet werden.

Andererseits bedeutete dies u.a. auch die Möglichkeit zur Internetnutzung mit Kommunikationsteilnehmern außerhalb der JVA, z.B. früheren oder künftigen Mittätern, Opfern etc. Damit wäre die Begehung weiterer Straftaten direkt aus dem Haftraum möglich.

Der Maßregelvollzug in Hessen wird von rechtsformprivatisierten Trägern vollzogen. Es handelt sich hierbei um Betriebsstätten von gGmbHs. Diese sind keine Behörden, nehmen jedoch behördliche Aufgaben wahr. Entsprechend sind die Träger mit hoheitlichen Aufgaben beliehen und die leitenden Ärzte Angestellte des Landeswohlfahrtsverbandes. Auch wegen der Nähe zum Justizvollzug werden die Maßregelvollzugseinrichtungen nicht von dem Gesetz erfasst.

Die Steuerverwaltung unterliegt als Bundesauftragsverwaltung bereits dem Geltungsbereich des E-Government-Gesetzes des Bundes vom 25. Juli 2013 (dort: § 1 Abs. 2). In diesem Gesetz ist auch geregelt, dass vorgefällige Bundesgesetze - für die Finanzverwaltungen die Abgabenordnung - Anwendung finden. Die Ausnahme vom Geltungsbereich dieses Gesetzes muss zudem auch für die Steuerfahndung gelten. Nach § 208 der Abgabenordnung sind die Aufgabe der Steuerfahndung die Erforschung und Verfolgung von Steuerstraftaten und Steuerordnungswidrigkeiten. Daher ist sie mit der übrigen Strafverfolgung gleichzusetzen.

Eine weitere Nichtgeltung dieses Gesetzes für die im Übrigen in § 2 Abs. 2 HVwVfG benannten Verfahren (Verfahren nach dem Sozialgesetzbuch, das Recht des Lastenausgleichs, das Recht der Wiedergutmachung und die Berufung von Hochschullehrern) ist nicht geboten.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Diese Vorschrift dient zur Klarstellung solcher Rechtsbegriffe, die für das Verständnis und die Anwendung dieses Gesetzes von Bedeutung sind.

Nr.1 definiert in wörtlicher Anlehnung an § 1 Abs. 2 HVwVfG den Begriff der Behörde.

Nr. 2 ist die Legaldefinition der in § 5 erstmals erwähnten elektronischen Rechnung.

Nr. 3 stellt klar, was unter einem Register zu verstehen ist.

Nr. 4 definiert in wörtlicher Anlehnung an das Gesetz über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI-Gesetz - BSIG) den wichtigen Begriff Informationstechnik.

Zu § 3 (Elektronische Kommunikation)

Abweichend zur amtlichen Überschrift des § 2 EGovG "Elektronischer Zugang zur Verwaltung" trägt die Vorschrift wie § 3a HVwVfG die Überschrift "Elektronische Kommunikation". Die Vorschrift ergänzt § 3a HVwVfG.

Zu Abs. 1

Die Regelung entspricht § 2 Abs. 1 EGovG. Die Vorschrift ist notwendig, um ein einheitliches Verfahrensrecht auch bei solchen Sachverhalten zu gewährleisten, in denen die Behörden kein Bundesrecht ausführen. Im Übrigen kann die Vorschrift in Ermangelung landesspezifischer Besonderheiten hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden. Die Begründung des Bundes hierzu lautet (vgl. BT-Ds. 17/11473, S. 33 f.):

Mit dieser Vorschrift wird das Ziel A.1 der Nationalen E-Government-Strategie umgesetzt, wonach der Zugang allen potenziellen Nutzern eines Dienstes ermöglicht wird.

Abs. 1 verpflichtet alle Behörden, neben den allgemein üblichen Zugängen zur Verwaltung (z.B. Posteingang für papierbasierte Eingänge, persönliche Vorsprache), auch einen Zugang für die elektronische Kommunikation zu eröffnen. In vielen Fällen wird dies bereits geschehen sein. Es soll jedoch umfassend die Möglichkeit eröffnet werden, mit jeder Behörde elektronisch in Kontakt treten zu können, und zwar grundsätzlich in jeder Angelegenheit.

Der Wortlaut der Regelung orientiert sich an § 3a Abs. 1 VwVfG sowie den wortgleichen § 36a Abs. 1 SGB I und § 87a Abs. 1 Satz 1 AO und ergänzt diese.

Nach § 3a Abs. 1 VwVfG, § 36a SGB I und § 87a AO ist Voraussetzung für die Übermittlung elektronischer Dokumente, dass der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet hat. Eine Verpflichtung von Behörden zur Eröffnung des Zugangs ergibt sich aus diesen Regelungen noch nicht, sondern es bedarf eines ausdrücklichen oder konkludenten Akts. Bei Behörden wird insbesondere in der öffentlichen Angabe einer E-Mail-Adresse z. B. in Briefköpfen oder auf der Internetseite, eine konkludente Eröffnung des Zugangs gesehen. Satz 1 sieht nunmehr diese Verpflichtung zur Eröffnung eines Zugangs vor.

Im einfachsten Fall erfolgt die Eröffnung des Zuganges durch die Bereitstellung eines E-Mail-Postfaches der Behörde. Hat eine Behörde ein E-Mail-Postfach, so erfüllt sie die Verpflichtung im Sinne des Satzes 1. Darüber sollte jede Behörde verfügen, um eine insbesondere für Bürgerinnen und Bürger einfach handhabbare elektronische Kommunikation zu gewährleisten. Mit jedem einfachen E-Mail-Postfach können in technischer Hinsicht elektronische Dokumente, die mit einer qeS nach SigG versehen sind, empfangen werden. Soweit eine Behörde also ein E-Mail-Postfach hat, kann sie qualifiziert elektronische signierte Dokumente empfangen.

Jedoch ist die Verpflichtung zur Eröffnung eines Zuganges z. B. auch dann erfüllt, wenn eine Behörde ein elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) oder ein anderes Verfahren (z. B. das Verfahren im Sinne von § 87a Abs. 6 Satz 1 AO, sog. "Elsterverfahren") oder andere spezielle Verfahren oder Portallösungen einrichtet, über das ihr elektronische Dokumente übermittelt werden können. Wichtig ist, dass auch solche Dokumente an die Behörde übermittelt werden können, die mit einer qeS nach SigG versehen sind. Die meisten Behörden des Bundes dürften nach diesen Maßstäben bereits heute über einen elektronischen Zugang im Sinne der genannten Vorschriften verfügen, da sie zumindest über ein E-Mail-Postfach verfügen. In den Verwaltungen der Länder und Kommunen ist dies jedoch noch nicht flächendeckend der Fall. Insoweit soll die Norm - soweit sie nicht direkt anwendbar ist - auch ein Beispiel geben und zur Nachahmung anregen.

Abs. 1 legt lediglich fest, dass ein Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente eröffnet werden muss. Es erfolgt keine Festlegung auf ein bestimmtes Verfahren. Die Regelung ist also technikoffen gestaltet.

Durch das Wort "auch" wird das sogenannte "Multikanalprinzip" abgesichert. Das heißt, dass eine Behörde nicht ausschließlich elektronisch erreichbar sein darf, sondern den Zugang für die papierbasierte Eingänge nach wie vor offen halten muss. Denn nicht alle Personen wollen E-Government-Angebote nutzen oder sind hierzu in der Lage. Grundsätzlich sollen Bürgerinnen und Bürger wählen können, auf welche Weise sie mit der Verwaltung in Kontakt treten. Elektronische Informations-, Kommunikations- und Transaktionsangebote der Verwaltung treten als zusätzlicher Service neben die etablierten Zugänge (insbesondere persönliche Vorsprache, Telefon, Telefax oder Schreiben).

Es gilt, dass elektronische Eingänge gegenüber solchen in Papierform weder bevorzugt noch benachteiligt werden dürfen. Vorzüge, die sich durch die elektronische Bearbeitung ergeben, können jedoch berücksichtigt werden. Die Gleichstellung elektronischer und papiergebundener Kommunikation dient der Umsetzung des Ziels A.4 der Nationalen E-Government-Strategie: ("Alle geeigneten Verwaltungsangelegenheiten lassen sich über das Internet abschließend elektronisch erledigen").

Zu Abs. 2

Die Regelung entspricht § 2 Abs. 2 EGovG. In Abweichung zu § 2 Abs. 2 EGovG bezieht sich die Vorschrift auf Behörden des Landes und auf zentral für die Landesverwaltung angebotene informationstechnische Verfahren. Der Begriff "IT-Verfahren" wurde redaktionell durch "informationstechnische Verfahren" ersetzt.

Eine weitere Ausnahme zur Bundesregelung findet sich in § 2 Abs. 2 Satz 2. De-Mail soll nach dem "Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten" vom 10. Oktober 2013 (BGBl. 2013, 3786 ff.), "E-Justice-Gesetz", gem. § 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO (in der Fassung ab dem 1. Januar 2018) auch für den elektronischen Rechtsverkehr zum Einsatz kommen und schon ab dem 1. Januar 2018 zur Verfügung stehen. Hierfür ist in einem gemeinsamen Vorhaben der Bund-Länder-Kommission für Informationstechnik in der Justiz und aller akkreditierten De-Mail-Diensteanbieter ein Proof of Concept (PoC) zur Kopplung der Kommunikationsinfrastrukturen De-Mail und EGVP erarbeitet worden, der den wechselseitigen Empfang von De-Mails als EGVP-Nachricht und von EGVP-Nachrichten als De-Mail zum Inhalt hatte. Der PoC hat die technische Machbarkeit grundsätzlich bestätigt.

Die für die Aufnahme des Wirkbetriebes der Kopplung von De-Mail mit den EGVP-Postfächern der Justiz zum 1. Januar 2018 relevanten rechtlichen Fragestellungen sind bereits betrachtet und geklärt worden. So ist aus Sicht des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) keine Anpassung der Technischen Richtlinie zu De-Mail erforderlich. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat bestätigt, dass das vorgelegte Konzept nach dortiger Auffassung die Anforderungen an den sicheren Übermittlungsweg nach § 130a Abs. 4 Nr. 1 ZPO erfüllt. Danach gilt als sicherer Übermittlungsweg der Postfach- und Versanddienst eines De-Mail-Kontos, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt. Nach dem technischen Konzept ist gewährleistet, dass der Absender des elektronischen Dokuments sich unter Verwendung zweier geeigneter und voneinander unabhängiger Sicherungsmittel anmeldet und sich die sichere Anmeldung durch den akkreditierten Diensteanbieter bestätigen lässt. Zudem geht die versandte De-Mail unverändert als Anlage einer EGVP-Nachricht bei Gericht ein.

Den Gerichten und Justizbehörden sollte die Kommunikation per De-Mail sowohl in ihrer Funktion als Verwaltungsbehörde als auch als Organ der Judikative auf einem einheitlichen Weg ermöglicht werden, um nicht noch eine gesonderte De-Mail-Infrastruktur nur für die Verwaltungsabteilungen der Gerichte und Justizbehörden aufbauen zu müssen. Auch aus organisatorischer Sicht bietet sich die Bedienung nur eines zentralen Empfängerpostfachs an. Für den Absender einer De-Mail muss nur sichergestellt sein, dass er auf dem von ihm gewählten Kommunikationsweg das Gericht erreicht. Insofern wird durch Abs. 2 Satz 2 der Justiz aus den dargelegten Gründen gestattet, für die dem Geltungsbereich des Gesetzes unterliegenden Gerichtsverwaltungen und Behörden der Justizverwaltung eine alternative Umsetzung zu wählen.

Im Übrigen kann die Vorschrift in Ermangelung landesspezifischer Besonderheiten hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden. Die Begründung des Bundes hierzu lautet (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 34 f.):

Abs. 2 konkretisiert die Zugangseröffnung insoweit, als alle Behörden des Bundes verpflichtet werden, ein De-Mail-Konto zu eröffnen. Insoweit wird auf die Begründung zum De-Mail-Gesetz verwiesen (BT-Drucksache 17/3630 vom 8. November 2010, Begründung AT I. 1., S. 18), wonach "hinsichtlich der Kommunikation insbesondere zwischen dem Bürger/der Bürgerin und Behörden gilt, dass auch diese darum bemüht sein sollten, für die Kommunikation mit dem Bürger/der Bürgerin De-Mail zu verwenden, wenn dieser es fordert. Eine Kommunikation zwischen Bürgerinnen und Bürgern und öffentlicher Stelle mittels De-Mail setzt voraus, dass auch die Behörde sich entschieden hat, De-Mail zu nutzen, denn anderenfalls könnte der Bürger/die Bürgerin der Behörde keine De-Mail senden. Die Behörde soll also den Bürger/die Bürgerin nicht ohne Grund auf andere Kommunikationswege als auf den über De-Mail verweisen können. Sollte ein Bürger oder eine Bürgerin gegenüber der Behörde den Zugang allein mittels seines De-Mail-Kontos eröffnet haben und die öffentliche Stelle ebenfalls an De-Mail angeschlossen sein, wird sie in diesen Fällen verpflichtet sein, per De-Mail mit dem Bürger oder der Bürgerin zu kommunizieren." Diese Pflicht wird die Behörde jedenfalls in der Regel treffen. Die Pflicht wird nunmehr insoweit verstärkt, als die Behörden des Bundes verpflichtet werden, den Zugang über eine De-Mail-Adresse im Sinne von § 5 des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen. Hierzu muss die Behörde Inhaberin eines De-Mail-Kontos nach § 3 des De-Mail-Gesetzes sein. Es ist geplant, dass De-Mail-Dienste für die Bundesverwaltung als IT-Verfahren zentral durch ein Dienstleistungszentrum IT (DLZ-IT) angeboten werden ("De-Mail-Gateway"). Diese zentrale Anbindung mittels De-Mail-Gateway soll über ein Netz realisiert werden, über das die Bundesbehörden sicher und hochverfügbar miteinander verbunden sind (zukünftig "Netze des Bundes", z.Zt. IVBB, IVBV/BVN sowie das Verbindungsnetz nach IT-NetzG). Insoweit regelt der letzte Halbsatz, dass die Pflicht solche Behörden nicht trifft, die keinen Zugang zu dem zentral im internen Verbindungsnetz des Bundes angebotenen "De-Mail-Gateway" haben. De-Mail-Nachrichten an Bundesbehörden gelten als eingegangen, sobald sie sich im De-Mail-Postfach der jeweiligen Behörde beim zugehörigen De-Mail-Provider befinden. Im Rahmen des IT-Verfahrens De-Mail ist zu gewährleisten, dass die eingegangenen De-Mail-Nachrichten schnellstens an Infrastrukturkom-

ponenten der Behörden des Bundes ausgeliefert werden. Auf die Machbarkeitsstudie De-Mail vom 6. Januar 2012, die im Rat der IT-Beauftragten der Bundesregierung (IT-Rat) durch Beschluss vom 24. Januar 2012 zur Kenntnis genommen wurde, wird Bezug genommen.

[...]Die insoweit mögliche Nutzung des De-Mail-Verfahrens durch den Bürger/die Bürgerin in seiner/ihrer Kommunikation mit jeder Behörde des Bundes ist sinnvoll und insbesondere für sog. unstrukturierte Kommunikation (z. B. Word-, pdf-Dokumente) geeignet, weil er/sie auf diese Weise ein wesentlich sichereres Kommunikationsverfahren nutzen kann als bei sonstigen Verfahren, die heute im öffentlichen Internet üblicherweise zur Verfügung gestellt werden. Die besondere Sicherheit u. a. hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz ergibt sich dadurch, dass ein De-Mail-Konto erst dann von einem De-Mail-Provider angeboten werden darf, wenn er sich zuvor durch das BSI nach De-Mail-Gesetz hat akkreditieren lassen. Um die Akkreditierung zu erhalten, muss er ein aufwändiges Verfahren durchlaufen, in welchem er unter anderem Nachweise des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) auf ausreichenden Datenschutz und von seitens des BSI zertifizierten IT-Sicherheitsdienstleistern auf ausreichende Datensicherheit vorlegen muss.

[...]Die Einrichtung einer De-Mail-Adresse zwingt die Behörde nicht, ausschließlich die De-Mail-Infrastruktur zu nutzen: Wenn etwa der Empfänger (z. B. ein Rechtsanwalt) die Kommunikation mittels EGVP bevorzugt, dann kann die Behörde mit ihm mittels EGVP kommunizieren. Darüber hinaus kann sie auch andere Verfahren zur sicheren elektronischen Übermittlung eröffnen, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten gewährleistet werden und bei Nutzung allgemein zugänglicher Netze ein Verschlüsselungsverfahren angewendet wird, das die Vertraulichkeit der übermittelten Daten sicherstellt.

Die Verpflichtung der Behörden des Bundes zur Zugangseröffnung mittels De-Mail und zum Angebot der Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises nach PAuswG in geeigneten Verfahren (vgl. Abs. 3) ist sinnvoll, weil so mehr Sicherheit in der Fläche für die elektronische Kommunikation erreicht werden kann, die grundsätzlich jeden Bürger und jede Bürgerin erreichen kann. Denn jede Bürgerin und jeder Bürger kann einen nPA mit allen seinen Funktionen erhalten und nutzen. Ebenso kann sich jede Bürgerin und jeder Bürger und auch jedes (kleine, mittlere oder große) Unternehmen ein De-Mail-Konto einrichten und untereinander sicher kommunizieren. Außerdem kann jedes dieser beiden Verfahren für sich genommen unter bestimmten Voraussetzungen die Schriftform im Bereich des öffentlichen Rechtes erfüllen, vgl. Artikel 3 (Änderung des § 3a VwVfG), Artikel 4 (Änderung des § 36a SGB I) und 7 (Änderung des § 87a AO) dieses Gesetzes. Andere sichere Übermittlungswege wie z. B. das EGVP haben dagegen eine andere, zumeist spezialisierte Zielgruppe.

Zu Abs. 3

Die Regelung entspricht § 2 Abs. 3 EGovG. In Abweichung zu § 2 Abs. 3 EGovG bezieht sich die Vorschrift auf Behörden des Landes. Im Übrigen kann die Vorschrift in Ermangelung landesspezifischer Besonderheiten hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden. Die Begründung des Bundes hierzu lautet (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 35):

Die Vorschrift verpflichtet die Behörden des Bundes, Identitätsfeststellungen auch durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 PAuswG oder § 78 Abs. 5 AufenthG zu ermöglichen und die dazu notwendige Infrastruktur bereitzustellen. § 2 Abs. 3 gilt nicht, sofern die Feststellung einer Identität unter Anwesenden erfolgt. Verwaltungsverfahren können damit effektiver und bürgerfreundlicher gestaltet werden. Insbesondere könnte dem Personalausweisinhaber oder Inhaber eines elektronischen Aufenthaltstitels in vielen Fällen der Weg in die Behörde erspart werden.

Zu Abs. 4

Durch das Onlinezugangsgesetz (OZG), das als Art. 9 des Gesetzes zur Neuregelung des bundesstaatlichen Finanzausgleichsystems ab dem Jahr 2020 und zur Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138) beschlossen wurde, wird festgelegt, dass Bund und Länder (einschließlich der Kommunen) verpflichtet sind, bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung des Gesetzes folgenden Kalenderjahres ihre Verwaltungsleistungen auch elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten und miteinander zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Die Verpflichtung gilt unmittelbar für alle Verwaltungsebenen.

Abs. 4 greift diese Verpflichtung deklaratorisch auf und ermöglicht den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts den freiwilligen Beitritt zu dem Verwaltungsportal. Die Regelung stellt nochmals klar, dass dessen Nutzung für die Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen freiwillig ist.

Im Übrigen gilt das OZG unmittelbar, ohne dass es einer weiteren Regelung durch Landesrecht bedarf. Lediglich für das hessische Verwaltungsportal sind nähere Bestimmungen durch eine Rechtsverordnung in § 16 vorgesehen.

Zu Abs. 5

Die Vorschrift greift den durch Verwaltungsvorschriften festgelegten Grundsatz auf, dass Dokumente mit normalem Schutzbedarf grundsätzlich elektronisch übermittelt werden sollen und normiert ihn für Behörden des Landes einheitlich auf gesetzlicher Ebene. Die Behörden des Landes sollen nicht nur bei der Kommunikation untereinander, sondern auch bei der Kommuni-

kation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft Dokumente bevorzugt elektronisch übermitteln. Vor der Datenübermittlung ist aber zu prüfen, ob bei Dokumenten mit höherem als normalem Schutzbedarf zusätzliche Maßnahme wie Verschlüsselung und/oder Pseudonymisierung der Daten vorzunehmen sind, um personenbezogene Daten angemessen nach Art. 32 der EU-DSGVO zu schützen. Über die Kollisionsregelung des § 1 Abs. 1 ist sichergestellt, dass über eine direkte abweichende Anordnung hinaus auch die Normen zu berücksichtigen sind, die dieser Regelung nach Sinn und Zweck widersprechen. Die Soll-Vorschrift ist kein subjektiv-öffentliches Recht. Sie verschafft insbesondere Bürgerinnen und Bürger oder der Wirtschaft keinen Anspruch auf die elektronische Zustellung von Dokumenten.

Zu Abs. 6

Die Regelung entspricht § 13 EGovG. Im Übrigen kann die Vorschrift in Ermangelung landesspezifischer Besonderheiten hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden. Die Begründung des Bundes hierzu lautet (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 44 f.):

§ 126 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestimmt, dass eine Urkunde von dem Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet werden muss, wenn durch Gesetz schriftliche Form vorgeschrieben ist.

Der Umkehrschluss, dass immer dann, wenn eine Unterschrift vorgeschrieben ist, damit eine gesetzliche Schriftform angeordnet ist, kann weder aus dem Wortlaut noch aus dem Zweck der Norm hergeleitet werden. Unterschriften werden im täglichen Leben vielmehr auch außerhalb gesetzlicher Schriftformerfordernisse zu verschiedensten Zwecken geleistet und sind insbesondere als Feld für die Unterschrift des Erklärenden üblicher Bestandteil jeglicher Art von Formularen.

Dennoch gibt es eine verbreitete Rechtspraxis, die im Fall von durch Rechtsnorm vorgeschriebenen Formularen aus dem Unterschriftsfeld des Formulars ein gesetzliches Schriftformerfordernis herleitet. In der Fachliteratur und Rechtsprechung spiegelt sich diese Praxis nicht wider. Was im Fall der händischen Unterschrift unter ein Papierformular jedenfalls in der Praxis keine Probleme verursacht, wird bei der elektronischen Abbildung des Formulars zu einer erheblichen Hürde im Rechtsverkehr: Damit kann das Formular nur dann elektronisch verschickt werden, wenn es qualifiziert elektronisch signiert wird. Dies führt angesichts der mangelnden Verbreitung der qeS in der Praxis dazu, dass die von zahlreichen Verwaltungen im Internet schon jetzt zum Download angebotenen Formulare ausgedruckt und in Papierform versandt werden müssen, statt eine Versendung per einfacher E-Mail zu ermöglichen, wenn nicht explizit Schriftform angeordnet ist.

Mit Satz 1 wird klargestellt, dass kein Schriftformerfordernis vorliegt, wenn dieses nicht explizit in der Norm angeordnet wird.

Sofern die dem Formular zugrundeliegende Rechtsnorm für die Erklärung explizit Schriftform anordnet, kann hier in der elektronischen Welt auch künftig nur eine Unterzeichnung über die qeS sowie durch die mit diesem Gesetz neu eingeführten schriftformersetzenden Technologien abgebildet werden.

Für alle anderen durch Rechtsvorschrift angeordneten Formulare ist klargestellt, dass auch eine Übermittlung des elektronischen Formulars an die Behörde beispielsweise als ausgefülltes pdf-Dokument ohne Unterschrift möglich ist. Das Ausdrucken eines online ausgefüllten Formulars, das Unterschreiben sowie das frühere Übersenden mittels Post durch die Bürger bzw. Unternehmen entfallen. Das Interesse der Verwaltung an der durch das Formular strukturierten Abfrage von Informationen ist dadurch gleichermaßen gewahrt.

Satz 2 stellt klar, dass bei in Papierform ausgegebenen Formularen weiterhin das in der Rechtsnorm abgedruckte Format samt Unterschriftsfeld beizubehalten ist und das Unterschriftsfeld bei an die Behörde gerichteten Formularen lediglich bei der elektronischen Fassung entfällt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen ein Schriftformerfordernis besteht, da die Schriftform nach § 3a VwVfG (neu), § 36a SGB I (neu), § 87a AO (neu) nicht durch eine handschriftliche Unterschrift in einem Feld, sondern durch deren elektronischen Substitute abgebildet wird.

Da das Unterschriftserfordernis häufig die Funktion hat, die moralische Hemmschwelle gegenüber Falschangaben zu erhöhen, bleibt es der Behörde unbenommen, diese Hemmschwelle auf andere Weise zu erhalten.

Hierzu kann sie z. B. das Unterschriftsfeld bei einer für die elektronische Versendung bestimmten Fassung des Formulars durch eine vorformulierte Erklärung ersetzen, mit deren Bestätigung versichert wird, dass die Person, die die Erklärung in den Rechtsverkehr gibt, mit der im Formular bezeichneten Person identisch ist, oder andere geeignete Maßnahmen ergreifen, so dass bei einem Missbrauch der Urheberschaft eine strafrechtliche Verfolgung nach § 269 des Strafgesetzbuches (StGB) erfolgen kann.

Die Regelung des § 13 findet unabhängig von der Bezeichnung als Formular, Vordruck, Formblatt oder ähnlichen Begriffen Anwendung.

Zu § 4 (Information zu Behörden und über ihre Verfahren in öffentlich zugänglichen Netzen)

Zu Abs. 1

Die Regelung entspricht § 3 Abs. 1 EGovG. Die Vorschrift ist notwendig, um ein einheitliches Verfahrensrecht auch bei solchen Sachverhalten zu gewährleisten, in denen die Behörden kein Bundesrecht ausführen. Im Übrigen kann die Vorschrift in Ermangelung landesspezifischer Besonderheiten hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden. Die Begründung des Bundes hierzu lautet (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 35):

Abs. 1 enthält einen Mindestkatalog von Informationen, die jede Behörde, unabhängig von konkreten Verfahren, über öffentlich zugängliche Netze ([zum Beispiel] das Internet oder mobile Anwendungen) veröffentlichen muss. Dabei ist es nicht erforderlich, dass sie eine eigene Internetseite unterhält, sondern diese kann z. B. auch von dem übergeordneten Verwaltungsträger zur Verfügung gestellt werden. (...)

Die in diesem Gesetzentwurf vorgesehene Regelung dient dem gegenüber vorrangig dem Ziel eines bürger- und unternehmensfreundlichen Verfahrens. Die Information über Zuständigkeiten und Verfahren sollen verbessert werden, Ansprechstelle und Kontaktmöglichkeiten sollen benannt werden. Grundsätzlich eröffnet die Vorschrift die Möglichkeit, sich besser auf einen Kontakt mit der Behörde vorzubereiten. Wenn dadurch Antragsteller besser über die einzuhaltenden Verfahrensschritte und die erforderlichen Nachweise informiert sind, trägt dies auch zur Beschleunigung der Verfahren und zur Entlastung der Verwaltung bei. (...)

Die Vorgabe an die Behörden, sich bei der Information an Bürgerinnen und Bürger einer allgemein verständlichen Sprache zu bedienen, soll sicherstellen, dass klare, einfache und dem allgemeinen Sprachgebrauch entnommene Formulierungen verwendet werden, um die Adressaten auch tatsächlich zu erreichen und nicht durch eine zu stark juristisch geprägte oder mit fachspezifischer Terminologie gespickte Sprache zu verunsichern. (...)

Zu Abs. 2

Die Regelung entspricht § 3 Abs. 2 EGovG. Die Vorschrift ist notwendig, um ein einheitliches Verfahrensrecht auch bei solchen Sachverhalten zu gewährleisten, in denen die Behörden kein Bundesrecht ausführen. Die Ersetzung des Begriffs "Gebühren" im Vergleich zu § 3 Abs. 2 EGovG durch den Begriff der "Verwaltungskosten" ist landesrechtlicher Natur. Damit wird die Terminologie des Hessischen Verwaltungskostengesetzes übernommen, sodass auch Auslagen von dieser Regelung erfasst werden.

Die Bereitstellung der erforderlichen elektronischen Formulare kann auch webgestützt zur Online-Befüllung in den von der Landesverwaltung hierfür bereit gestellten Portalen erfolgen.

Im Übrigen kann die Vorschrift in Ermangelung landesspezifischer Besonderheiten hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden. Die Begründung des Bundes hierzu lautet (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 35 f.):

Abs. 2 enthält einen Katalog von Informationen, die jede Behörde über sich und insbesondere in Bezug auf ihre nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit in öffentlich zugänglichen Netzen veröffentlichen soll.

Die nach außen wirkende öffentlich-rechtliche Tätigkeit umfasst sämtliche Leistungen und Verfahren der Behörde, die über eine rein verwaltungsinterne Tätigkeit der Behörde hinausgehen. (...)

Bei der Art der Veröffentlichung und dem Umfang von Informationen über Verfahren durch die Landesbehörden sollte berücksichtigt werden, dass die Länder in der überwiegenden Anzahl der von ihnen verantworteten Verfahren Bundesrecht ausführen. In diesem Fall haben sie auch die durch die bundesgesetzliche Regelung geltenden Bestandteile einer Verfahrensinformation bereitzustellen. Hierbei sollte die Landesbehörde idealerweise auf Informationen der für die dem Verfahren zugrunde liegenden bundesgesetzlichen Regelungen zuständigen Bundesbehörde zurückgreifen können. Um diesem Bedürfnis Rechnung zu tragen, haben sich Bund und Länder auf den Aufbau und die Pflege eines Leistungskatalogs der öffentlichen Verwaltung (LeiKa) verständigt. Dieser (verwaltungsintern geführte, also nicht über öffentlich zugängliche Netze erreichbare) Katalog soll als Teil der föderalen Infrastruktur die Anbieter von Informationen zu Verfahren auf allen föderalen Ebenen redaktionell unterstützen. Bundesbehörden stellen für den LeiKa so genannte Stammtexte zu den Verfahren bereit, deren Ausführung den Ländern übertragen wurde. Die Länder stellen die ggf. ihrerseits über Ausführungsvorschriften ergänzten Stammtexte den vollziehenden Behörden auf Landes- oder kommunaler Ebene zur Verfügung. Die das Verfahren ausführende Stelle muss in der Regel lediglich die ortsspezifischen Informationen zu einer finalen Beschreibung des Verfahrens ergänzen.

Das so genannte "Föderale Stammtexte-Management" über den LeiKa trägt wesentlich zur Konsolidierung der Redaktionsaufwände zu Verfahrensinformationen in der öffentlichen Verwaltung bei. Auskünfte zu Verfahren in allgemein verständlicher Sprache müssen nicht mehr durch jede vollziehende Landes- oder Kommunalbehörde vollständig selbst erstellt und gepflegt werden. Über den LeiKa kann auf validierte und aktuelle Verfahrensinformationen zugegriffen werden. Dadurch werden deutschlandweit einheitliche und sachlich richtige Auskünfte zu Verwaltungs-

verfahren unterstützt. Um der Verpflichtung, die mit § 3 geschaffen wird, nachzukommen, bietet es sich also an, dass die Behörden der Länder die im LeiKa zusammengestellten Informationen nutzen und betreffend das jeweilige Verfahren vollständig über öffentlich zugängliche Netze veröffentlichen.

Verwaltungsintern sollten die Informationen in einer maschinenlesbaren Form zur Weiterverarbeitung durch internetbasierte Endkundenanwendungen der öffentlichen Verwaltung auf allen staatlichen Ebenen zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung der Informationen sollte sich in Struktur und Format an den zwischen Bund und Ländern festgelegten Standards des LeiKa richten. Die Bereitstellung der Informationen sollte möglichst im Vorfeld des Inkrafttretens einer regulatorischen Änderung oder innerhalb einer kurzen Frist bei ungeplanten Ereignissen, wie beispielsweise ad hoc eintretenden Informationsslagen, erfolgen.

Die Regelung dient den Zielen 3 und 18 der nationalen E-Government-Strategie ("Die Nutzer haben einfachen Zugang zur Verwaltung" und "Inhalte, Basisdienste, Anwendungen und Infrastrukturen lassen sich bündeln und wiederverwenden"). Dabei vereinfacht die Bereitstellung von Informationen zu Verfahren nicht nur den elektronischen, sondern auch alle anderen Zugangswege zur Behörde. Es wurde eine Soll-Vorschrift gewählt, weil bei der Anwendung nach den Aufgaben der Behörden zu differenzieren ist. Sie richtet sich in erster Linie an Behörden mit Publikumsverkehr und ist nicht in vollem Umfang anwendbar auf Behörden, die keine Verfahren mit Beteiligung von Bürgerinnen, Bürgern oder Unternehmen abwickeln.

Zweck der Vorschrift ist, dass Bürgerinnen, Bürger oder Unternehmen über öffentlich zugängliche Netze ([zum Beispiel] das Internet oder mobile Anwendungen) und alle weiteren Zugangskanäle gleichlautende Informationen erhalten können dahingehend, wie ein bestimmtes Verfahren abläuft, welche Nachweise gefordert werden, welche Kosten entstehen und wer ihre zuständige Ansprechstelle in der Behörde ist. Eine funktionale Beschreibung der Ansprechstelle ist ausreichend, jedoch ist auch eine namentliche Nennung des zuständigen Ansprechpartners zulässig (vgl. Beschluss des BVerwG vom 12. März 2008 - 2B 131.07).

Zu § 5 (Elektronischer Zahlungsverkehr und Rechnungen)

Zu Abs. 1

Die Regelung entspricht § 4 EGovG. Die Vorschrift ist notwendig, um ein einheitliches Verfahrensrecht auch bei solchen Sachverhalten zu gewährleisten, in denen die Behörden kein Bundesrecht ausführen. Die Ersetzung des Begriffs "Gebühren" im Vergleich zu § 4 EGovG durch den Begriff der "Verwaltungskosten" hat landesrechtliche Gründe. Damit wird die Terminologie des Hessischen Verwaltungskostengesetzes übernommen. Ein elektronischer Zahlungsverkehr soll nicht nur bei Gebühren, sondern auch bei Auslagen wie etwa einem zu erhebenden Entgelt für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen oder Zustellungen gewährleistet werden. Im Übrigen kann die Vorschrift in Ermangelung landesspezifischer Besonderheiten hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden. Die Begründung des Bundes hierzu lautet (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 36):

Die Regelung dient der Umsetzung des Ziels A.4 der Nationalen E-Government-Strategie ("Alle geeigneten Verwaltungsangelegenheiten lassen sich über das Internet abschließend elektronisch erledigen"). Sehr häufig fallen in einem Verwaltungsverfahren Gebühren oder sonstige Forderungen (öffentlich-rechtlicher, gegebenenfalls auch privatrechtlicher Natur) an. Diese sollen mittels üblicher Zahlungsverfahren wie z. B. mittels Überweisung, Lastschrift, EC-Karte, Kreditkarte oder elektronische Bezahlsysteme (über Payment-Service-Provider), die sich bereits im elektronischen Geschäftsverkehr als unbare Zahlungsmethoden bewährt haben, beglichen werden können. Beim Einsatz dieser Systeme ist den Anforderungen der Datensicherheit und des Datenschutzes hinreichend Rechnung zu tragen.

Mit der Regelung werden die Behörden verpflichtet, mindestens eines dieser üblichen Zahlverfahren anzubieten, damit die an dem Verwaltungsverfahren Beteiligten die Gebühren oder sonstigen Forderungen öffentlich-rechtlicher, gegebenenfalls auch privatrechtlicher Art, auf einfache Weise begleichen können. [...] Der Zahlungspflichtige soll nicht etwa aus diesem Grunde doch eine Behörde persönlich aufsuchen müssen. Das Angebot ist bei Zahlungsverfahren zu eröffnen, die ganz oder teilweise elektronisch durchgeführt werden und bei denen Bürgerinnen und Bürger für das gesamte Verfahren keine Behörde persönlich aufsuchen müssen. Zu den öffentlich-rechtlichen Forderungen zählen neben den Gebühren auch Steuern und steuerliche Nebenleistungen sowie alle sonstigen Abgaben wie Beiträge, Zinsen, Geldstrafen oder Geldbußen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 schafft den Rechtsrahmen zur verpflichtenden Entgegennahme elektronischer Rechnungen durch öffentliche Auftraggeber in Hessen. Die Vorschrift ist zur Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6. Mai 2014, S. 1 bis 11) und der EN 16931-1-2017 (ABl. L 266 vom 17. Oktober 2017, S. 19 bis 21) zwingend erforderlich.

Abs. 2 erweitert den Anwendungsbereich über den Behördenbegriff des § 1 Abs. 1 HEGovG hinaus auch auf öffentliche Auftraggeber, soweit das Gesetz Vorschriften zur elektronischen Rechnungstellung enthält. Hierdurch wird, unabhängig von der Unterscheidung zwischen öf-

fentlich-rechtlicher und privat-rechtlicher Verwaltungstätigkeit, sichergestellt, dass die Vorschriften über die elektronische Rechnungstellung auch für alle öffentlichen Auftraggeber gelten, die nach § 159 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) dem Land Hessen zuzuordnen sind.

Mit Abs. 2 Satz 2 wird klargestellt, dass es den vom Anwendungsbereich der Vorschrift erfassten Auftraggebern unbenommen bleiben soll, vertragliche Regelungen hinsichtlich der Details für die elektronische Rechnungsstellung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge zu vereinbaren.

Zu § 6 (Nachweise)

Die Regelung entspricht § 5 EGovG. Die Begründung des Bundes hierzu lautet (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 36):

Ein bedeutendes Hindernis für die Etablierung durchgehend elektronischer Verfahrensabwicklung ist das Erfordernis der Vorlage von Nachweisen und Bescheiden im Original. Wenn die zur Begründung eines Antrags erforderlichen Nachweise im (Papier-)Original vorgelegt werden müssen, entfällt für den Antragsteller die mit der elektronischen Antragstellung verbundene Verfahrenserleichterung. Infolgedessen wird in diesen Fällen auch der Antrag häufig in Papierform gestellt werden. Für die Verwaltung bedeutet dies einen Medienbruch, der z. B. bewirkt, dass Daten aufwändig manuell in Fachanwendungen übernommen und - bei elektronischer Aktenführung - die Papieranträge eingescannt werden müssen. Die Vorschrift trägt dazu bei, hier zu durchgehend elektronischen Lösungen zu kommen, und dient damit der Umsetzung des Ziels B.6 der Nationalen E-Government-Strategie ("Prozessketten sind ebenenübergreifend und kundenorientiert optimiert sowie durchgängig digitalisiert"). Die Vorschrift gilt auch für das Sozialverwaltungsverfahren mit Ausnahme des vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht umfassten Verfahrens nach dem SGB II. Für die Form der Einwilligung gilt jedoch der insoweit speziellere § 67b Abs. 2 SGB X.

Zu Abs. 1

Die Regelung entspricht § 5 Abs. 1 EGovG. Die Vorschrift ist notwendig, um ein einheitliches Verfahrensrecht auch bei solchen Sachverhalten zu gewährleisten, in denen die Behörden kein Bundesrecht ausführen. In Ermangelung landesspezifischer Besonderheiten kann die Vorschrift hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden. Die Begründung des Bundes hierzu lautet (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 37):

Die elektronische Durchführung eines Verwaltungsverfahrens erfasst sowohl die durchgängige wie auch die lediglich teilweise elektronische Durchführung mittels elektronischer Kommunikation (vgl. § 2).

Die Verwaltungspraxis lässt bereits derzeit häufig die Vorlage von Kopien genügen. Dies soll zur Regel werden, wenn die Vorlage eines Originals nicht durch Rechtsvorschrift angeordnet ist oder die Behörde in Ausübung ihres Verfahrensermessens (§ 26 VwVfG) für bestimmte Verfahren (z. B. Visumverfahren) oder im Einzelfall die Vorlage eines Originals verlangt, da selbst eine beglaubigte elektronische Kopie ausnahmsweise keine hinreichende Sicherheit gewährt. Letzteres kommt insbesondere bei Verfahren in Betracht, bei denen ein besonderes Täuschungsrisiko besteht. Auch für den Fall, dass Umstände zu der Annahme berechtigen, dass die eingereichte elektronische Kopie mit dem Original nicht übereinstimmt, kann die Behörde die Vorlage im Original verlangen. Solche Umstände können z. B. Bearbeitungsspuren an der Kopie oder Inkonsistenzen im Vorbringen sein, die anderweitig in dem Verfahren zutage getreten sind oder in einem späteren Stadium zutage treten. Als Originale sind sowohl papiergebundene Formate wie auch elektronische Originale zu verstehen. Die von der Behörde zu bestimmende Art der Einreichung umfasst neben der Frage der Zulassung einer Kopie oder der Forderung des Originals auch die bewusst technikoffen gestaltete und an § 3a VwVfG angelehnte Frage, in welchem Format ein elektronisches Dokument einzureichen ist.

Zu Abs. 2

Die Regelung entspricht § 5 Abs. 2 EGovG. Die Vorschrift ist notwendig, um ein einheitliches Verfahrensrecht auch bei solchen Sachverhalten zu gewährleisten, in denen die Behörden kein Bundesrecht ausführen. In Abweichung zu § 5 Abs. 2 EGovG wird die Satzpassage ", die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen," nicht übernommen. Im Übrigen kann die Vorschrift in Ermangelung landesspezifischer Besonderheiten hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden. Die Begründung des Bundes hierzu lautet (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 37):

Der Grundsatz, dass personenbezogene Daten regelmäßig beim Betroffenen zu erheben sind, führt häufig dazu, dass dieser die Daten auch dann noch einmal erneut bei einer Behörde angeben muss, wenn die Daten bereits in einem anderen Verwaltungsverfahren bei einer anderen Behörde angegeben wurden. Dies ist nicht nur eine unnötige Erschwernis für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, sondern auch für die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren. Denn wenn in einem Verwaltungsverfahren als Nachweise z. B. Bescheide oder Bescheinigungen einer anderen Behörde benötigt werden, könnte die Behörde auf die Vorlage der Originale durch Bürgerinnen und Bürger oder das Unternehmen verzichten und stattdessen diese Nachweise elektronisch bei der ausstellenden Behörde einholen. Auch andere öffentliche Stellen im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) wie z. B. Organe der Rechtspflege, Hand-

werkskammern stellen häufig Bescheinigungen aus, die in Verwaltungsverfahren benötigt werden. Sie sollten daher diesbezüglich gleichgestellt werden. Elektronische Bescheinigungen der Handwerkskammern entsprechen bereits der Praxis im Rahmen der Anwendung der Dienstleistungsrichtlinie.

Dieser Weg ist insbesondere dann von Interesse, wenn wegen eines besonderen Bedürfnisses nach Verlässlichkeit der Nachweise die Vorlage einfacher elektronischer Kopien durch den Antragsteller nicht ausreicht. Im Interesse der Bürgerfreundlichkeit sollte die Devise "die Daten sollen laufen, nicht die Bürgerin/der Bürger" den Verwaltungsverfahren zugrunde gelegt werden. Der Antragsteller hat die Möglichkeit der Entscheidung, ob er der Behörde die Daten selbst übermittelt, z. B. durch Vorlage der Originalbescheide, oder ob er die Behörde ermächtigt, die Daten bei der Stelle abzurufen, bei der sie vorliegen. Dabei darf die Mitwirkungspflicht, die sich auch auf das Beibringen von Unterlagen erstreckt, nicht auf die Behörde abgewälzt werden. Es bedarf weiterhin einer aktiven Beteiligung des Antragstellers. § 26 VwVfG bleibt als Grundsatz von der Regelung des § 5 EGovG unberührt.

Als bereichsspezifische Ausnahme zum in § 4 Abs. 2 Satz 1 BDSG normierten Grundsatz der Direkterhebung regelt Abs. 2 daher als weitere Verfahrenserleichterung, dass eine für ein Verwaltungsverfahren zuständige Behörde erforderliche Nachweise, die von einer deutschen öffentlichen Stelle stammen, direkt bei der ausstellenden Behörde elektronisch einholen kann. Die Erforderlichkeit der Datenübermittlung ergibt sich auch aus dem datenschutzrechtlichen Rahmen, der für die anfordernde und die abgebende Behörde gilt.

Zu Abs. 3

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 5 Abs. 3 EGovG. Die Vorschrift ist notwendig, um ein einheitliches Verfahrensrecht auch bei solchen Sachverhalten zu gewährleisten, in denen die Behörden kein Bundesrecht ausführen.

In Abweichung zu § 5 Abs. 3 EGovG wurde die Regelung im Hinblick auf die Anforderungen aus Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 angepasst. Die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 knüpft an die Wirksamkeit einer Einwilligung keine Formerfordernisse (vgl. die Begriffsbestimmung in Art. 4 Nr. 11 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679). Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 sieht lediglich die Verpflichtung für den Verantwortlichen vor nachzuweisen, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten eingewilligt hat. § 5 Abs. 3 Satz 1 knüpft an diese Nachweispflicht an und sieht vor, dass dieser in der Regel durch eine elektronische Erklärung der Einwilligung genügt wird, sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die neuen Anforderungen des Unionsrechts an eine Einwilligung wurden damit umgesetzt. Die Formulierung "soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist" wurde nicht übernommen, denn im Kollisionsfall greift § 1 Abs. 1. Außerdem wird die Begriffstrias "erheben, verarbeiten, nutzen" durch den in der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 verwendeten Begriff der "Verarbeitung" ersetzt, der sämtliche Vorgänge umfasst (vgl. Art. 4 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679). Anstelle des Begriffs des "Betroffenen" wird auf den in der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 verwendeten Begriff der "betroffenen Person" Bezug genommen (vgl. Art. 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679). § 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 stellt klar, dass der Widerruf der Einwilligung sowie die Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Ausübung des Widerrufsrechts nunmehr mit unmittelbarer Geltung in Art. 7 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 geregelt sind.

Da die Formulierung "bewusst und eindeutig" an § 13 Abs. 2 TMG anknüpft, ist dem Kommentar Müller-Broich zum TMG folgend hierunter zu verstehen, dass die elektronisch einwilligende Person bei der Abgabe der Einwilligungserklärung den erforderlichen subjektiven Erklärungswillen gebildet hat und nicht etwa ohne einen Gedanken an die damit verbundenen Rechtsfolgen übereilt die jeweilige Schaltfläche aktiviert. Die einwilligende Person muss erkennen können, dass sie rechtsverbindlich einer Verarbeitung ihrer persönlicher Daten zustimmt. Ausreichend ist, wenn die Einwilligungserklärung durch eine bestätigende Wiederholung des Übermittlungsbefehls durch Anklicken eines Kontrollkästchens bei gleichzeitiger zumindest auszugsweiser Darstellung der Einwilligungserklärung auf dem Bildschirm erteilt wird (Jan D. Müller-Broich, TMG § 13 Rn. 5, zitiert nach beck-online).

In Ermangelung landesspezifischer Besonderheiten kann die Vorschrift hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden. Die Begründung des Bundes hierzu lautet (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 37):

Dabei muss die Einwilligung des betroffenen Verfahrensbeteiligten vorliegen. Gegebenenfalls notwendige Schwärzungen personenbezogener oder schutzwürdiger Daten Dritter, auf die sich die Einwilligung naturgemäß nicht beziehen kann, sind dabei auch in elektronischen Dokumenten vorzunehmen. Die Einwilligung des Verfahrensbeteiligten ist entbehrlich, sofern Rechtsvorschriften die Erhebung bei der ausstellenden Behörde bzw. die Übermittlung zwischen den beteiligten Stellen erlauben. Der Grundsatz der Direkterhebung gilt dann nicht, sofern es spezialgesetzliche Sondervorschriften gibt.

Die Einwilligung kann nach Abs. 3 auch elektronisch erteilt werden. Für die elektronische Einwilligung, die bislang für den Bereich des Datenschutzes nicht normiert ist, wurde an die Anforderungen des § 13 Abs. 2 des Telemediengesetzes angeknüpft. Die Ausgestaltung dieser Anforderungen soll einfach und bürgerfreundlich erfolgen, ohne unnötigen zusätzlichen Verwaltungs-

aufwand zu produzieren. So kann - ähnlich wie zu AGB bei Internet-Verkäufen - die bewusste Aktivierung eines Einwilligungsfeldes ausreichend sein.

Zu § 7 (Elektronische Aktenführung)

Die Regelung übernimmt fast wortgleich § 6 EGovG.

Mit Satz 1 der Vorschrift ist bezweckt, die Papierakte bei den Behörden des Landes weitgehend durch die elektronische Akte zu ersetzen und diese als Leitmedium des Verwaltungsverfahrens zu etablieren. Damit vollzieht die Landesverwaltung einen Prozess der fortschreitenden Digitalisierung, wie ihn die Mehrzahl der Bürgerinnen und Bürger im Privaten sowie die Wirtschaft, aber auch viele Behörden des Landes, in denen die elektronische Aktenführung gegenwärtig zum Standard gehört, bereits erfolgreich durchlaufen haben. Der Gesetzgeber ist sich bewusst, dass - soweit nicht bereits vollzogen - die Umstellung von der Papierakte hin zu einer elektronischen Aktenführung und -vorgangsbearbeitung in der Verwaltungspraxis kurz- und mittelfristig zu Akzeptanzproblemen führen und von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ebenso ein hohes Maß an Dynamik verlangt wird. Gleichwohl ist in der Sache kein Grund dafür ersichtlich, sich dem in vielen Lebensbereichen bereits vollzogenen Wandel hin zu elektronischen Kommunikationsformen weiterhin zu verschließen. In einer zunehmend digitalisierten und virtualisierten Gesellschaft verlieren Bereiche, die sich diesen Entwicklungen entziehen, mehr und mehr an Relevanz. Um mit der Entwicklung Schritt zu halten, muss sich auch die Verwaltungswirklichkeit immer stärker an der digitalen Welt orientieren. Ein Festhalten an einer Aktenführung in Papierform stünde der Lebenswirklichkeit bei den Bürgerinnen und Bürgern, bei der Wirtschaft, aber auch bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entgegen.

Die elektronische Aktenführung ermöglicht einen schnellen, ortsunabhängigen Zugriff auf entscheidungserhebliche Dokumente und Informationen. Sie trägt damit wesentlich zu einer Steigerung der Effizienz des Verwaltungshandelns bei und generiert Einsparpotenziale - nicht nur in räumlicher Hinsicht.

Die gewählte und vom Bund übernommene Formulierung "sollen" stellt klar, dass eine Pflicht zur elektronischen Aktenführung und -vorgangsbearbeitung damit nicht statuiert wird.

Das in Art. 3 geregelte zeitlich versetzte Inkrafttreten von § 7 gibt den Ressorts Spielräume zur Erfüllung der gesetzlichen Regelung. Ab 2022 sollen die Ressorts die elektronische Akte eingeführt haben. Zu diesem Zeitpunkt tritt spätestens die im Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten statuierte Verpflichtung der Verwaltung zur ausschließlich elektronischen Kommunikation mit den Justizbehörden in Kraft.

Satz 2 regelt wortgleich zum EGovG des Bundes Ausnahmen von dieser Regelung. So wird ein Abweichen von der elektronischen Aktenführung lediglich dann konkret in Betracht kommen, wenn wirtschaftliche Gesichtspunkte (es stehen keine oder nicht ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung, technische Widrigkeiten sind so gravierender Natur, dass die Umsetzung einer elektronischen Akte unwirtschaftlich wird) zur Führung der Papierakte zwingen. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wird auf § 7 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV zu LHO § 7) hingewiesen. Auch wenn für die Einführung einer elektronischen Akte im Land Hessen grundsätzlich eine positive Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorliegt, können im Einzelfall Besonderheiten in Bezug auf einzelne Kriterien einer solchen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu einem abweichenden Ergebnis führen. So haben die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder bereits 2015 in ihrem Positionspapier zum Thema Aktenführung unter Punkte 4.1 "Gebot der Wirtschaftlichkeit" darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsprozesse bei jeder betroffenen Behörde zu betrachten sind. Für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird auf die Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informationstechnik - Leitlinien und gemeinsame Maßstäbe für IT-Prüfungen - (IuK-Mindestanforderungen 2016) verwiesen. Es empfiehlt sich die Nutzung der "Arbeitshilfe Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für IT-Projekte in der hessischen Landesverwaltung" des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, Stand Oktober 2014.

Während Satz 1 nur für Behörden des Landes gilt, stellt Satz 3 klar, dass auch Behörden der Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstige der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts durch geeignete technischerorganisatorische Maßnahmen nach dem Stand der Technik die Grundsätze ordnungsgemäßer Aktenführung einzuhalten haben, wenn sie Akten bereits elektronisch führen. Im Übrigen kann die Vorschrift in Ermangelung landesspezifischer Besonderheiten hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden. Die Begründung des Bundes hierzu lautet (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 37 f.):

Eine elektronische Akte ist eine logische Zusammenfassung sachlich zusammengehöriger oder verfahrensgleicher Vorgänge und/oder Dokumente, die alle bearbeitungs- und aktenrelevanten E-Mails, sonstigen elektronisch erstellten Unterlagen sowie gescannten Papierdokumente umfasst und so eine vollständige Information über die Geschäftsvorfälle eines Sachverhalts ermöglicht. Die elektronische Akte ersetzt auf diese Weise die Aktenführung auf Papierbasis. Die Vorteile der elektronischen Akte liegen vor allem im schnelleren Auffinden bearbeitungsrelevanter Informationen, im ortsunabhängigen, kontinuierlichen Zugriff auf Informationen, im Wegfall von Medienbrüchen und in der Verbesserung von Transparenz. Daher sollen die Behörden des Bundes die Akten möglichst elektronisch führen.

Um die mit der Umstellung auf eine elektronische Aktenführung erforderliche Bewältigung der komplexen technisch-organisatorischen Aufgaben zu ermöglichen, wurde eine "Soll-Regelung" gewählt, die mit zeitlicher Verzögerung in Kraft tritt. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Übergang zur elektronischen Aktenführung in das Ermessen der Behörde gestellt. Dies trägt insbesondere dem Umstand Rechnung, dass die Behörden je nach Haushaltslage einer Übergangszeit bedürfen, um die technischen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen für die Einführung der elektronischen Aktenführung zu schaffen. Neben einer stufenweisen, zeitlich gestreckten Einführung können dabei auch Teilbereiche, die besondere Schwierigkeiten in der Umsetzung erwarten lassen (z. B. Personalakten oder Verschlusssachen), einer späteren, nicht oder weniger verbindlich gestalteten Stufe vorbehalten sein. Die Regelung bietet hier den notwendigen Spielraum, um notwendigen individuellen Bedarfslagen einzelner Behörden angemessen Rechnung zu tragen. Ist die Einführung der elektronischen Akte in Einzelfällen auf einen langfristigen Zeitraum betrachtet unwirtschaftlich (z. B. bei kleinen und Kleinst-Behörden oder Behörden mit geringen Aktenbeständen), ist eine notwendige Abweichung von dem gesetzlichen Gebot denkbar. Eine Abweichung von der Soll-Vorschrift ist auch gerechtfertigt, soweit bei den Nachrichtendiensten des Bundes überwiegende nachrichtendienstliche Belange einer elektronischen Aktenführung entgegenstehen oder Gründe der besonderen Geheimhaltung im Sinne der Verschlussanweisung diese unwirtschaftlich machen. Eine Abweichung von der Soll-Vorschrift kann ferner gerechtfertigt sein, soweit die Vergabekammern im Sinne des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen als europarechtlich vorgeschriebene, unabhängige Kontrollinstanz in einem gerichtähnlichen Verfahren entscheiden.

Der nicht gesetzlich normierte Grundsatz ordnungsgemäßer Aktenführung umfasst die Pflicht der Behörde zur objektiven Dokumentation des bisherigen wesentlichen sachbezogenen Geschehensablaufs und folgt aus dem Rechtsstaatsprinzip, da nur eine geordnete Aktenführung einen rechtsstaatlichen Verwaltungsvollzug mit der Möglichkeit einer Rechtskontrolle durch Gerichte und Aufsichtsbehörden ermöglicht. Hieraus ergibt sich die Verpflichtung der öffentlichen Verwaltung, Akten zu führen (Gebot der Aktenmäßigkeit), alle wesentlichen Verfahrenshandlungen vollständig und nachvollziehbar abzubilden (Gebot der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit) und diese wahrheitsgemäß aktenkundig zu machen (Gebot wahrheitsgetreuer Aktenführung). Umgekehrt folgt aus dieser Pflicht das grundsätzliche Verbot der nachträglichen Entfernung und Verfälschung von rechtmäßig erlangten Erkenntnissen und Unterlagen aus den Akten (Sicherung von Authentizität und Integrität) sowie das Gebot, den Aktenbestand langfristig zu sichern. Diese Grundsätze gelten auch für die auf IT gestützte elektronische Aktenführung. Die elektronische Akte ist daher auf Datenträgern zu führen, die ermöglichen, dass ihr Inhalt wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand unbefugt geändert oder gelöscht werden kann. Die Daten müssen zudem bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist gespeichert werden können. Daneben ist unter Datenschutzaspekten die Vertraulichkeit (und ggf. Löschbarkeit) der Daten zu gewährleisten. Nicht zuletzt ist die Verkehrsfähigkeit sicherzustellen und dass die Inhalte in vertretbarer Zeit verfügbar sind und lesbar gemacht werden können. Dies kann die sichere Portierung und Konvertierung aufgrund der begrenzten Haltbarkeit der Trägermedien oder Datenformate auf aktuelle Datenträger oder Datenformate beinhalten.

Die Art und Weise der Aktenführung steht weitestgehend im Organisationsermessen der Behörden. Eine gesetzliche Klarstellung erscheint jedoch geboten, um den (Rechts-) Unsicherheiten zu begegnen, die in der Verwaltungspraxis derzeit noch hinsichtlich der Zulässigkeit der elektronischen Aktenführung und der einzuhaltenden Anforderungen bestehen. Daneben ermöglicht nur eine umfassende Nutzung der elektronischen Aktenführung ein durchgängig medienbruchfreies elektronisches Verwaltungshandeln.

Die Behörde hat durch geeignete technisch-organisatorische Maßnahmen nach dem - jeweils geltenden - Stand der Technik sicherzustellen, dass die zuvor beschriebenen Grundsätze der ordnungsgemäßen Aktenführung eingehalten werden.

Die zur Umsetzung dieser Vorgaben erforderlichen konkreten technisch-organisatorischen Maßnahmen werden aufgrund der rasant voranschreitenden technischen Entwicklung nicht explizit gesetzlich vorgegeben. Die Behörde kann hierzu konkretisierende organisatorische Regelungen treffen oder vorhandene technische Richtlinien nutzen. Für den Erhalt des Beweiswerts qualifiziert elektronisch signierter Dokumente kann z. B. die Technische Richtlinie des BSI (TR-03125 (TR-ESOR)) als Stand der Technik herangezogen werden.

Zu § 8 (Übertragen und Vernichten des Papieroriginals)

Zu Abs. 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 1 EGovG. Die Vorschrift ist notwendig, um ein einheitliches Verfahrensrecht zu gewährleisten. Sie ist deshalb abweichend vom Bundesrecht an alle Behörden im Sinne von § 1 Abs. 1 adressiert. Die Regelung statuiert für Behörden, die ihre Akten freiwillig elektronisch führen, keine Pflicht nach § 7. Zur Gewährleistung der Interoperabilität und Sicherstellung einer medienbruchfreien Kommunikation werden jedoch auch sie für den Fall der elektronischen Aktenführung verpflichtet, bei der Übertragung und Wiedergabe von Papierdokumenten in elektronischer Form den Stand der Technik zu beachten. Anderenfalls bestünde etwa die Gefahr, dass die in § 6 Abs. 2 getroffene Regelung aus technischen Gründen nicht medienbruchfrei umgesetzt werden kann - zum Beispiel, weil das von der einen Behörde

verwendete Format von der anderen Behörde nicht ausgelesen werden kann und deswegen redundant ausgedruckt und eingescannt werden muss. Nach Satz 3 soll vom Scannen abgesehen werden, wenn es unwirtschaftlich ist. Dies ist beispielsweise bei großen Formaten der Fall, die mit herkömmlichen Scann-Geräten nur unter erhöhtem Aufwand eingelesen werden können. Zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit wird auf § 7 Abs. 2 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV zu LHO § 7) hingewiesen. Auch wenn für die Einführung einer elektronischen Akte im Land Hessen grundsätzlich eine positive Wirtschaftlichkeitsuntersuchung vorliegt, können im Einzelfall Besonderheiten in Bezug auf einzelne Kriterien einer solchen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zu einem abweichenden Ergebnis führen. So haben die Rechnungshöfe des Bundes und der Länder bereits 2015 in ihrem Positionspapier zum Thema Aktenführung unter Punkte 4.1 "Gebot der Wirtschaftlichkeit" darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsprozesse bei jeder betroffenen Behörde zu betrachten sind. Für die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird auf die Mindestanforderungen der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder zum Einsatz der Informationstechnik - Leitlinien und gemeinsame Maßstäbe für IT-Prüfungen - (IuK-Mindestanforderungen 2016) verwiesen. Es empfiehlt sich die Nutzung der "Arbeitshilfe Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für IT-Projekte in der hessischen Landesverwaltung" des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport, Stand Oktober 2014.

Des Weiteren wird die Vorschrift in Abweichung zu § 7 Abs. 1 EGovG redaktionell angepasst. Im Übrigen kann die Vorschrift in Ermangelung landesspezifischer Besonderheiten hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden. Die Begründung des Bundes hierzu lautet (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 38 f.):

(...)

Die Behörden sollen anstelle der Papierdokumente diese als elektronische Wiedergabe in der elektronischen Akte aufbewahren.

Satz 2 konkretisiert die Anforderungen an die Übertragung von Papierdokumenten in die elektronische Form. Zugleich werden damit auch Anforderungen an das Scanergebnis festgelegt. Das Scannen von Papierdokumenten ist Voraussetzung für ein im Weiteren medienbruchfreies Verwaltungsverfahren und stellt künftig den Regelfall dar, was durch die "Soll"-Regelung zum Ausdruck gebracht wird. Zur Sicherstellung auf Übereinstimmung mit dem Papieroriginal ist eine vollständige Sichtprüfung aller Digitalisate dabei nicht erforderlich. Die Behörde kann konkretisierende organisatorische Regelungen in einer internen Organisationsverfügung (Scan-Anweisung) treffen.

Nach Satz 2 hat die Behörde für die Umwandlung in ein digitales Dokument nach dem Stand der Technik die Übereinstimmung zwischen Papierdokument und Digitalisat sicherzustellen. Als Beispiel für den Stand der Technik kann die Technische Richtlinie "Rechtssicheres ersetzendes Scannen" (TR-RESISCAN) des BSI herangezogen werden. Hiernach werden Anforderungen technisch-organisatorischer Art an Scanprozesse entwickelt, deren Einhaltung das Erstellen und die Anwendung möglichst rechtssicherer Scanlösungen ermöglicht. Gegenstand der Richtlinie sind Papieroriginale, die in einem sicheren Scanprozess so eingescannt werden können, dass trotz Vernichtung des Originals die damit einhergehende Minderung des Beweiswerts so gering wie möglich ist.

[...]Die Bestimmungen [...]beziehen sich nicht auf "Altbestände" von Papierakten. Ob eine Umwandlung von bereits vorhandenen Papierunterlagen in die E-Akte erfolgt, ist unter Berücksichtigung des Wirtschaftlichkeitsgebots in das Ermessen der jeweiligen Behörde gestellt.

Zu Abs. 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 7 Abs. 2 EGovG. Die Vorschrift ist notwendig, um ein einheitliches Verfahrensrecht zu gewährleisten. Sie ist deshalb abweichend vom Bundesrecht an alle Behörden im Sinne von § 1 Abs. 1 adressiert. Im Übrigen kann die Vorschrift in Ermangelung landesspezifischer Besonderheiten hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden. Die Begründung des Bundes hierzu lautet (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 39):

Nach Einführung der elektronischen Akte soll diese grundsätzlich die einzige bzw. die "führende" Akte sein. Bereits aus Gründen der erforderlichen Ressourcen soll eine doppelte Aktenführung nach Möglichkeit vermieden werden.

Das ersetzende Scannen ist in vielen Bereichen bereits Praxis. Regelungen dazu gibt es bisher kaum. Auch § 298a Abs. 2 der Zivilprozessordnung (ZPO) trifft lediglich generelle Aussagen. Allein untergesetzlich ist bislang die Richtlinie für das Bearbeiten und Verwalten von Schriftgut (Akten und Dokumenten) in Bundesministerien (Registraturrichtlinie) einschlägig. In der Praxis bestehen beträchtliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Zulässigkeit und der Grenzen des ersetzenden Scannens, die die Ausbreitung der elektronischen Aktenführung hemmen und nach einer gesetzlichen Klarstellung verlangen.

Abs. 2 beinhaltet die Ermächtigungsgrundlage für die Vernichtung der eingescannten Papierunterlagen nach ihrer Digitalisierung, so dass das Scanprodukt zur Grundlage der weiteren Bearbeitung gemacht werden kann. Dabei soll das ersetzende Scannen zum Regelfall des Umgangs mit Papierdokumenten werden.

Eine vorübergehende Aufbewahrung (in der Praxis dürften bis zu 6 Monate ausreichend sein) der Originaldokumente nach dem Scanvorgang in einer Zwischenablage der Behörde kann zum Zweck der "Qualitätsprüfung" des Digitalisats zweckmäßig sein. Hierdurch können nachträgliche Korrekturen vorgenommen werden, falls trotz der technischen und organisatorischen Vorkehrungen für den Scanvorgang einmal ein Dokument fehlerhaft oder unvollständig eingescannt worden sein sollte. Auch können Dokumente doch noch erhalten werden, wenn sich erst im Verlauf der Sachbearbeitung herausstellt, dass es auf die Originaleigenschaft ankommen könnte.

Eine ausnahmslose Vernichtung des Papieroriginals ist aufgrund des Rechts auf effektiven Rechtsschutz nach Artikel 19 Abs. 4 GG sowie aufgrund des im Rechtsstaatsprinzip verbürgten Justizgewährungsanspruchs nicht möglich. Hierzu zählt das Recht auf faires Verfahren, zu dem auch eine faire Handhabung des Beweisrechts gehört. Mit der ausnahmslosen Vernichtung der Originalurkunden würde in einzelnen Fällen dem Betroffenen die Möglichkeit genommen, den Urkundsbeweis führen zu können. Durch den Scanvorgang entsteht nur ein zweidimensionales Abbild des Originals. Die forensischen Prüfungsmöglichkeiten, etwa im Hinblick auf die Echtheit einer handschriftlichen Unterschrift, sind gegenüber einem Originaldokument eingeschränkt. Zudem sind Privaturkunden grundsätzlich im Original vorzulegen, wenn der Urkundsbeweis greifen soll.

Ausnahmen von der grundsätzlichen Vernichtung des Papierdokuments greifen, wenn es für das Verfahren auf die Originaleigenschaft des Dokumentes ankommt bzw. eine Vernichtung aus anderen Gründen ausgeschlossen ist.

Als solche Ausnahmetatbestände können in Betracht kommen:

Ausschluss der Vernichtung durch eine (spezialgesetzliche) Vorschrift,

eine nur für die Dauer der Bearbeitung vorübergehende Überlassung der Dokumente, die dann nicht in das Eigentum der Behörde übergehen und dem Absender entweder nach expliziter Erklärung oder aus den Umständen des Falles erkennbar zurückzugeben sind (z. B. bei Ausweispapieren, Originalverträgen),

Urkunden, an denen die Verfahrensbeteiligten ein Beweisführungsrecht haben und bei denen es im Verfahren auf die Gewährung der Möglichkeit des Urkundsbeweises ankommen kann.

Eine Abweichung von der Soll-Vorschrift ist auch gerechtfertigt z. B.:

- *bei kulturhistorisch wertvollen archivwürdigen Papierunterlagen,*
- *wenn die Abgabe des Verfahrens an eine Behörde notwendig ist, die ihre Akten nicht elektronisch führt, oder*
- *soweit bei den Nachrichtendiensten des Bundes überwiegende nachrichtendienstliche Belange entgegenstehen.*

Einzelheiten sollten von der Behörde in einer Organisationsverfügung (Scan-Anweisung) klargestellt werden, um für die betroffenen Mitarbeiter Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen.

Die eingescannten Papierdokumente können vernichtet werden. [...]

Zu § 9 (Akteneinsicht)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 8 EGovG. Die Vorschrift ist notwendig, um ein einheitliches Verfahrensrecht zu gewährleisten. Sie ist deshalb abweichend vom Bundesrecht an alle Behörden im Sinne von § 1 Abs. 1 adressiert. Die Regelung bezweckt eine Klarstellung, wie Akteneinsicht zu gewähren ist, wenn Akten (freiwillig) elektronisch geführt werden. In Abweichung zu § 8 EGovG ist die Vorschrift durch das Wort "insbesondere" nicht abschließend und für andere barrierefreie Möglichkeiten einer Akteneinsicht offen. Die Reihenfolge der Aufzählung wird an die gängige Verwaltungspraxis angepasst und intendiert im Sinne des § 3 Abs. 4, dass der Übermittlung elektronischer Dokumente grundsätzlich Vorzug zu geben ist, um das Verfahren insgesamt medienbruchfrei zu gestalten. Der Behörde steht es aber frei, wie sie im Rahmen des § 9 Akteneinsicht gewährt.

Im Übrigen kann die Vorschrift in Ermangelung landesspezifischer Besonderheiten hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden. Die Begründung des Bundes hierzu lautet (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 39 f.):

Die Vorschrift regelt Art und Weise der Akteneinsicht und schafft kein eigenes Akteneinsichtsrecht.

Das Recht auf Akteneinsicht ist Bestandteil des rechtsstaatlichen fairen Verwaltungsverfahrens und ergibt sich aus dem grundrechtlich verbürgten Anspruch auf rechtliches Gehör. Der Umfang des Akteneinsichtsrechts darf nicht vom Medium abhängig gemacht werden, dessen sich die Behörde zur Führung der Akte bedient. Soweit die allgemeinen Voraussetzungen an die Gewährung der Akteneinsicht gegeben sind bzw. eine solche überhaupt vorgesehen ist, muss also die Einsicht in die elektronische Akte im gleichen Umfang ermöglicht werden wie bei der Papierakte. Es gelten aber auch die gleichen Grenzen (z. B. sind geheimhaltungsbedürftige Informationen auszuklammern).

Über die Art und Weise der Erteilung der Akteneinsicht hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dabei muss die Behörde darauf achten, auch weniger technikaffine Bevölkerungsgruppen nicht auszuschließen. In diesem Fall können z. B. Papierausdrucke gefer-

tigt werden. Auch kann die Behörde dem Begehrenden einen elektronischen Zugriff auf dem Bildschirm in den Behördenräumen ermöglichen. Hierbei sind im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde liegende Vorkehrungen zu treffen, die sicherstellen, dass der Begehrende nur von den für ihn bestimmten Informationen Kenntnis erlangen kann und Manipulationen ausgeschlossen sind. Erforderlichenfalls sind die ihn betreffenden Teile zu extrahieren. Daneben ist auch die Zurverfügungstellung des Inhalts der elektronischen Akte mittels Datenträger oder über E-Mail-Versand zulässig.

Bei der elektronischen Übermittlung ist den Erfordernissen des § 9 BDSG Rechnung zu tragen, insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Integrität und Authentizität der Daten sichergestellt und deren Inhalte nicht unbefugt zur Kenntnis genommen und nicht missbräuchlich verwendet werden können.

Der elektronische Zugriff auf den Akteninhalt stellt eine zukunftssträchtige, wenngleich technisch derzeit aufwendige Form der Aktenübermittlung dar. Sie ist in der Rechtsordnung bereits in § 299 Abs. 3 ZPO sowie § 100 Abs. 2 VwGO eröffnet und soll auch außerhalb gerichtlicher (Verwaltungs-)Verfahren genutzt werden können.

Zu § 10 (Elektronische Register und Georeferenzierung)

Abweichend zur Überschrift des § 14 EGovG ("Georeferenzierung") trägt die Vorschrift die Überschrift "Elektronisches Register und Georeferenzierung". Die Vorschrift dient dem Ausbau des E-Government im Bereich des Registerwesens und komplementiert insoweit die Regelungen der §§ 7 und 8.

Zu Abs. 1

Im Interesse eines einheitlichen und medienbruchfreien Verfahrens begründet Satz 1 für Behörden des Landes die Pflicht, Register elektronisch zu führen. Diese Pflicht setzt eine originäre Registerführungspflicht voraus. Die Norm ist technologieoffen gestaltet und schreibt der Behörde des Landes kein bestimmtes technisches Verfahren und keine bestimmten technischen Standards der elektronischen Registerführung vor. Die durch Satz 1 begründete elektronische Registerführungspflicht lässt fachgesetzliche Anforderungen an behördliche Register unberührt.

Satz 2 begrenzt das Gebot aus Satz 1 für den Fall, dass eine elektronische Registerführung unwirtschaftlich ist. Hier gelten die Erwägungen zu § 7 entsprechend, weshalb beispielsweise keine Pflicht zur Führung eines elektronischen Registers besteht, wenn Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stehen, technische Widrigkeiten eine Einführung unwirtschaftlich machen oder gesetzliche Regelungen dem entgegenstehen.

Zu Abs. 2

Die Regelung entspricht § 14 Abs. 1 EGovG. Die Vorschrift ist notwendig, um ein einheitliches Verfahrensrecht auch bei solchen Sachverhalten zu gewährleisten, in denen die Behörden kein Bundesrecht ausführen. In Abweichung zu § 14 Abs. 1 EGovG wird das Wort "inländisch" redaktionell nicht übernommen. Im Übrigen kann die Vorschrift in Ermangelung landesspezifischer Besonderheiten hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden. Die Begründung des Bundes hierzu lautet (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 46 f.):

Viele Sachdaten der öffentlichen Verwaltung (Angaben) haben einen sogenannten Raumbezug, z. B. zu einer Adresse oder zu einem Landschaftsschutzgebiet. Dennoch ist es aufgrund der Vorkhaltung und Verwaltung dieser Register nicht möglich, die Informationen räumlich in Beziehung zu setzen, z. B. um Nachbarschaften oder Entfernungen, Häufigkeit von Einrichtungen o. Ä. festzustellen. Anwendungsbeispiele sind u. a.: Wo liegen die Schulen im Stadtgebiet? In welcher Entfernung liegen Schulen zu Kindergärten? Eine Verbindung kann derzeit nur aufwändig erfolgen, z. B. indem für die Adresse oder eine geografische Angabe (Siebengebirge, Schloss Moritzburg) die Lage über Hilfsmittel ermittelt wird. Dieser Aufwand entsteht bei jeder Analyse oder Abfrage erneut. Dies kann verbessert werden, wenn sämtliche Daten, die einen Bezug zu einem Grundstück haben, mit der Koordinate des Flurstücks bzw. des Gebäudes verknüpft wird. Flurstücke sind nach dem Liegenschaftskataster definierte Eigentumsflächen. Gebiete sind z. B. ein Baugebiet oder ein Naturschutzgebiet, die wiederum häufig aus mehreren Flurstücken bestehen. Zur einheitlichen Umsetzung sind technische Regelungen zu treffen. Das Liegenschaftskataster führt bereits zu Gebäuden eine sogenannte Hauskoordinate und zu Flurstücken eine sogenannte Flurstückskoordinate. Es liegt nahe, diese Informationen zu nutzen, um Daten mit einer bundesweit einheitlich festgelegten direkten Georeferenzierung zu ergänzen. Die Speicherung der Koordinate ergänzt die Adressangabe innerhalb des Registers. Es wird keine neue Information erfasst. Zusätzlich kann zur Koordinate, die in jedem Fall innerhalb des betroffenen Gebäudes bzw. Flurstücks bzw. Gebietes liegen sollte, auch ein Flächenumring im Register gespeichert werden. Durch die Speicherung der Koordinaten ist dann eine direkte räumliche und vor allem technisch einfache Zuordnung und Verknüpfung verschiedener Informationen möglich. Damit können auch Auswertungen deutlich vereinfacht werden. Die Angaben sind für alle inländischen Grundstückbezüge zu ergänzen. Dies stellt klar, dass bei Bezügen zu ausländischen Grundstücken die Koordinaten nicht aufgenommen werden müssen. Von der Regelung sind alle Register ausgeschlossen, die ausschließlich Bezüge zu ausländischen Grundstücken haben.

Die einheitliche Festlegung für die Georeferenzierung in Registern fördert die Nutzungs- und Auswertungsmöglichkeiten aller Daten der öffentlichen Verwaltung. Einheitliche Vorgaben für die Georeferenzierung, also die Möglichkeit zur "Übersetzung" von Raumbezugsinformationen wie Adressen in ein Koordinatenpaar, sind die grundlegende Voraussetzung für die Interoperabilität der Geodaten, auch im Sinne einer Geodateninfrastruktur Deutschland (GDI-DE). Daher ist die Festlegung gemeinsam in Bund-Länder-Gremien zu erarbeiten und im IT-Planungsrat zu beschließen. Basis für die Festlegung kann u. a. das Architekturkonzept der GDI-DE sein, dieses beinhaltet Regelungen über die einheitliche Anwendung räumlicher Bezugssysteme sowie von Metadaten. Die Metadaten zum gewählten Bezugssystem und zur Qualität der Georeferenzierung sind zwingend notwendig.

Von der Regelung sind nur Register betroffen, die entweder neu aufgebaut oder überarbeitet werden, z. B. durch Umsetzung eines analogen Registers in ein digitales oder durch wesentliche Neustrukturierung und grundlegender Überarbeitung eines digitalen Registers. Die Ergänzung der Georeferenzierung sollte nicht den Hauptgrund und Hauptaufwand der Überarbeitung darstellen. Nicht betroffen von der Regelung ist auch das Grundbuch. Das Grundbuch dient der Dokumentation von Eigentums- und anderen Sachenrechten an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und damit in erster Linie dem Grundstücksverkehr. Die Grundstücke werden im Grundbuch nach den in den Ländern eingerichteten amtlichen Verzeichnissen benannt (Liegenschaftskataster). Das Liegenschaftskataster weist die tatsächlichen Verhältnisse am Grund und Boden nach (Flurstücke) und wird auf Basis des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung geführt. Eine Erstreckung des Anwendungsbereichs der Regelung auf das Grundbuch ist damit nicht erforderlich, weil eine Verbindung zum Liegenschaftskataster - und damit zu den Flurstückskordinaten - bereits besteht.

Die Regelung legt nicht fest, ob, durch wen und wie die in den jeweiligen elektronischen Registern gespeicherten Daten genutzt werden können; dies ergibt sich aus den jeweiligen spezialgesetzlichen Vorschriften. Datenschutzrechtliche Aspekte (Abstrahierung, Lösungsfristen etc.) ergeben sich aus den jeweiligen Rechtsvorschriften für das einzelne Register. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass bei der Verknüpfung personenbezogener Geoinformationen die datenschutzrechtlichen Vorschriften des BDSG sowie ggf. der Datenschutzgesetze der Länder und ggf. der jeweiligen spezifischen Rechtsvorschriften des Bundes und/oder des jeweiligen Landes für das einzelne Register zu beachten sind.

Zu § 11 (Amtliche Mitteilungs- und Verkündungsblätter)

Zu Abs. 1

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15 Abs. 1 EGovG. Die Vorschrift ist notwendig, um ein einheitliches Verfahrensrecht auch bei solchen Sachverhalten zu gewährleisten, in denen die Behörden kein Bundesrecht ausführen. In Abweichung zu § 15 Abs. 1 EGovG bezieht sich die Vorschrift nur auf Rechtsvorschriften des Landes. Das Wort "Publikation" wird redaktionell durch "Veröffentlichung" ersetzt. Die Bezugnahme auf Mitteilungsblätter des Bundes und der Gemeinde wird nicht übernommen. Satz 2 stellt klar, dass die Regelung keine Anwendung auf das Gesetz und Verordnungsblatt des Landes Hessen findet, da für dessen Führung in ausschließlich elektronischer Form nach verbreiteter Auffassung eine Änderung der Hessischen Verfassung erforderlich wäre. Im Übrigen kann die Vorschrift in Ermangelung landesspezifischer Besonderheiten hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden. Die Begründung des Bundes hierzu lautet (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 46):

Zahlreiche Vorschriften des Bundesrechts sehen vor, dass in amtlichen Mitteilungs- oder Verkündungsblättern des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde bestimmte Umstände bekannt zu geben oder Unterlagen zu veröffentlichen sind. Zum Teil wird im Rechtsverkehr aus der Bezeichnung eines Publikationsorgans als "Blatt" gefolgert, dass dieses in Papier zu führen ist. Wird die jeweilige Publikation beim Bund, in dem betroffenen Land oder der Kommune elektronisch geführt, besteht gegenwärtig Rechtsunsicherheit, ob dadurch auch diese bundesrechtlich angeordneten Publikationspflichten erfüllt werden können. Teilweise werden eigens für solche bundesrechtlich angeordneten Publikationen parallel Printausgaben geführt. Durch die Regelung in Abs. 1 wird klargestellt, dass die Publikationspflicht auch durch die elektronische Form des Publikationsorgans erfüllt wird. Die Existenz des elektronischen Publikationsorgans wird dabei vorausgesetzt.

Überdies wird in Abs. 1 klargestellt, dass es nicht ausgeschlossen ist, Mitteilungsblätter in ausschließlich elektronischer Form zu führen. Voraussetzung ist, dass die Publikation für alle Personen, auch die weniger technikaffinen, angemessen zugänglich ist. Dies wird in Abs. 2 näher konkretisiert.

Die Vorschrift findet keine Anwendung auf das Bundesgesetzblatt, für dessen Führung in ausschließlich elektronischer Form nach verbreiteter Auffassung eine Änderung des Grundgesetzes erforderlich wäre.

Mit der am 1. April 2012 in Kraft getretenen Änderung des Verkündungs- und Bekanntmachungsgesetzes (VkBkmG) vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) wurde bereits die Überführung des Bundesanzeigers in die ausschließlich elektronische Ausgabe vollzogen. Als spezielle Regelungen gehen die Vorschriften des VkBkmG der Regelung des § 15 insoweit vor.

Zu Abs. 2

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 15 Abs. 2 EGovG. Die Vorschrift ist notwendig, um ein einheitliches Verfahrensrecht auch bei solchen Sachverhalten zu gewährleisten, in denen die Behörden kein Bundesrecht ausführen. Das Wort "Publikation" wird redaktionell durch "Veröffentlichung" ersetzt. Zur Klarstellung wird ferner auch der Adressat der Verpflichtung genannt ("die für die Veröffentlichung zuständige Stelle"). Im Übrigen kann die Vorschrift in Ermangelung landesspezifischer Besonderheiten hinsichtlich ihres Wortlauts sowie der sie tragenden Gründe in Anlehnung an das EGovG übernommen werden. Die Begründung des Bundes hierzu lautet (vgl. BT-Drs. 17/11473, S. 46 f.):

Dem Zweck eines amtlichen Mitteilungsblatts entsprechend ist zu gewährleisten, dass jede Person angemessenen Zugang zu der Publikation hat und diese dauerhaft unverändert bleibt.

Dies gilt nicht nur für die elektronischen Publikationsformen, sondern auch für die Papierausgabe. Bereits heute ist angesichts des hohen Verbreitungsgrades des Internets davon auszugehen, dass die elektronische Ausgabe eines amtlichen Blattes für die meisten Nutzer schneller und leichter zugänglich ist als eine Printausgabe. Manche amtlichen Blätter sind in Papierform lediglich in großen öffentlichen Bibliotheken zugänglich und damit für die meisten potenziellen Nutzer nur mit Mühe recherchierbar. Auch für Menschen mit körperlichen Einschränkungen, z. B. Sehbehinderte, kann eine elektronische Ausgabe leichter oder gar ausschließlich zugänglich sein. Dennoch wird man bis auf Weiteres davon ausgehen, dass die etablierten Verbreitungsformen auch für die Papierausgabe ausreichend im Sinne des Satzes 1 sind.

Für die elektronische Ausgabe ist zu beachten, dass auch der Teil der Bevölkerung, der zur Nutzung öffentlich zugänglicher Netze (zum Beispiel das Internet oder mobile Anwendungen) mangels der erforderlichen technischen Infrastruktur oder mangels persönlicher Fähigkeiten nicht in der Lage ist, auf die Publikation zugreifen kann. Dies kann z. B. an öffentlichen Internetterminals, etwa in Rathäusern, Bibliotheken oder anderen öffentlichen Einrichtungen, oder durch die Möglichkeit, Ausdrücke zu bestellen, geschehen. Auch andere Zugänge sind möglich, sofern sie "angemessen" sind. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass die Publikation wie in öffentlich zugänglichen Netzen jederzeit kostenlos verfügbar ist. Die Angemessenheit orientiert sich vielmehr an den bisher üblichen Zugangformen und Kosten der Printausgaben. Satz 2 soll sicherstellen, dass die Nutzer sich darüber informieren lassen können, wann wieder neue Nachrichten publiziert sind. Satz 3 gewährleistet, dass der Fundort der elektronischen Publikation hinreichend bekannt gemacht wird. Satz 4 trägt dem Umstand Rechnung, dass es eine wesentliche Voraussetzung für die Authentizität der verkündeten Fassung ist, dass veröffentlichte Dokumente nachträglich nicht mehr geändert oder gar gelöscht werden können. Zugleich ist dies eine Voraussetzung dafür, dass die authentische Fassung dauerhaft zur Verfügung gehalten werden kann. Notwendige redaktionelle Korrekturen sollen von der Veränderungssperre ausgenommen sein, um den Aufwand einer erforderlichen erneuten Bekanntmachung zu minimieren. Derartige Korrekturen müssen aber als solche erkennbar gemacht werden und zudem erkennen lassen, wann die Ergänzung oder Berichtigung vorgenommen wurde. Mit der Regelung in Satz 5 wird die herausgebende Stelle [gemeint ist in Hessen: die Behörde] verpflichtet, bei gleichzeitiger Publikation in elektronischer und papiergebundener Form eine Regelung zu treffen, welche Form als die authentische anzusehen ist. Bei einer Störung der öffentlichen Netze ist ggf. auf die Publikation in Papierform zurückzugreifen, da in diesem unwahrscheinlichen Fall die notwendige Voraussetzung eines Angebots über öffentliche Netze (Abs. 1) als nicht gegeben anzusehen ist.

Das Gebot dauerhafter Verfügbarkeit bedingt, dass von Anfang an ein zukunftssicheres Format für die elektronischen Dokumente gewählt werden muss, welches deren Interpretierbarkeit auch auf zukünftigen IT-Systemen gewährleistet.

Zu Abs. 3

Mit dieser Regelung wird klargestellt, dass die Spezialregelungen in § 7 Hessische Gemeindeordnung (HGO) und § 6 Hessische Landkreisordnung (HKO) über das Recht der Kommunen, ihre amtlichen Bekanntmachungen unmittelbar im Internet (auf ihrer Homepage) zu veröffentlichen, unberührt bleibt.

Zu § 12 (Barrierefreiheit)

Die Regelung entspricht im Wesentlichen § 16 EGovG. Die Vorschrift ist notwendig, um ein einheitliches Verfahrensrecht zu gewährleisten. Sie ist deshalb abweichend vom Bundesrecht an alle Behörden im Sinne von § 1 Abs. 1 adressiert, soweit sie dem Anwendungsbereich des Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetzes (HessBGG) unterfallen.

Sie statuiert keine neuen Pflichten. Durch § 12 HEGovG wird vielmehr die Regelung des § 3 HessBGG zur Barrierefreiheit konkretisiert. Die Regelung stellt klar, dass der elektronische Zugang zur Verwaltung (elektronische Kommunikation) und die elektronische Aktenführung (elektronische Dokumente) barrierefrei entsprechend den Anforderungen des HessBGG und den darauf beruhenden Verordnungen, insbesondere der Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Hessischen Behinderten-Gleichstellungsgesetz (Hessische Verordnung über barrierefreie Informationstechnik - HVBIT) vom 18. September 2007 (GVBl. I S. 597), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. November 2012 (GVBl. S. 421), ausgestaltet sind.

Die Konkretisierung ist in ihrer klarstellenden Funktion sinnvoll, da die Auflistung der betroffenen "Lebensräume" in § 3 HessBGG, für die die Barrierefreiheit gilt, offen und weit formuliert ist ("bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche") und durch diese Konkretisierung sichergestellt wird, dass bezüglich der Anwendbarkeit des HessBGG kein Interpretationsspielraum entsteht.

Mit dem "Hessischen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention" vom Juni 2012 ist zudem in Hessen die Grundlage geschaffen worden, um in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens das Zusammenleben von Menschen mit und ohne Behinderungen zu fördern.

Der dynamische Verweis trägt dem Umstand Rechnung, dass zur Zeit gerade in dem Bereich barrierefreie Informationstechnik sehr viel im Umbruch begriffen ist, das BGG überarbeitet wird, was wiederum Auswirkungen auf das HessBGG haben dürfte, und auch seitens der EU Vorgaben zur Barrierefreiheit aufgestellt werden, die noch umzusetzen sind.

Im Rahmen der Evaluation des HEGovG ist der Wirkungsgrad der Regelung insbesondere im Hinblick auf das Zusammenspiel mit den Regelungen des HessBGG zur Barrierefreiheit in der Informationstechnik zu überprüfen. Zu berücksichtigen ist dabei auch die Frage, ob die Umsetzung des Barrierefreiheitsziels für die Verfahren zur elektronischen Vorgangsbearbeitung und Aktenführung als Ausfluss der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der Regelungen im SGB zur barrierefreien Ausgestaltung von Arbeitsplätzen noch einer gesonderten Regelung im HEGovG bedarf.

Die Begründung des Bundes lautet: (vgl. BT-Drs. 17/13139, S. 16).

Mit der Einfügung der Regelung des § 16 (neu) wird der schon geltende Rechtsrahmen mit seiner Definition von Barrierefreiheit (§§ 1 und 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes- BGG) hinsichtlich des barrierefreien Zugangs in der öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit der Behörden des Bundes einschließlich der bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts nach diesem Gesetz konkretisiert. Danach sollen einzelne Komponenten der elektronischen Verwaltung, z. B. der elektronische Zugang zur Verwaltung und die elektronische Aktenführung, so gestaltet werden, dass die elektronischen Kommunikationseinrichtungen und elektronischen Dokumente für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind. Das ist dann der Fall, wenn ihnen der Zugang mit den hierfür vorhandenen, der jeweiligen Behinderung entsprechenden Hilfsmitteln möglich ist.

Auch die von Deutschland ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet dazu, angemessene Vorkehrungen zu treffen, um die Zugänglichkeit von Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen für Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten (Artikel 9 i. V.m. Artikel 2 UN-BRK). Angemessene Vorkehrungen sind danach notwendige und geeignete Änderungen und Anpassungen, die keine unverhältnismäßige oder unbillige Belastung darstellen und die, wenn sie in einem bestimmten Fall erforderlich sind, vorgenommen werden, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen oder ausüben können. Diese Vorgabe bildet auch den Rahmen für die nach diesem Gesetz zu gewährleistende gleichberechtigte, barrierefreie Teilnahme an der elektronischen Kommunikation.

Zu § 13 (Zuständige Stelle für die Entwicklung und Umsetzung der E-Government- und IT-Strategie)

Mit dieser Regelung soll die Funktion des Chief Information Officers (CIO), die Hessen im Jahre 2003 als erstes deutsches Bundesland sehr erfolgreich ausprägte, verankert werden.

Zu § 14 (Behördenübergreifende Zusammenarbeit und Standardisierung)

Diese Vorschrift normiert für den Bereich der Informationstechnik den rechtlichen Rahmen einer behördenübergreifenden Kooperation. Behördenübergreifend in diesem Sinne sind grundsätzlich Verfahren oder Prozesse, die über den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Behörden des Landes Hessen hinaus auch Zuständigkeits- und Verantwortungsbereiche anderer hessischer juristischer Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere anderer Gebietskörperschaften wie Landkreise und Gemeinden Hessens, berühren.

Zu Abs. 1

Satz 1 und 2 ermöglicht es allen Behörden im Sinne von § 1 Abs. 1, zur Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben im Bereich der Informationstechnik ressort- und ebenenübergreifend zusammenzuarbeiten, und stellt diese Zusammenarbeit auf eine rechtssichere Grundlage. Behörden können sich gegenseitig E-Government-Infrastrukturen zur Verfügung stellen, soweit vergaberechtliche Bestimmungen nicht berührt werden. Die Regelung bezweckt durch eine Vernetzung der Akteure Synergieeffekte und ist damit ein Instrument zur Steigerung der Effizienz von E-Government. Mit der Vorschrift ist ferner die Sicherstellung von interoperablen und gleichzeitig sicheren Verwaltungsprozessen intendiert, wie sie etwa in § 6 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 vorausgesetzt werden.

Satz 3 dient vor dem Hintergrund von Art. 31 GG sowie § 1 Abs. 3 allein der Klarstellung.

Soweit die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung E-Government-Infrastrukturen als landesweiten Standard bereitstellt, haben die Behörden des Landes diese zu nutzen, sofern sie der Anwendung der entsprechenden Regelungen dieses Gesetzes unterliegen. Damit wird die Rolle der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung als IT-Dienstleister des Landes gestärkt und die effiziente Bereitstellung von IT-Infrastrukturen gefördert. Die von der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung bereitgestellten Dienstleistungen orientieren sich an den Vorgaben der zur Standardisierung gebildeten ressortübergreifenden Gremien und werden dort fortwährend in Bezug auf IT-Sicherheit und IT-Standardisierung ressortgemeinsam evaluiert und weiterentwickelt. Erforderliche Kompatibilitäten von Schnittstellen zu bestehenden Fachverfahren (insbesondere der Justiz) sind dabei zu berücksichtigen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 trägt der fortschreitenden Zentralisierung der IT der Verwaltung mit der Möglichkeit zur Nutzung von Synergieeffekten und damit verbundenen Kostensenkung Rechnung.

Es ist einerseits möglich, dass die Behörden ihre Verpflichtungen zur Eröffnung eines elektronischen Zugangs auch durch den Anschluss an eine vom Land zentral bereitgestellte, ressort- und ebenenübergreifende E-Government-Infrastruktur erfüllen. Andererseits ist es auch möglich, dass Behörden die von ihnen dezentral, über öffentlich zugängliche Netze angebotenen elektronischen Dienste über eine vom Land zentral bereitgestellte, ressort- und ebenenübergreifende E-Government-Infrastruktur zugänglich machen.

Im Umkehrschluss eröffnet Abs. 2 dem Land die Möglichkeit, auch unmittelbar selbst und in eigener Verantwortung behördenübergreifende zentrale Dienste anzubieten, um beispielsweise eine verschlüsselte Kommunikation, einen De-Mail-Zugang, die elektronische Identifizierung etc. hessenweit effektiv und kostenbewusst bereitzustellen.

Die Vorschrift bezweckt auch eine wesentliche Erleichterung für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen, die von staatlichen wie auch nicht staatlichen Institutionen angebotenen E-Government-Dienstleistungen durch einen gebündelten Zugang wahrzunehmen.

Eine Pflicht, neue E-Government-Dienstleistungen zur Verfügung zu stellen, begründet die Vorschrift nicht. Bestehende E-Government-Angebote - insbesondere kommunale Portale oder Portale in Fachverfahren - bleiben grundsätzlich unberührt. Von der Regelung sollen vielmehr solche Online-Portallösungen erfasst werden, die im Rahmen der ebenenübergreifenden Zusammenarbeit nach Abs. 1 entwickelt werden.

Zu Abs. 3

Durch Abs. 3 wird sichergestellt, dass im Falle der gemeinsamen Nutzung von E-Government-Infrastrukturen eine zentrale Identifizierung eines Nutzers ermöglicht wird, sodass dieser sich nicht bei jeder angeschlossenen Behörde einzeln identifizieren muss, um die Verwaltungsdienstleistung nutzen zu können. Eine solche zentrale Identifizierungskomponente kann beispielsweise durch ein Servicekonto zur Verfügung gestellt werden. Die Nutzung solcher Einrichtungen für Bürgerinnen, Bürger und Unternehmen ist freiwillig.

Wird eine solche E-Government-Infrastruktur aufgebaut, sind die datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten, soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden. Insbesondere Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 enthält hier maßgebliche Festlegungen.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist auf das erforderliche Mindestmaß zu reduzieren.

Zu § 15 (E-Government-Rat)

Zu Abs. 1

Mit Abs. 1 wird der E-Government-Rat eingerichtet. Die Vorschrift ist im Zusammenhang mit § 14 zu lesen. Sie trägt dem Umstand Rechnung, dass eine ressort- und ebenenübergreifende Zusammenarbeit im Bereich informationstechnischer Systeme und Komponenten in der öffentlichen Verwaltung der Abstimmung und Koordination der Akteure untereinander bedarf, um Redundanzen zu vermeiden und E-Government-Dienstleistungen effizient und effektiv anbieten zu können. Die gesetzliche Statuierung des E-Government-Rats in Satz 1 bietet zureichende Gewähr für eine institutionell und personell konstante Mitwirkung.

Zur weiteren innerorganisatorischen Ausgestaltung gibt sich der E-Government-Rat nach Satz 2 eine Geschäftsordnung. Dort können die erforderlichen Einzelheiten der Zusammenarbeit (organisatorische, strukturelle und formale Fragen der Binnenorganisation, zu den Entscheidungsverfahren, Beschlussfassung - mit welcher Mehrheit - etc.) geregelt werden.

Satz 3 regelt die Zusammensetzung des E-Government-Rats. Den Vorsitz nimmt die oder der Beauftragte für E-Government und Informationstechnologie in der Landesverwaltung (CIO) wahr. Außerdem gehören dem E-Government-Rat die oder der zentrale Informationssicherheitsbeauftragte der Landesverwaltung (Chief Information Security Officer, CISO) und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatskanzlei und der Ressorts der Landesregierung, jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter des Hessischen Rechnungshofes, drei Vertreterinnen oder Vertreter der kommunalen Spitzenverbände, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Hessischen Zentrale für Datenverarbeitung sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kommunalen Gebietsrechenzentren an.

Zu Abs. 2

Satz 1 stellt klar, dass der E-Government-Rat in allen Angelegenheiten zu beteiligen ist, die für die ressort- und ebenenübergreifende Kooperation in der Informationstechnik von Bedeutung sind. Das Bedürfnis einer Befassung des E-Government-Rats liegt im Ermessen seiner Mitglieder. Näheres kann in der Geschäftsordnung konkretisiert werden.

Satz 2 benennt als Angelegenheit von Bedeutung die Festlegung von Datenübermittlungs- und Datenabrufsregelungen - durch die Formulierung "Dies gilt insbesondere" ist die Regelung gegenüber Satz 1 nicht abschließend.

Nach Satz 3 kann der E-Government-Rat bei Bedarf Dritte beratend hinzuziehen. Damit wird sichergestellt, dass die für informationstechnische Themen und Fragestellungen erforderliche fachliche Expertise umfassend eingebunden ist und auch außerhalb der öffentlichen Verwaltung liegende Belange in den Entscheidungsprozess eingebracht werden können. Insbesondere kann der Hessische Datenschutzbeauftragte beratend hinzugezogen werden. Eine direkte Beteiligung im E-Government-Rat ist hingegen aufgrund dessen Unabhängigkeit nicht möglich.

Zu Abs. 3

Abs. 3 benennt die Handlungskompetenz des E-Government-Rats. Er ist befugt, Empfehlungen auszusprechen, insbesondere zu der Vorbereitung und Umsetzung der im IT-Planungsrat behandelten Agenda sowie den dazu gefassten Beschlüssen und getroffenen Empfehlungen. Mit dieser auf die Aussprache von Empfehlungen beschränkten Befugnis wird der E-Government-Rat im Wesentlichen als politisches Steuerungsgremium statuiert.

Zu § 16 (Erlass von Verwaltungsvorschriften; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen)

Zu Abs. 1

Verwaltungsvorschriften für die Umsetzung der elektronischen Kommunikation der Behörden (§ 3 Abs. 5) zur elektronischen Aktenführung sowie zu den Voraussetzungen zur Übertragung, Aufbewahrung und Vernichtung von Papieroriginalen (§§ 7 und 8) erlässt das für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation zuständige Ministerium. Das für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation (E-Government) zuständige Ministerium muss hierfür sein Einvernehmen erteilen.

Der Erlass der Verwaltungsvorschrift zur Aktenführung bleibt federführend bei dem Ministerium, das nach dem Beschluss über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessen vom 18. März 2014 (GVBl. S. 82) für Grundsatzfragen der allgemeinen Verwaltungs- und Behördenorganisation zuständig ist. Im Hinblick auf die besonderen Anforderungen der elektronischen Aktenführung einschließlich des rechtssicheren ersetzenden Scannens ist ein Einvernehmen mit dem für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation (E-Government) zuständigen Ministerium herbeizuführen. Damit wird die gebotene Sachnähe sowohl zur allgemeinen Aktenführung als auch zu den Besonderheiten der elektronischen Aktenführung sichergestellt.

Die Verwaltungsvorschriften regeln landesweit einheitlich die Anforderungen an eine elektronische Aktenführung sowie den Ausnahmefall des Umgangs mit den einzuscannenden, aber nicht zu vernichtenden Papierdokumenten zu Beweisführungs- und beweiserhaltenden oder anderen Zwecken.

Zu Abs. 2

Verwaltungsvorschriften zu Einzelheiten der Planung, Errichtung, des Betriebs und der Nutzung von E-Government-Infrastrukturen sowie Interoperabilitätsstandards (§ 14) erlässt das für Grundsatzfragen der Verwaltungsautomation (E-Government) zuständige Ministerium im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien. Damit wird sowohl die gebotene Sachnähe sichergestellt als auch dem Erfordernis einer besonderen Flexibilität im Hinblick auf die Anpassbarkeit dieser Regelungen an die sich rasant weiterentwickelnde IT-Landschaft Rechnung getragen.

Zu Abs. 3

Mit der Verordnungsermächtigung in Abs. 3 kann die Landesregierung weitere Regelungen zur Ausgestaltung und Weiterentwicklung des Landesverwaltungsportals nach dem OZG treffen.

Die Ermächtigungsgrundlage in Nr. 1 ist notwendig, da durch die offene und in ihrem Ziel und ihrer Richtung nicht absehbare technische Entwicklung eine abschließende Beschreibung der Komponenten, Standards und Vorgaben im Gesetz nicht möglich ist. Auch bei kurzfristigen gesetzlichen oder tatsächlichen Fortschritten im E-Government können so Anpassungen vorgenommen und die Zusammenarbeit und die Nutzungsmöglichkeiten für die Landesverwaltung und die Kommunen sichergestellt werden. Die Regelungsbefugnis besteht wegen der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nur insoweit, als die Ausgestaltung des Verwaltungsportals im Bundesrecht nicht abschließend geregelt ist.

Nr. 2 ermächtigt zur Regelung der zur Einbindung in einen Portalverbund im Sinne des § 2 Abs. 1 OZG notwendigen Bestimmungen.

Nr. 3 normiert die Ermächtigung, gemäß § 7 Abs. 1 OZG die öffentliche Stelle zu bestimmen, die den Nutzern die Einrichtung eines Nutzerkontos anbietet, und gemäß § 7 Abs. 2 OZG eine oder mehrere öffentliche Stellen zu bestimmen, die die Nutzer eines Kontos registrieren.

Zu Abs. 4

Abs. 4 normiert eine Verordnungsermächtigung zur Konkretisierung der Anforderungen an die elektronische Rechnungsabwicklung. Die Ermächtigung ist an die Ministerin oder den Minister der Finanzen adressiert. Damit wird die gebotene Sachnähe sichergestellt. Die Verordnung ist lex specialis auch zu § 1. Sie kann Einzelheiten der Entgegennahme und Verarbeitung der elektronischen Rechnung regeln und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entgegennahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen vorsehen. Dem Ordnungsgeber bleibt es damit insbesondere überlassen, näher zu regeln, ob elektronische Rechnungen (in Umsetzung der Richtlinie 2014/55/EU) nur im Oberschwellenbereich entgegengenommen werden müssen oder ob (über die Verpflichtung aus der Richtlinie hinaus) sämtliche Rechnungen erfasst werden sollen. Im Rahmen einer Verordnung können zudem die erst noch auf Unionsebene festzusetzenden technischen Anforderungen an die elektronische Rechnung normiert werden. Ebenso können mögliche abweichende unionsrechtliche Anforderungen an die Rechnungstellung in besonderen Fällen, z.B. im Bereich der EU-Fonds, berücksichtigt werden.

Zu § 17 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt zeitlich gestaffelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Außerdem unterliegt das Gesetz einer Befristung.

Zu Abs. 1

In Nr. 1 wird festgelegt, dass die Verpflichtung der Landesbehörden nach § 3 Abs. 2, den elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes zu eröffnen, am 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass die betroffenen Behörden zunächst die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für die vorgesehene Zugangseröffnung schaffen müssen, bevor sie der gesetzlichen Verpflichtung nachkommen können.

In Nr. 2 wird festgelegt, dass die Verpflichtung der Behörden nach § 3 Abs. 3, eine Identifikationsmöglichkeit nach § 18 Personalausweisgesetz bzw. nach § 78 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz anzubieten, ein Kalenderjahr nach Bereitstellung der entsprechenden zentralen Infrastruktur in Kraft tritt. Der Übergangszeitraum von einem Jahr nach Zurverfügungstellung der Infrastruktur ist für die Realisierung der Anpassung von entsprechenden Fachverfahren erforderlich.

Nr. 3 entspricht den unionsrechtlichen Vorgaben durch die Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen. Da nach der Definition der Richtlinie 2014/24/EU über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG in Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 alle Landesbehörden als subzentrale öffentliche Auftraggeber zu definieren sind, bestimmt sich die Frist zur Umsetzung nach Art. 11 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie 2014/55/EU.

Nr. 4 regelt das Inkrafttreten der Soll-Vorschrift für die elektronische Aktenführung in § 7 Satz 1. Damit soll den Behörden Zeit gegeben werden, die technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, um sich - soweit noch nicht geschehen - auf den Übergang zur elektronischen Aktenführung vorzubereiten. Bis dahin bleibt die Führung von elektronischen Akten wie bisher im Ermessen der Behörden. Bei der elektronischen Aktenführung sind insbesondere § 7 Satz 3, die §§ 8 und 9 hilfreich (die am Tag nach der Verkündung in Kraft treten), soweit eine Behörde des Landes bereits auf die elektronische Aktenführung umgestellt hat oder diese Umstellung auf freiwilliger Basis bereits vor dem 1. Januar 2022 vollzieht.

Zu Abs. 2

Nach § 17 Abs. 1 treten einige Regelungen des Hessischen E-Government-Gesetzes erst 2020 und 2022 in Kraft. Das Hessische E-Government-Gesetz wird deshalb zunächst auf 10 Jahre statt auf 7 Jahre befristet, d.h. es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Zu Art. 2 (Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Die Änderung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) folgt nach dem Prinzip der Einheit der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder der Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Bundes (VwVfG) durch Art. 20 des Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679). Die Begründung zu Art. 20 des Entwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens in der Bundestags-Drucksache (BT-Drs. 18/8434 vom 11. Mai 2016 wird im Hinblick auf die Einheit der Verwaltungsverfahrensgesetze und zur Vermeidung einer unterschiedlichen Auslegung der Regelungen nachstehend wörtlich wiedergegeben und mit "vgl. BT-Drs. 18/8434" gekennzeichnet. Das Zitat des VwVfG wird lediglich durch das Zitat des HVwVfG ersetzt. Nicht nur der einheitliche Gesetzeswortlaut, sondern auch eine einheitliche Gesetzesbegründung sichert die Revisibilität der Vorschriften des HVwVfG nach § 137 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Vom Bund wurden zur Gewährleistung einer möglichst einheitlichen Fortentwicklung der drei Verfahrensordnungen Abgabenordnung (AO), Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz - (SGB X) die neuen Instrumente "vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten" und "Beantwortung von elektronischen Verwaltungsakten durch Datenabruf" auch in das VwVfG einge-

führt. Die neuen Regelungen im VwVfG stimmen weitestgehend mit denen in der AO überein. Abweichungen sind den unterschiedlichen Anwendungsbereichen und der Anpassung an den jeweils bestehenden Gesetzestext geschuldet. (Vgl. BT-Drs. 18/8434, S. 122).

Die neuen Regelungen stellen zwar neue Verfahrensinstrumente zur Verfügung, ordnen deren Verwendung aber nicht an. Finanzielle Auswirkungen entstehen erst, wenn die Behörden von den zur Verfügung gestellten Instrumenten Gebrauch machen. Sowohl der vollständig automatisierte Erlass von Verwaltungsakten als auch die Bekanntgabe elektronischer Verwaltungsakte durch Datenabruf fördern die elektronische Verwaltung und dienen der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung. Wie bei allen Modernisierungsinstrumenten stehen den angestrebten Einsparungen und Effizienzsteigerungen Kosten für die Einführung und Unterhaltung der erforderlichen Systeme gegenüber und müssen bei der Entscheidung über die Einführung der neuen Instrumente berücksichtigt werden.

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Einfügung des § 35a HVwVfG-E, mit dem eine Regelung über den vollständig automatisierten Erlass eines Verwaltungsaktes in das HVwVfG aufgenommen wird.

Zu Nr. 2 (§ 3a Abs. 2 HVwVfG-E)

Die Änderung von Satz 2 berücksichtigt, dass das Signaturgesetz durch Art. 12 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2745) aufgehoben wurde. Aufgrund der Aufhebung des Signaturgesetzes ist die Verweisung auf dieses Gesetz zu streichen. Wegen der unmittelbaren Wirkung der eIDAS-Verordnung (EU) richten sich die Begrifflichkeiten nach dieser, ohne dass es eines ausdrücklichen Verweises bedarf.

Durch die Änderungen von Satz 2, Satz 4 Nr. 2 und Satz 5 werden der Aufhebung des Signaturgesetzes durch Art. 12 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) Rechnung getragen sowie Datum und Fundstelle der jeweils letzten Änderung des De-Mail-Gesetzes, Personalausweisgesetzes und Aufenthaltsgesetzes aktualisiert.

Zu Nr. 3 (§ 24 Abs. 1 Satz 3 HVwVfG-E)

Der Einsatz automatischer Einrichtungen beim Erlass von Verwaltungsakten dient der Verfahrensbeschleunigung und Kostenreduzierung, weil vor allem einfach strukturierte Verfahren mit geringerem Aufwand schnell erledigt werden können. Automatische Verfahren erfordern einen hohen Grad an Schematisierung. Individuelle Fallkonstellationen können von einem automatisierten Prüfraster nur berücksichtigt werden, wenn sie bei der Einrichtung des jeweiligen Systems antizipiert werden können. Das birgt die Gefahr, dass bei unvorhergesehenen Fallgestaltungen falsche Ergebnisse erzielt werden. Der Untersuchungsgrundsatz gilt aber auch beim Einsatz automatischer Einrichtungen. Die Regelung stellt klar, dass für den Einzelfall bedeutsame tatsächliche Angaben des Betroffenen Berücksichtigung finden müssen. Zugleich stellt die Vorschrift die Effizienz des Einsatzes automatischer Einrichtungen dadurch sicher, dass nicht jedweder individuelle Vortrag zu einer Aussteuerung und Einzelfallprüfung führen muss. Bei individuellem Einzeltvortrag muss demnach eine Aussteuerung und - je nach Relevanz für das Verfahren - eine weitere Bearbeitung außerhalb des automatisierten Verfahrens erfolgen oder es kann eine Rückführung in dieses erfolgen. (Vgl. BT-Drs. 18/8434, S. 122).

Zu Nr. 4 (§ 35a HVwVfG-E)

Seit Langem setzt die Verwaltung in vielfältiger Weise automatische Einrichtungen als Hilfsmittel auch beim Erlass von Verwaltungsakten ein. Die Verwendung moderner Informationstechnik nimmt stetig zu; zugleich werden die verfügbaren Systeme immer leistungsfähiger, sodass inzwischen auch ein vollständig automatisierter Erlass von Verwaltungsakten technisch möglich und rechtlich vertretbar ist. Die Vorschrift stellt klar, dass es sich auch hierbei um Verwaltungsakte handelt, sodass die Vorschriften über Verwaltungsakte anwendbar sind. Daran könnten sonst Zweifel bestehen, da nach der Begriffsbestimmung in § 35 HVwVfG die den Verwaltungsakt charakterisierende Entscheidung oder Feststellung regelmäßig die Willensbetätigung eines Menschen voraussetzt. Beim Einsatz vollautomatischer Systeme fehlt es aber an einer Willensbetätigung im jeweiligen Einzelfall, diese wird vielmehr bei der Programmierung des Systems gleichsam vorweggenommen. Trotz fortgeschrittener Technik kommt der vollautomatische Erlass von Verwaltungsakten nur infrage, wenn das anzuwendende materielle Recht nach Subsumtion des jeweiligen Sachverhalts eine Entscheidung ohne Ausübung von Ermessen und keine Beurteilungsspielräume vorsieht. Die Ausübung von Ermessen setzt ebenso eine menschliche Willensbetätigung voraus wie die individuelle Beurteilung eines Sachverhalts. Der Gesetzesvorbehalt soll angesichts des weiten Anwendungsbereiches des VwVfG sicherstellen, dass nur geeignete Verfahren für eine vollständig automatisierte Bearbeitung zugelassen werden. (Vgl. BT-Drs. 18/8434, S. 122.)

Zu Nr. 5 (§ 41 Abs. 2a HVwVfG-E)

Die Neuregelung eröffnet eine zusätzliche Möglichkeit der Bekanntgabe von elektronischen Verwaltungsakten. Die Behörde kann dabei bekannt zu gebende Verwaltungsakte z.B. auf einer Internetplattform bereitstellen, sodass sie von dem Adressaten über das Internet jederzeit und von jedem Ort abgerufen werden können. Da die Verwaltungsakte nicht wie bei der herkömmlichen Bekanntgabe von der Behörde an den Adressaten übermittelt, sondern nur zur Abholung bereitgestellt werden, setzt diese Form der Bekanntgabe die Einwilligung des Beteiligten voraus. Die Behörde muss durch geeignete Identifizierungsmittel sicherstellen, dass nur Berechtigte auf den Verwaltungsakt zugreifen können. Identifizierungsmittel sind geeignet, wenn sie der Zuordnung des jeweils in der Handreichung des IT-Planungsrats ("Handreichung mit Empfehlungen für die Zuordnung von Vertrauensniveaus in der Kommunikation zwischen Verwaltung und Bürgerinnen und Bürger bzw. der Wirtschaft") für die konkrete Verwaltungsdienstleistung festgelegten Vertrauensniveaus entsprechen. Der elektronische Verwaltungsakt muss für den Adressaten speicherbar sein, damit er im Rechtsverkehr verwendbar ist. Ein System mit reiner Lesefunktion reicht deshalb nicht aus. Um den Zugang nachweisen zu können, muss der erstmalige Abruf des elektronischen Verwaltungsaktes protokolliert werden. Ein Abruf über das Internet ist auch am Ende eines Tages möglich; deshalb ist eine Bekanntgabefiktion für den auf den Abruf folgenden Tag vorgesehen. Soweit bei der Behörde und beim Adressaten die Voraussetzungen dafür vorliegen, sollte die Benachrichtigung auf dem besonders sicheren Weg einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes erfolgen. Die Vorschrift stellt zudem klar, dass die Einwilligung in das Abrufverfahren keinen Anspruch auf Bekanntgabe in dieser Form vermittelt. (Vgl. BT-Drs. 18/8434, S. 122 f.)

Für die wirksame Bekanntgabe durch Datenabruf ist die Mitwirkung des Adressaten erforderlich. Erfolgt der Abruf trotz Benachrichtigung über die Bereitstellung nicht innerhalb von zehn Tagen, wird die Bereitstellung beendet. Der Verwaltungsakt kann dann erneut zum Abruf bereitgestellt oder auf andere Weise, z.B. per Post oder durch elektronische Übermittlung, bekannt gegeben werden. Dadurch wird zum einen verhindert, dass der Empfänger eine Bekanntgabe durch Unterlassen des Abrufs vereiteln kann. Zum anderen werden Streitigkeiten über den Zeitpunkt der wirksamen Bekanntgabe vermieden. (Vgl. BT-Drs. 18/8434, S. 123.)

Die Anknüpfung der wirksamen Bekanntgabe an den tatsächlichen Abruf ist besonders bürgerfreundlich und fördert die Akzeptanz der auf Freiwilligkeit beruhenden Bekanntgabeform. (Vgl. BT-Drs. 18/8434, S. 123.)

Zu Nr. 6 (§ 74 Abs. 5 Satz 4 HVwVfG-E)

Mit der Änderung wird bewirkt, dass der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, künftig auch elektronisch angefordert werden kann. Die Formulierung "schriftlich oder elektronisch" besagt, dass die Anforderung sowohl in der herkömmlichen Schriftform einschließlich ihrer elektronischen Ersatzformen nach § 3a Abs. 2 HVwVfG als auch grundsätzlich in der einfachsten elektronischen Variante - z.B. als einfache E-Mail - erfolgen kann. Weiterhin bringt die Regelung zum Ausdruck, dass eine Verschriftlichung, d.h. eine Dokumentation bzw. Fixierung der Anforderung des Planfeststellungsbeschlusses in Schriftzeichen, weiterhin erforderlich ist. Die mündliche bzw. fernmündliche Form wird damit ausgeschlossen.

Zu Art. 3 (Änderung des Hessischen Vollstreckungsgesetzes)

Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG werden Bußgeldbescheide der Regierungspräsidien wegen Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes unbeschadet des § 92 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten nach den Vorschriften des Justizbeitreibungsgesetzes vollstreckt. § 15 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG nennt noch die Justizbeitreibungsordnung und ist daher redaktionell zu ändern. Die Justizbeitreibungsordnung wurde unter der neuen Überschrift "Justizbeitreibungsgesetz" am 27. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 1926) neu bekannt gemacht. Neben der redaktionellen Änderung bedarf es einer verfahrensrechtlichen Änderung, die den Antrag der Vollstreckungsbehörde auf Abnahme der Vermögensauskunft und Erlass eines Haftbefehls betrifft.

Nach § 6 Abs. 3 Satz 2 des Justizbeitreibungsgesetzes (JBeitrG) wird der Vollziehungsbeamte durch einen schriftlichen Auftrag der Vollstreckungsbehörde zu Vollstreckungshandlungen gegenüber dem Pflichtigen ermächtigt. In § 6 Abs. 3 Satz 3 JBeitrG heißt es, dass Aufträge, die mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, mit dem Dienstsiegel versehen werden; einer Unterschrift bedarf es nicht. Nicht erfasst wird von § 6 JBeitrG die Abnahme der Vermögensauskunft. Nach § 7 Satz 1 JBeitrG hat die Vollstreckungsbehörde im Rahmen der Mobilienvollstreckung die Abnahme der Vermögensauskunft bei dem zuständigen Gerichtsvollzieher zu beantragen. § 7 Satz 1 JBeitrG gilt nicht nur für den Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft, sondern auch für den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft. Mangels einer vergleichbaren Vorschrift wie in § 6 Abs. 3 Satz 3 JBeitrG muss der Antrag nach § 7 Satz 1 JBeitrG schriftlich erteilt und mit einer Unterschrift versehen werden sowie ein Dienstsiegel tragen. Da der Antrag der Vollstreckungsbehörde die vollstreckbare Ausfertigung des Schuldtitels ersetzt, darf ohne Regelung in § 7 JBeitrG von dem Erfordernis der Unterschrift nicht abgesehen werden. Der Bundesgerichtshof hat in seinem Beschluss vom 18. Dezember 2014 (Az.: I ZB 27/14) eine erweiternde Auslegung des § 6 Abs. 3

Satz 3 JBeitrG dahin gehend, dass die Bestimmung auch für den an den Gerichtsvollzieher zu richtenden Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft und den Haftantrag gilt, abgelehnt. Es bedarf also für den Antrag nach § 7 Satz 1 JBeitrG einer eigenen gesetzlichen Regelung, dass er nur mit einem Dienstsiegel versehen werden muss, wenn er mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt wird.

Im Anwendungsbereich des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes kann die Regelung ohne Änderung des § 7 JBeitrG geschaffen werden, indem der Verweis in § 15 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG auf das Justizbeitreibungsgesetz entsprechend modifiziert und geregelt wird, dass Anträge nach § 7 JBeitrG, die mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden, mit einem Dienstsiegel zu versehen sind und nicht unterschrieben werden müssen. Mit dieser Regelung wird den besonderen Umständen bei der Vollstreckung von Bußgeldbescheiden im Bereich der straßenverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeiten Rechnung getragen. Die besonderen Umstände bestehen darin, dass es sich um Massenverfahren handelt und nur die Gerichtskasse Kassel als zuständige Vollstreckungsbehörde für die vom Regierungspräsidium Kassel als Zentrale Bußgeldstelle für Hessen erlassenen Bußgeldbescheide zuständig ist. Im Jahr 2017 wurde die Gerichtskasse Kassel in ca. 125.000 Fällen vom Regierungspräsidium Kassel um Durchführung der Vollstreckung ersucht. In ca. 8.000 Fällen enthielt das Vollstreckungersuchen neben dem Antrag auf Mobilarrestvollstreckung auch den Antrag auf Abnahme der Vermögensauskunft und ggf. des Haftbefehls.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Kassel als Zentrale Bußgeldstelle für Hessen für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 24, 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes ergibt sich aus § 3 der Verordnung zur Bestimmung verkehrsrechtlicher Zuständigkeiten vom 12. November 2007 (GVBl. I S. 800), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2015 (GVBl. S. 193). Die Zuständigkeit für die Vollstreckung der vom Regierungspräsidium Kassel erlassenen Bußgeldbescheide liegt nach § 15 Abs. 3 HessVwVG i. V. m. § 2 Abs. 1 JBeitrG bei den Gerichtskassen. Nach den Justizvollzugsbestimmungen zu den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (JVB zu VV-LHO) ist die Gerichtskasse Kassel ausschließlich zuständig (Abschnitt 14 JVBVV-LHO - JVB zu VV Nr. 3 der Anlage 3, Nr. 1.4). Als zuständige Vollstreckungsbehörde hat sie in über 100.000 Bußgeldverfahren jährlich das Vollstreckungsverfahren durchzuführen. Um den erheblichen Verwaltungsaufwand der Gerichtskasse Kassel zu reduzieren, der durch die schriftliche Ausstellung des Antrags auf Abnahme der Vermögensauskunft und ggf. Erlass eines Haftbefehls mit Unterschrift und Dienstsiegel nach § 7 JBeitrG entsteht, ist es sachgerecht, in § 15 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG-E zu regeln, dass diese Anträge nur mit einem Dienstsiegel zu versehen sind, wenn sie mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt werden.

In das Hessische Verwaltungsvollstreckungsgesetz wird mit der Regelung in § 15 Abs. 3 Satz 1 HessVwVG-E keine neue Verfahrensweise eingeführt. Auch in § 6 Abs. 2 Satz 2 HessVwVG ist geregelt, dass der Auftrag zur Vollstreckung an den Vollziehungsbeamten mit einem Dienstsiegel zu versehen ist, wenn er mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt wird, einer Unterschrift bedarf es nicht. In § 17b Abs. 3 Satz 2 HessVwVG ist das Gleiche für das Vollstreckungersuchen der Vollstreckungsbehörde an den Gerichtsvollzieher geregelt. In § 27 HessVwVG, der die Abgabe der Vermögensauskunft des Pflichtigen und in Abs. 7 den Antrag auf Erlass eines Haftbefehls regelt, heißt es, dass die schriftliche Erklärung der Vollstreckungsbehörde über den Grund, die Höhe und die Vollstreckbarkeit der Forderung, die mithilfe automatischer Einrichtungen erstellt wird, mit einem Dienstsiegel zu versehen ist und es einer Unterschrift nicht bedarf.

Zu Art. 4 (Änderung des Hessischen Glücksspielgesetzes)

Bedingt durch das Scheitern des Zweiten Glücksspieländerungsstaatsvertrages sind die zentralen Zuständigkeiten doch in Hessen verblieben. Deswegen soll auch weiterhin das Regierungspräsidium Darmstadt für die Vergabe von Erlaubnissen für das Veranstellen von Pferdewetten im Internet und die zentrale Spilersperrdatei OASIS zuständig sein. Bisher ist dies per Erlass geregelt. Eine gesetzliche Verankerung bietet sich an.

Zu Art. 5 (Inkrafttreten)

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Satz 1 tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Abweichend hiervon tritt nach Satz 2 Art. 3 am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, um das automatisierte Verfahren anzupassen.

Wiesbaden, 10. Mai 2018

Der Hessische Ministerpräsident

Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Beuth